

## Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Mercedes Credit Card.

Fassung vom: 1. März 2022

### 1. Ausgabe der Kreditkarte

Die von der Bank ausgegebene Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend Kreditkarte genannt). Die Kreditkarte kann als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Kundenbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Kreditkarte gelten ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Kreditkarte.

### 2. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann die von der Bank ausgegebenen Kreditkarten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen: Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im VISA-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeldauszahlungen vornehmen. Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Zusätzlich wird die Bank über Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor Waren oder Dienstleistungen mit der Kreditkarte bezahlt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z.B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

### 3. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

3.1 Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander mit einer oder beiden Kartenformen falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

### 4. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens (zzgl. eines etwaigen Guthabens auf dem Kartenkonto) und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Verfügungslimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren. Die Bank ist berechtigt, den mitgeteilten Verfügungsrahmen mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu reduzieren. Der monatliche Verfügungsrahmen steht dem Haupt- und Zusatzkarteninhaber gemeinschaftlich zur Verfügung.

### 5. Autorisierung von Zahlungsaufträgen

5.1 Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages. Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 EUR pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz; oder
- bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Bank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar; oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten anzugeben (z.B. am Telefon).

5.2 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5.3 Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

### 6. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht gemäß Nr. 5.1 erteilt hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

### 7. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nr. 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

### 8. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

8.1 Die Bank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen. Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

8.2 Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, fällige Zahlungen aus dem Kreditkartenverhältnis, auch soweit sie vom Inhaber einer Zusatzkarte veranlasst sind, insbesondere die geschuldeten Erstattungsleistungen und Entgelte, dem auf dem Kartenantrag angeführten Girokonto (Abrechnungskonto) zu belasten bzw. per Lastschrift einzuziehen. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf diesem Abrechnungskonto bei Einzug des jeweiligen Forderungsbetrages ausreichend Deckung besteht.

### 9. Kreditkartenabrechnung

9.1 Mit der Kreditkarte ausgelöste Zahlungsaufträge werden sofort mit etwaigem Guthaben auf dem Kreditkartenkonto verrechnet (vgl. Nr. 10). Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Karte ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Kreditkarte erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z.B. Abrechnung über das elektronische Postfach) einmal im Monat zum vereinbarten Abrechnungsstichtag (Rechnungsperiode). Mit erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen Abrechnungskonto zeitnah belastet. Wenn der Karteninhaber die Abrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zugesandt werden. Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen zu überprüfen.

9.2 Besonderheiten zum elektronischen Postfach/BW-Bank Kartenservice Online: Sofern der Karteninhaber sich für das elektronische Postfach entschieden hat, erhält er keine Papiersammelrechnung. Es gelten die gesonderten Bedingungen für das elektronische Postfach/BW-Bank Kartenservice Online.

9.3 Prenotification (Vorankündigung des Lastschriftinzugs) gemäß SEPA – Verkürzung der Vorlauffrist: Über die monatliche Kreditkartenabrechnung erhält der Karteninhaber die Prenotification gemäß SEPA. Die Kartenabrechnung mit der Prenotification wird dem Karteninhaber mindestens vier Geschäftstage vor Vornahme der Belastungsbuchung zugehen. Handelt es sich bei der im Kartenantrag angegebenen Bankverbindung um ein Girokonto bei der BW-Bank, so bucht die BW-Bank von diesem Konto die im Zusammenhang mit der hier genannten Kreditkarte geschuldeten Zahlungen ab. Die Erteilung eines SEPA-Mandats ist für den vorgenannten Fall nicht notwendig, es erfolgt auch keine Prenotification.

### 10. Guthaben

10.1 Der Karteninhaber kann auf seinem Kartenkonto Guthaben bis zu einer Grenze von 25.000 EUR bilden. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto wird nicht verzinst und ist – je nach Kartenart – Privatvermögen. Das Kartenkonto darf nicht für den allgemeinen Zahlungsverkehr herangezogen werden.

10.2 Die der Bank aufgrund der Benutzung der Kreditkarte gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Die Haftung nach Nummer 13.1.5 erhöht sich um das jeweils auf dem Kreditkartenkonto vorhandene Guthaben. Die auf dem Kreditkartenkonto gebuchten Kartenverfügungen werden mit etwaigem Guthaben taggleich verrechnet. Übersteigen diese Kartenverfügungen das Guthaben, wird der Differenzbetrag zum Abrechnungsstichtag dem vom Karteninhaber angegebenen Abrechnungskonto belastet. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann auch durch Überweisung auf das Abrechnungskonto verfügt werden.

### 11. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

#### 11.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

#### 11.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Kreditkarte

11.2.1 Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird (z.B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre zu tätigen). Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

11.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z.B. durch Fingerabdruck) sichern.

#### 11.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Kreditkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z.B. Bargeldauszahlungen am Geldautomaten vorzunehmen). Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Gerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs

nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist.

11.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers

11.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Bank (Telefon 069 6657-1333) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Im Notfall kann eine Ersatzkarte (emergency card) binnen 48 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausstellung einer emergency card für Kreditkarten fallen jeweils die im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Mercedes Credit Card angegebenen Kosten an.

11.4.2 Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

11.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nr. 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z.B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

11.4.4 Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

## 12. Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nr. 16 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

## 13. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

13.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder wird die Kreditkarte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z.B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Kreditkarte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen,
- Nutzung der Kreditkarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet, haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR. Die Haftung nach Nr. 13.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

13.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nr. 13.1.1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/ Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Nr. 13.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

13.1.3 Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung des Karteninhabers in Höhe von 50 EUR gemäß Nr. 13.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nr. 11 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

13.1.4 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Nr. 13.1.1 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

13.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder dem Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Kreditkarte verwahrt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Mercedes Credit Card ausgewiesenen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

13.1.6 Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

13.1.7 Hat die Bank beim Einsatz der Kreditkarte, eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Nummern 13.1.1 bis 13.1.6 nach § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

## 14. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtungen sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für die Mercedes Credit Card zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

14.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

14.2.2 Der Karteninhaber kann über den Nr. 14.2.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

14.2.3 Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Mercedes Credit Card geregelten Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Nr. 14.2.1 und 14.2.2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, so haftet die Bank nach Nr. 14.3. Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in einer Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nr. 14.3 ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

14.4 Einwendungsausschluss

14.4.1 Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nr. 14.1 bis 14.3 nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Nr. 14.1 bis 14.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

14.4.2 Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nr. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten verhindert werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 15. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Kreditkarte aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

## 16. Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

## 17. Rückgabe und Austausch der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen.

Endet die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte in den ausgegebenen Kartenformen bzw. der digitalen Kreditkarte früher (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Kreditkarte zu löschen.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber hierdurch nicht.

## 18. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Zahlungsaufträge, die nicht auf Euro lauten, wird das Kartenkonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die Mercedes Credit Card. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

## 19. Entgelte und deren Änderung

19.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist die Bank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675l Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Kreditkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Kreditkarte in anderen Fällen durch die Bank erhoben werden, können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnehmen.

19.2 Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. den BW-Bank Kartenservice Online) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Abs. 6 AGB. Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Abs. 2 AGB.

## 20. Änderung der Bedingungen

### 20.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

### 20.2 Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

### 20.3 Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (1) das Änderungsangebot der Landesbank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen
  - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
  - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
  - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
- (2) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

### 20.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziff. 20 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

20.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 21. Kündigung

21.1 Sowohl der Kreditkartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Kreditkarte alleine kann vom Karteninhaber jederzeit und fristlos gekündigt werden. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Monaten und bei Vorliegen eines sachlichen Kündigungsgrundes kündigen. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages darf die Kreditkarte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Kreditkarte darf die digitale Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

21.2 Eingeräumte Kreditrahmen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit – vorbehaltlich zwingender verbraucherbeschützender Rechtsvorschriften – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; daneben steht der Bank das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Die Bank wird bei Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

## 22. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

## 23. Zusatzkarte

23.1 Gesamtschuldnerische Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber/Abwicklung/Vollmacht Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte (Zusatzkarte) haften Zusatzkarteninhaber (Antragsteller) und Hauptkarteninhaber (Mittragsteller) als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der vom Zusatzkarteninhaber veranlassten Umsätze erfolgt über das Konto des Hauptkarteninhabers bzw. wird in dessen monatliche Abrechnung einbezogen. Der Zusatzkarteninhaber erteilt dem Hauptkarteninhaber mit Anerkennung dieser Bedingungen durch ihn Vollmacht, ihn in allen den Kreditkartenvertrag betreffenden Angelegenheiten zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Entgegennahme der Abrechnungen und Saldenmitteilungen.

### 23.2 Verfügungsrahmen

Eine Änderung des Verfügungsrahmens der Zusatzkarte können der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber nur gemeinsam mit der Bank vereinbaren.

### 23.3 Kündigung

Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit gegenüber der Bank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Zusatzkartenvertrages zur Folge. Für das Kündigungsrecht der Bank gilt Nr. 21 entsprechend. Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Zusatzkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückgegeben wird. Für Kartenverfügungen, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Zusatzkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, besteht die gesamtschuldnerische Haftung nach Nr. 23.1 fort.

## 24. Änderungen persönlicher Daten

Änderungen von Anschrift, Name, Bankverbindung und sonstiger wesentlicher, auch wirtschaftlicher, Umstände des Karteninhabers sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 25. Recht zur Übertragung des Kreditkartenvertrages, der Verträge über Zusatzleistungen sowie des erteilten SEPA-Mandats

Die Bank kann die mit dem Karteninhaber abgeschlossenen Verträge (Kreditkartenvertrag und Verträge über zusätzliche Leistungen gem. Nr. 2 dieser Bedingungen) sowie das an diese Verträge gebundene SEPA-Mandat im Wege der Vertragsübernahme an einen Dritten übertragen (sog. Vertragsübernahme).

Eine Vertragsübernahme wird dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. BW Kartenservice Online), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers zur Vertragsübernahme gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsübernahme angezeigt hat. Auf diese Genehmigung wird hinweisen. Wird dem Karteninhaber die Vertragsübernahme angezeigt, kann er die Verträge vor dem Wirksamwerden der Vertragsübernahme auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Vertragsübernahme besonders hinweisen.

## 26. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Mercedes Credit Card näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

## 27. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf den Kartenvertrag findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Erfüllungsort ist Stuttgart. Ist der Karteninhaber Kaufmann, ist Gerichtsstand Stuttgart. Im Übrigen wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass der Karteninhaber nach Abschluss des Kartenvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder diese im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

# Mercedes Credit Card

## Bedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der Mercedes Credit Card Silber bzw. Mercedes Credit Card Gold.

Stand: 1. Juli 2016

### I. Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz

(1) Die Rechte und Pflichten des Mercedes Credit Card Inhabers im Zusammenhang mit dem Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz ergeben sich aus den beigefügten Allgemeinen Mobilitätsbedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der Mercedes Credit Card Silber bzw. Mercedes Credit Card Gold, Stand 1. Februar 2020 (nachfolgend: AVBs) der ERGO Versicherung AG (nachfolgend: Versicherer).

(2) Die Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend: Bank) hat als Versicherungsnehmer zugunsten der Mercedes Credit Card Inhaber einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Mit Abschluss eines Vertrags über die Mercedes Credit Card Silber oder Gold mit Versicherungsschutz zwischen der Bank und dem Mercedes Credit Card Inhaber wird Letzterer in den Schutzbereich dieses Gruppenversicherungsvertrags einbezogen. Im Versicherungsfall verfügt der Mercedes Credit Card Inhaber über einen direkten Anspruch gegen den Versicherer, dessen Voraussetzungen und Umfang sich nach den AVBs richten.

### II. Vertragsbeendigung

(1) Wird der Kreditkartenvertrag unter Einhaltung der in den Kreditkarten-Kundenbedingungen<sup>1</sup> genannten Kündigungsfristen gekündigt, endet damit auch der in der Kreditkarte enthaltene Mobilitätsschutz.

(2) Jede Vertragspartei kann den Mercedes Credit Card Silber- bzw. Mercedes Credit Card Gold-Vertrag hinsichtlich des Mercedes Credit Card Mobilitätsschutzes bei Fortführung des Kreditkartenvertrags zum Ablauf des auf der Karte vermerkten Monats, und zwar unabhängig von der Laufzeit der Karte, jedes Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Das Recht der Vertragsparteien, den Mercedes Credit Card Silber- bzw. Mercedes Credit Card Gold-Vertrag hinsichtlich des Mercedes Credit Card Mobilitätsschutzes fristlos aufgrund eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

### III. Änderungen der Bedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz und der AVBs<sup>2</sup>

(1) Die Bank kann einzelne Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- die Änderung von Gesetzen, auf denen diese Vertragsbedingungen beruhen,
- unmittelbar den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- eine den Versicherer oder die Bank bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer oder die Bank bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den Mercedes Credit Card Inhaber als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Die Bank ist des Weiteren dazu berechtigt, einer Änderung der AVBs zuzustimmen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die AVBs erfüllt sind.

(3) Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der AVBs werden dem Mercedes Credit Card Inhaber schriftlich bekannt gegeben. Der Mercedes Credit Card Inhaber kann den Mercedes Credit Card Silber- bzw. Mercedes Credit Card Gold-Vertrag hinsichtlich des Mercedes Credit Card Mobilitätsschutzes bei Fortführung des Kreditkartenvertrags innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Bank dem Mercedes Credit Card Inhaber die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Für die Einhaltung der 6-Wochen-Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an die Bank.

---

<sup>1</sup> Die vollständigen Kreditkarten-Kundenbedingungen finden Sie unter dem Punkt »Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Mercedes Credit Card« in dem Bedingungsnetzwerk zur Mercedes Credit Card, das Ihnen von der BW-Bank ausgehändigt wurde.

<sup>2</sup> Die vollständigen AVBs finden Sie unter dem Punkt »Allgemeine Mobilitätsbedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der Mercedes Credit Card Silber bzw. Mercedes Credit Card Gold« in dem Bedingungsnetzwerk zur Mercedes Credit Card, das Ihnen von der BW-Bank ausgehändigt wurde.

# Mercedes Credit Card

## Allgemeine Mobilitätsbedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der Mercedes Credit Card Silber bzw. Mercedes Credit Card Gold.

Stand: 1. Februar 2020

### § 1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadensfalls im Rahmen der nachstehenden Mobilitätsbedingungen die folgenden, im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für die von den versicherten Personen aufgewandten Kosten:

§ 8 Fahrzeugbezogene Leistungen

§ 9 Personenbezogene Leistungen im Ausland

§ 10 Allgemeine Serviceleistungen

### § 2 Versicherer

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG. Postanschrift: ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

### § 3 Versicherte Fahrzeuge

Als versichertes Fahrzeug im Sinne dieser Mobilitätsbedingungen gelten alle auf den berechtigten Inhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Silber bzw. Mercedes Credit Card Gold in Deutschland zugelassenen Personenkraftfahrzeuge der Marken Mercedes-Benz und smart sowie von Fremdmarken oder ihm persönlich zugeordnete, in Deutschland zugelassene Dienstfahrzeuge, die jeweils nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind und die zum Schadenszeitpunkt privat genutzt wurden. Die Darlegungs- und Beweislast für den Einwand der dienstlichen Nutzung zum Schadenszeitpunkt obliegt dem Versicherer. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger und nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführte Ladung, wobei dies keinen Einfluss auf die Leistungshöchstgrenzen hat.

### § 4 Versicherte Personen und Geltendmachung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag

4.1 Versicherungsschutz besteht für den berechtigten Haupt- und Partnerkarteninhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Silber bzw. Mercedes Credit Card Gold (nachfolgend Mercedes Credit Card Inhaber), den berechtigten Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei privater Benutzung eines versicherten Fahrzeugs, sofern in den Mobilitätsbedingungen nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

4.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Mercedes Credit Card Inhaber zu. Sollte der Mercedes Credit Card Inhaber verstorben oder infolge eines Unfalls nicht dazu in der Lage sein, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag wahrzunehmen, sind an seiner Stelle die übrigen versicherten Personen jeweils einzeln dazu berechtigt, die eigenen Rechte gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

### § 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrags insgesamt oder mit Ablauf des in der Kreditkarte enthaltenen Versicherungsschutzes nach teilweiser Kündigung des Kreditkartenvertrags hinsichtlich des Mercedes Credit Card Mobilitätsschutzes.

### § 6 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Mercedes Credit Card Mobilitätsschutzes erstreckt sich bezüglich der Leistungen gemäß §§ 8, 9.1–9.9 und 10 auf Europa im geografischen Sinne, Anliegerstaaten des Mittelmeers, Kanarische Inseln und Madeira, bezüglich der Leistungen gemäß § 9.10 auf die ganze Welt.

### § 7 Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen erläutern die mit → gekennzeichneten Begriffe in den Allgemeinen Mobilitätsbedingungen.

7.1 **Unfall** ist jedes unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

7.2 **Panne** ist ein Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden. Es handelt sich um ein Versagen von Betriebseinrichtungen des Fahrzeugs, ohne dass ein Unfall vorliegt.

7.3 **Totalschaden** ist ein Schaden, bei dem die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeugs den Kaufpreis übersteigen, der am Tag des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

7.4 **Wiederbeschaffungswert** ist der Kaufpreis, der aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

7.5 **Fahrbereitschaft:** Die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs ist bereits aufgehoben, wenn verkehrsrechtliche Bestimmungen der Weiterfahrt entgegenstehen oder dem Kunden eine Weiterfahrt nicht zugemutet werden kann (z.B. Kennzeichen gestohlen, Windschutzscheibe zerbrochen etc.).

7.6 **Diebstahl:** Als Diebstahl gelten auch versuchter Einbruch und Teilentwendung.

7.7 **Vandalismus** ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs.

7.8 **Fahrt oder Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Wochen.

7.9 **Wohnsitz** des Mercedes Credit Card Inhabers ist der Ort in Deutschland, an dem sich der Mercedes Credit Card Inhaber überwiegend aufhält und gemeldet ist.

7.10 **Ausland:** Als Ausland gelten alle Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

7.11 **Angehörige** sind der in ehelicher oder nicht ehelicher Gemeinschaft lebende Partner sowie Eltern und Kinder (auch Pflege-, Schwieger-, Stiefeltern und -kinder), Großeltern, Enkel und Geschwister des Mercedes Credit Card Inhabers.

7.12 **Elementarereignis:** Elementarereignisse sind Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

7.13 **Öffentliche Verkehrsmittel:** Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, Mietwagen, Taxis, Kreuzfahrtschiffe.

7.14 **Kriegsereignis:** Unter einem Kriegsereignis wird jede mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten oder zwischen zwei oder mehreren Gruppen innerhalb eines Staats (z.B. Bürgerkrieg) verstanden.

7.15 **Innere Unruhen:** Innere Unruhen liegen vor, wenn erhebliche Bevölkerungsteile in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begehen. Ob die Beweggründe politischer oder wirtschaftlicher Art sind, spielt dabei keine Rolle. Einzelne Terrorakte gelten nicht als innere Unruhen.

7.16 **Verfügung von hoher Hand:** Eine Verfügung von hoher Hand ist eine Maßnahme der Staatsgewalt (z.B. Beschlagnahme durch den Zoll, Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere).

### § 8 Fahrzeugbezogene Leistungen

#### 8.1 Pannenhilfe ab der Haustür

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer → Panne oder einem → Unfall seine → Fahrt nicht fortsetzen, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der → Fahrbereitschaft des Fahrzeugs ab der Haustür unmittelbar an der Schadensstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge und übernimmt die Kosten hierfür bis zu einem Wert von 200 EUR (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile). Die Pannenhilfsfahrzeuge werden bei → Pannen von Fahrzeugen der Marken Mercedes-Benz und smart mit Priorität aus dem Mercedes-Netzwerk beauftragt.

#### 8.2 Abschleppen des Fahrzeugs nach Fahrzeugausfall

8.2.1 Kann das versicherte Fahrzeug nach einer → Panne oder einem → Unfall seine → Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der → Fahrbereitschaft an der Schadensstelle nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs zum nächstgelegenen Mercedes-Benz Service-Partner (Fahrzeuge der Marken Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten zu marktüblichen Preisen in unbegrenzter Höhe. Kann das defekte Fahrzeug nicht innerhalb von drei Arbeitstagen repariert werden, organisiert der Versicherer zusätzlich den Rücktransport des Fahrzeugs zu einem Mercedes-Benz Service-Partner (Fahrzeuge der Marken Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) in der Nähe des → Wohnsitzes des Mercedes Credit Card Inhabers und übernimmt die dafür entstehenden Kosten. Kosten für Leistungen, die nicht von der Notrufzentrale des Versicherers genehmigt oder organisiert wurden, werden bis maximal 200 EUR übernommen.

8.2.2 Nach Wahl des Mercedes Credit Card Inhabers organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeugs von einem Schadensort im → Ausland innerhalb des Geltungsbereichs zu einem Mercedes-Benz Service-Partner (Fahrzeuge der Marken Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) in der Nähe des → Wohnsitzes des Mercedes Credit Card Inhabers oder bis zum Zielort und übernimmt die dafür entstehenden Kosten. Dies gilt nur unter folgenden Voraussetzungen:

(1) Das Fahrzeug kann am Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden.

# Mercedes Credit Card

- (2) Die Kosten einer Reparatur übersteigen den → Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tage des Schadens im Inland nicht, sowie zusätzlich beim Abschleppen zum Zielort:  
(3) Eine Reparatur am Zielort ist möglich und  
(4) es entstehen dadurch keine höheren Kosten als beim Abschleppen des Fahrzeugs zu einem Mercedes-Benz Service-Partner bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt in der Nähe des → Wohnsitzes des Mercedes Credit Card Inhabers.

## 8.3 Bergen des Fahrzeugs nach → Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem → Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für die Bergung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

## 8.4 Übernachtung nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen → Wohnsitz und Schadensort

8.4.1 Ab einer Entfernung von 50 km Luftlinie zwischen dem → Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers und dem Schadensort organisiert der Versicherer eine Übernachtung der versicherten Personen und übernimmt Übernachtungskosten von insgesamt bis zu 100 EUR pro Person, wenn das Fahrzeug zwar am Schadensort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die → Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadensfalls nicht wiederhergestellt werden kann und die versicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort eine Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

8.4.2 Nach Maßgabe von § 8.4.1 trägt der Versicherer bis zur Wiederherstellung der → Fahrbereitschaft des Fahrzeugs die Kosten für maximal zwei weitere Übernachtungen, wenn das Fahrzeug am dem auf den Schadensfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist.

## 8.5 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen Wohnort und Schadensort

8.5.1 Anstelle der Leistung nach § 8.4.2 übernimmt der Versicherer die Kosten für eine → Fahrt der versicherten Personen mit → öffentlichen Verkehrsmitteln entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadensort oder zum → Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers und für ihn oder eine von ihm beauftragte Person vom → Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadensort auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenersatzung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten/Fahrservice zum und vom nächsterreichbaren → öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 500 EUR. Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereichs des Mercedes Credit Card Mobilitätsschutzes, beschränkt sich die Kostenübernahme auf die Kosten für die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereichs.

8.5.2 Anstelle der Leistungen gemäß §§ 8.4.1, 8.4.2 und 8.5.1 organisiert der Versicherer die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens bis zur Beendigung der Reparatur des Fahrzeugs und trägt die dafür entstehenden Kosten bis maximal 500 EUR.

## 8.6 Ersatzteilversand ins → Ausland

Können nach einer → Panne oder einem → Unfall im → Ausland keine Ersatzteile zur Wiederherstellung der → Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs am Schadensort oder in dessen Nähe beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass die versicherten Personen bzw. die Reparaturwerkstatt die notwendigen Ersatzteile auf schnellstmöglichem Wege erhält. Der Versicherer trägt alle hierfür entstehenden Versandkosten und Zollgebühren.

## 8.7 → Diebstahl und → Totalschaden im → Ausland

Kann das Fahrzeug aufgrund eines → Diebstahls oder im Fall eines → Totalschadens nicht zu dem → Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers zurückgefahren werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für:

8.7.1 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen von insgesamt jeweils bis zu 100 EUR pro Person, soweit die Übernachtungen infolge des → Diebstahls oder des → Totalschadens erforderlich werden;

8.7.2 die → Fahrt der versicherten Personen mit → öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zum → Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenersatzung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten/Fahrservice zum und vom nächsterreichbaren → öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 500 EUR.

8.7.3 Anstelle der in § 8.7.2 aufgeführten Kosten übernimmt der Versicherer die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens zur Weiterfahrt zum Zielort und Rückfahrt, jedoch bis maximal 500 EUR.

## 8.8 Fahrzeugverzollung bzw. -verschrottung im → Ausland

8.8.1 Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund eines → Diebstahls oder im Fall eines → Totalschadens nicht zu dem → Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers zurückgefahren werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Organisation der Fahrzeugverzollung bzw. -verschrottung sowie die Erstattung der anlässlich der Verzollung anfallenden Verwaltungskosten oder der Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung einer Verzollung durchgeführt wird.

8.8.2 Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund von Schäden durch → Vandalismus nicht zum → Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers zurückgefahren werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Organisation der Fahrzeugverschrottung sowie die Erstattung der Verschrottungskosten.

## 8.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall, → -diebstahl und → Totalschaden im → Ausland

8.9.1 Muss das versicherte Fahrzeug nach einer → Panne oder einem → Unfall im → Ausland bis zur Wiederherstellung der → Fahrbereitschaft oder Durchführung des

Transports zu einer Fachwerkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal 100 EUR.

8.9.2 Muss das versicherte Fahrzeug nach → Diebstahl und Wiederauffinden im → Ausland bis zur Durchführung des Abschleppens zu einer Fachwerkstatt (nach Möglichkeit ein Mercedes-Benz Service-Partner) in der Nähe des → Wohnsitzes des Mercedes Credit Card Inhabers untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal 100 EUR. Der Versicherer trägt nach → Totalschaden im → Ausland die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal 100 EUR.

## 8.10 Rückreise in besonderen Fällen

Ist den versicherten Personen die planmäßige Beendigung ihrer → Fahrt oder Reise im → Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

8.10.1 ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist;  
8.10.2 eine erhebliche Schädigung des Eigentums der versicherten Personen infolge von Feuer, → Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist, vermittelt der Versicherer die notwendige Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt 500 EUR pro Schadensfall.

## 8.11 Kontaktherstellung zur Polizei nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer → Panne oder einem → Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es einen → Totalschaden oder wurde es gestohlen, stellt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person den Kontakt zur Polizei her.

## 8.12 Schadenmeldung an Kfz-Haftpflicht-/Kaskoversicherer

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer → Panne oder einem → Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es einen → Totalschaden oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person die Schadenmeldung an den Krafthaftpflicht-/Kaskoversicherer.

## 8.13 Information von → Angehörigen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer → Panne oder einem → Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es → Totalschaden oder wurde es gestohlen, benachrichtigt der Versicherer auf Wunsch einer versicherten Person deren → Angehörige oder eine andere ihr nahestehende Person.

## 8.14 SMS-Service bei → Panne oder → Unfall

Nach telefonischer Meldung einer → Panne oder eines → Unfalls des versicherten Fahrzeugs beim Versicherer durch den Mercedes Credit Card Inhaber, einen berechtigten Fahrer oder einen berechtigten Insassen erhält der Anrufer – sofern sinnvoll – eine oder mehrere Sachstandsinformationen bezüglich der Organisation der Hilfeleistung(en) per SMS.

## 8.15 Pannenhilfe/Abschleppen bei kleinen Missgeschicken

Kann das versicherte Fahrzeug infolge eines der nachfolgend aufgeführten kleinen Missgeschicke seine Fahrt nicht fortsetzen, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der → Fahrbereitschaft des Fahrzeugs unmittelbar an der Schadensstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge und übernimmt die Kosten bis zu einem Wert von 150 EUR (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile). Die Pannenhilfsfahrzeuge werden mit Priorität aus dem Mercedes-Benz-Netzwerk beauftragt. Ist die Wiederherstellung der → Fahrbereitschaft an der Schadensstelle nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs zum nächsten Mercedes-Benz Service-Partner (Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten zu marktüblichen Preisen in unbegrenzter Höhe.

Folgende Missgeschicke sind vom Versicherungsschutz umfasst:

8.15.1 Liegenbleiben aufgrund von Treibstoffmangel oder Falschbetankung

8.15.2 Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug eingeschlossen

8.15.3 Defekter/Verlorener Schlüssel

8.15.4 Schlüssel entwendet/gestohlen

8.15.5 Öl- oder Kühlmittelmangel

8.15.6 Wassereintritt im Fahrzeug

## 8.16 Pannenhilfe/Abschleppen bei sonstigen Fahrzeugbeschädigungen und Teildiebstahl

Kann das versicherte Fahrzeug infolge eines der nachfolgend aufgeführten Vorkommnisse seine → Fahrt nicht fortsetzen, organisiert der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung der → Fahrbereitschaft des Fahrzeugs unmittelbar an der Schadensstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge und übernimmt die Kosten bis zu einem Wert von 150 EUR (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile). Die Pannenhilfsfahrzeuge werden mit Priorität aus dem Mercedes-Benz-Netzwerk beauftragt. Ist die Wiederherstellung der → Fahrbereitschaft an der Schadensstelle nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs zum nächsten Mercedes-Benz Service-Partner (Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten zu marktüblichen Preisen in unbegrenzter Höhe.

Folgende Vorkommnisse sind vom Versicherungsschutz umfasst:

8.16.1 Fahrzeugschaden durch → Unfall

# Mercedes Credit Card

## 8.16.1.1 Multiple Reifenpanne

8.16.2 Fahrzeugschaden durch Einfluss von Dritten

8.16.2.1 Gestohlene Fahrzeugteile (z. B. Räder, Scheibenwischer)

8.16.2.2 Zerschlagene Fahrzeugteile (z. B. Frontscheibe)

8.16.2.3 Beschädigte Fahrzeugteile (z. B. zerstochene Reifen)

8.16.3 Fahrzeugschäden durch andere Fremdeinwirkung

8.16.3.1 Marderbiss

8.16.3.2 Steinschlag

8.16.3.3 Sturmschäden

## § 9 Personenbezogene Leistungen im → Ausland

### 9.1 Fahrerausfall

Kann auf einer → Reise im → Ausland infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einer der übrigen versicherten Personen zurückgefahren werden, so übernimmt der Versicherer die Kosten für:

9.1.1 die → Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein festgelegten → Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert von bis zu 300 EUR.

9.1.2 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu insgesamt 100 EUR pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

### 9.2 Krankenrücktransport

Müssen die versicherten Personen auf einer → Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im → Ausland außerhalb des 50-km-Umkreises im Sinne von § 8.4 infolge Erkrankung an den → Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 100 EUR pro Übernachtung und pro versicherter Person.

### 9.3 Rückholung von Kindern

Können die versicherten Personen infolge Todes oder Erkrankung oder Verletzung auf einer → Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im → Ausland die mitreisenden minderjährigen Kinder nicht betreuen, vermittelt der Versicherer die Abholung der Kinder durch eine Begleitperson und die gemeinsame Rückfahrt zum ständigen → Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

### 9.4 Krankenbesuch

Müssen sich die versicherten Personen auf einer → Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im → Ausland infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisiert und bezahlt der Versicherer → Fahrt und Übernachtung für Besuche des Erkrankten durch eine ihm nahestehende Person bis maximal 520 EUR je Schadensfall.

### 9.5 Versand von Arzneimitteln

9.5.1 Sind auf einer → Reise ins → Ausland mit dem versicherten Fahrzeug für die versicherten Personen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein vom Arzt des Versicherers benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand der Arzneimittel und übernimmt die Kosten des Versands. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversands entscheidet der vom Versicherer eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im → Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

9.5.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst streckt der Versicherer vor. Die gesamten Kosten für die Arzneimittel sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

### 9.6 Versand von Sehhilfen

9.6.1 Gehen auf einer → Reise mit dem versicherten Fahrzeug im → Ausland die Brille oder die Kontaktlinsen (Sehhilfen) der versicherten Personen verloren und kann Ersatz an Ort und Stelle nicht beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen und übernimmt die Kosten des Versands.

9.6.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung der Ersatz-Sehhilfen beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für Abholung und Versand der Sehhilfen. Die Kosten für die Sehhilfen selbst streckt der Versicherer vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

### 9.7 Hilfe bei Todesfall

Verstirbt eine versicherte Person auf einer → Reise mit dem versicherten Fahrzeug im → Ausland, ist der Versicherer nach Abstimmung mit den → Angehörigen bei der Organisation der Bestattung am Ort des Todes oder der Überführung in die Bundesrepublik Deutschland organisatorisch behilflich. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

### 9.8 Vermittlung Rechtsanwalt, Dolmetscher

Bei → Panne, → Unfall, → Totalschaden, → Diebstahl des versicherten Fahrzeugs im → Ausland oder Beschädigung/Zerstörung des versicherten Fahrzeugs durch → Vandalismus im → Ausland vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt und/oder Dolmetscher.

### 9.9 Hilfe in besonderen Notfällen

Gerät die versicherte Person auf einer → Reise im → Ausland mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den §§ 8.1 bis 9.8 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Schadensfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von der versicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

### 9.10 Medizinische Assistance im In- und → Ausland

#### 9.10.1 Medical Helpline

Der Mercedes Credit Card Inhaber erhält rund um die Uhr medizinische Ratschläge vor und während einer → Reise ins → Ausland ggf. durch den ärztlichen Dienst (verschiedene Fachrichtungen in mehreren Sprachen) der Notrufzentrale des Versicherers.

Die Beratung umfasst:

9.10.1.1 Leistungen vor oder während einer → Reise

9.10.1.1.1 24-Stunden-Informationsdienst

Der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale unterhält eine 24-stündige Hotline zur Vermittlung von Informationen aller Art, z. B. über medizinische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, Therapien, Arzneimittel, Reisemedizin.

9.10.1.1.2 Informationen über die medizinische Infrastruktur

Der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale informiert den Mercedes Credit Card Inhaber telefonisch oder per Telefax über Reisemedikamente, Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung im Reiseland und Benennung, soweit möglich, von:

- Deutsch oder Englisch sprechenden Ärzten im Reiseland
- Krankenhäusern im Reiseland
- Spezialkliniken im Reiseland

Es wird keine qualitative Bewertung oder Empfehlung vorgenommen.

9.10.1.1.3 Reisemedizinische Beratung

Auf Anfrage berät der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale den Mercedes Credit Card Inhaber telefonisch vor einer → Reise ins → Ausland, z. B. über die zu berücksichtigenden Risiken und Besonderheiten entsprechend den persönlichen Fragestellungen des Mercedes Credit Card Inhabers sowie den gesundheitlichen Voraussetzungen (Vorerkrankung, Medikamente etc.). Der Mercedes Credit Card Inhaber wird vom Versicherer bzw. von dessen Notrufzentrale auf die Problematik der Fernmündlichkeit hingewiesen und es wird ihm empfohlen, die Details persönlich mit dem Hausarzt und ggf. mit einem Spezialisten zu klären. Die Beratungsleistung umfasst auch die Beratung zur Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort, die Aufklärung über allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf → Reisen sowie Vorschläge zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele.

9.10.1.1.4 Impfberatung, Impfauskünfte

Der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale informiert den Mercedes Credit Card Inhaber telefonisch oder per Telefax über notwendige oder empfehlenswerte Impfungen (gemäß Richtlinien des Bundesgesundheitsamts und der WHO) für das jeweilige Reiseland.

9.10.1.2 Leistungen während einer Reise

Betreuung erkrankter Personen:

Bei Erkrankung oder → Unfall im → Ausland unterstützt der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale den Mercedes Credit Card Inhaber wie folgt:

9.10.1.2.1 Erstbetreuung/Beratung des Versicherten ggf. durch den Ärztlichen Dienst

Bei Erkrankung oder → Unfall einer versicherten Person gibt der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale der versicherten Person über folgende Punkte Auskunft: Erkrankungen, deren mögliche Diagnostik, Ursachen, Symptome und Behandlungsmöglichkeiten aufgrund anerkannter Informationen der entsprechenden Fachgesellschaften, Medikamente und deren Wechsel- und Nebenwirkungen sowie generische Alternativen.

9.10.1.2.2 Information von → Angehörigen auf Wunsch des Versicherten

Falls die versicherte Person bei einer akuten Notlage die nächsten → Angehörigen oder den Arbeitgeber nicht erreicht, so übernimmt der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale bis zu fünf weitere Kontaktierungsversuche sowie – bei erfolgreicher Kontaktierung – die Übermittlung der Nachrichten an die → Angehörigen bzw. weitere Personen.

9.10.1.2.3 Organisation von Anreise und Unterkunft von Familienangehörigen bei längerer Erkrankung des Versicherten

Bei längerer stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale auf Wunsch die → Reise für einen → Angehörigen der versicherten Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und wieder zurück zum Wohnort. Die entstandenen Reisekosten werden nicht vom Versicherer übernommen.

9.10.1.2.4 Dolmetscherservice

Benötigt der Mercedes Credit Card Inhaber im Notfall eine fremdsprachliche Unterstützung im → Ausland, erhält er diese fernmündlich von den mehrsprachigen Mitarbeitern der Notrufzentrale des Versicherers in den Kernsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch). Die rund um die Uhr verfügbare Standardsprache ist Englisch. Sollte eine Sprache zur Zeit der Anfrage nicht vorhanden sein oder sollten professionelle Dolmetscher-Leistungen angefragt werden, wird ein Vertrauensdolmetscher der Botschaften/Konsulate vor Ort empfohlen.

9.10.1.2.5 Empfehlung identischer oder vergleichbarer Medikamente

Bei Verlust eines notwendigen Medikaments des Mercedes Credit Card Inhabers,

# Mercedes Credit Card

welches am Krankheits- oder Unfallort nicht verfügbar ist, recherchiert der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale nach einem Ersatzmedikament unter Berücksichtigung der Inhalts- und Wirkstoffe, Stoffgruppen sowie gebräuchlichen Markennamen im entsprechenden Reiseland.

## § 10 Allgemeine Serviceleistungen

### 10.1 Dokumentendepot, Ersatz von Reisedokumenten

Der Versicherer nimmt auf Antrag des Mercedes Credit Card Inhabers und dessen → Angehörigen Kopien von deren Reisedokumenten (z.B. Pass, Personalausweis, Führerschein, Kreditkarte) in Verwahrung. Kommen Reisedokumente auf einer → Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch → Diebstahl oder sonstigen Verlust abhanden, leistet der Versicherer anhand der verwahrten Kopien Rat und Hilfe bei der Ersatzbeschaffung und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren und die Kosten des Versands. Der Versicherer ist verpflichtet, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und nur in dem zur Erfüllung der Serviceleistungen erforderlichen Umfang zu verwenden. Bei Beendigung des Vertrags ist der Versicherer zur Vernichtung der verwahrten Kopien der Dokumente verpflichtet.

### 10.2 Reiserückrufservice

Auf Antrag des Mercedes Credit Card Inhabers und dessen → Angehörigen veranlasst der Versicherer die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von:

10.2.1 Tod, schwerem → Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung der versicherten Personen oder eines ihrer nahen → Angehörigen;

10.2.2 Schaden am Eigentum der versicherten Personen infolge von Feuer, → Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen der versicherten Personen erheblich ist.

### 10.3 Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Serviceleistungen

Allgemeine Serviceleistungen im Rahmen dieser Vorschrift kann der Mercedes Credit Card Inhaber nur für sich und seine → Angehörigen in Anspruch nehmen. Nur die genannten Personen sind versicherte Personen im Sinne von Nummer 10.1 und 10.2.

## § 11 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

11.1 für Schäden, die durch → Kriegseignisse jeder Art, → innere Unruhen, → Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden;

11.2 für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten;

11.3 wenn in den Fällen der §§ 9.1 bis 9.4 eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Versicherungsfall ist.

## § 12 Obliegenheiten

### 12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

12.1.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Mercedes Credit Card Inhabers gebraucht. Außerdem darf der Mercedes Credit Card Inhaber es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

12.1.2 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Mercedes Credit Card Inhaber das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### 12.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

12.2.1 Voraussetzung für die Erbringung von Beistandsleistung und Kostenübernahme ist, dass sich der Mercedes Credit Card Inhaber/die versicherte Person oder ein Beauftragter bei Eintritt des Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale wendet, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten mit ihm/ihr darüber abstimmt, ob und welche Leistungen der Versicherer erbringt, sowie Weisungen des Versicherers einholt. Unterbleibt die Abstimmung/Einholung von Weisungen, so werden die aufgrund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass die Umstände eine Abstimmung/Einholung von Weisungen nicht gestatteten.

12.2.2 Der Mercedes Credit Card Inhaber/Die versicherte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

12.2.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit für ihn/sie zumutbar;

12.2.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Originalbelege beizufügen sowie ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist;

12.2.2.3 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhandeln.

12.3 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Mercedes Credit Card Inhabers/der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt auch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder noch auf den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der Mercedes Credit Card Inhaber/die versicherte Person arglistig gehandelt hat. Ist der Versicherer dem Mercedes Credit Card Inhaber/der versicherten Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen übrigen versicherten Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Bei einer Verletzung der Obliegenheiten gemäß § 12.1. bleibt der Versicherungsschutz für diejenigen Personen bestehen, die von der Nichtberechtigung des Fahrers oder dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

12.4 Hat der Mercedes Credit Card Inhaber aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

## § 13 Zahlung der Entschädigung

13.1 Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist er verpflichtet, einen Geldbetrag in Höhe der von ihm zu übernehmenden Kosten an den Mercedes Credit Card Inhaber auszus zahlen.

13.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann der Mercedes Credit Card Inhaber vom Versicherer als Abschlagszahlung die Zahlung eines Geldbetrags verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

## § 14 Besondere Verwirkungsründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn:

14.1 der Mercedes Credit Card Inhaber/die versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mercedes Credit Card Inhabers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Verhalten keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

14.2 der Mercedes Credit Card Inhaber/die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

## § 15 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen in gesetzlichem Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, auf den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist der Mercedes Credit Card Inhaber verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

## § 16 Verpflichtung Dritter

16.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche der Leistungsverpflichtung des Versicherers auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags vor. Diese Regelung gilt analog für die Mobilitätsgarantie von Mercedes-Benz.

16.2 Dem Mercedes Credit Card Inhaber steht es frei, welchem Versicherer/Leistungspflichtigen er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags der ERGO Versicherung AG, dann wird die ERGO Versicherung AG insoweit auch in Vorleistung treten. Der Mercedes Credit Card Inhaber ist in diesem Fall jedoch aufgrund der Subsidiarität nach § 16.1 verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit die ERGO Versicherung AG von dem anderen Versicherer/Verband/Verein Ersatz für die von ihr auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags erbrachten Leistungen erlangt.

## § 17 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

17.1 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer oder der Versicherungsnehmer (die Landesbank Baden-Württemberg) seinen Sitz oder der Mercedes Credit Card Inhaber seinen → Wohnsitz hat.

Für Klagen gegen den Mercedes Credit Card Inhaber, den berechtigten Fahrer oder die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jeweilige versicherte Person ihren → Wohnsitz hat.

17.2 Es gilt deutsches Recht.

# Mercedes Credit Card

## Bedingungen für die Mercedes Credit Card Gold.

Stand: 1. Juli 2016

Für die Mercedes Credit Card Gold gelten neben den Bedingungen für den Mobilitätsschutz der Mercedes Credit Card Silber und Mercedes Credit Card Gold folgende Bedingungen:

### I. Versicherungen zur Mercedes Credit Card Gold

(1) Die Rechte und Pflichten des Mercedes Credit Card Inhabers im Zusammenhang mit den Versicherungen zur Mercedes Credit Card Gold ergeben sich aus den beigefügten (nachfolgend alle gemeinsam »AVBs« genannt)

- Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG in der Mercedes Credit Card Gold (VB-ERV Mercedes Credit Card 2009),
- Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarten »Mercedes Credit Card Gold« (Stand 1. Februar 2020),
- Versicherungsbedingungen zum ERGO Rechtsschutz im Verkehrsbereich (MCG SBR 2012) der ERGO Versicherung AG für Inhaber der Mercedes Credit Card Gold von der Landesbank Baden-Württemberg,
- Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung im Rahmen der »Mercedes Credit Card Gold« und »Mercedes Credit Card Silber« (Stand 1. Februar 2020).

(2) Die Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend: Bank) hat zugunsten der Mercedes Credit Card Inhaber Gruppenversicherungsverträge mit den Versicherern abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist jeweils die Bank. Mit Abschluss eines Vertrags über die Mercedes Credit Card Gold zwischen der Bank und dem Mercedes Credit Card Inhaber wird Letzterer in den Schutzbereich dieser Gruppenversicherungsverträge einbezogen. Im Versicherungsfall verfügt der Mercedes Credit Card Inhaber über einen direkten Anspruch gegen den jeweiligen Versicherer, dessen Voraussetzungen und Umfang sich nach den jeweiligen AVBs richten. Insbesondere können die AVBs in Verbindung mit dem jeweiligen Versicherungsausweis vorsehen, dass der Versicherungsschutz davon abhängt, dass die Leistung, mit der das versicherte Risiko in Zusammenhang steht, mit der Mercedes Credit Card bezahlt wird.

### II. Vertragsbeendigung

(1) Wird der Kreditkartenvertrag unter Einhaltung der in den Kreditkarten-Kundenbedingungen genannten Kündigungsfristen gekündigt, endet damit auch der in der Kreditkarte enthaltene Versicherungsschutz.

(2) Jede Vertragspartei kann den Mercedes Credit Card Gold-Vertrag hinsichtlich der Versicherungen zur Mercedes Credit Card Gold bei Fortführung des Kreditkartenvertrags

zum Ablauf des auf der Karte vermerkten Monats, und zwar unabhängig von der Laufzeit der Karte, jedes Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Eine Kündigung einzelner Versicherungen ist nicht möglich. Das Recht der Vertragsparteien, den Mercedes Credit Card Gold-Vertrag hinsichtlich der Versicherung zur Mercedes Credit Card Gold fristlos aufgrund eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

### III. Änderungen der Bedingungen für die Versicherungen zur Mercedes Credit Card Gold und der AVBs

(1) Die Bank kann einzelne dieser Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- die Änderung von Gesetzen, auf denen diese Vertragsbedingungen beruhen,
- unmittelbar die Versicherungen zur Mercedes Credit Card Gold betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- eine die Versicherer oder die Bank bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, die Versicherer oder die Bank bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den Mercedes Credit Card Inhaber als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Die Bank ist des Weiteren dazu berechtigt, einer Änderung der AVBs zuzustimmen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die AVBs erfüllt sind.

(3) Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der AVBs werden dem Mercedes Credit Card Inhaber schriftlich bekannt gegeben. Der Mercedes Credit Card Inhaber kann den Mercedes Credit Card Gold-Vertrag hinsichtlich der Versicherungen bei Fortführung des Kreditkartenvertrags innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Bank dem Mercedes Credit Card Inhaber die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Für die Einhaltung der Sechswochenfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an die Bank.

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG in der »Mercedes Credit Card Gold« (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022).

Stand: 7. Oktober 2022

Wichtig: Bitte beachten Sie hinsichtlich der Gültigkeit Ihres Versicherungsschutzes unbedingt auch die Hinweise im »Versicherungsausweis der Reiseversicherung«! Die nachstehenden Regelungen unter »Allgemeine Bestimmungen« §§ 1–11 und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A–E geregelt.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

#### § 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- beginnt in der Reiserücktritts-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags, frühestens jedoch mit Buchung der Reise, und endet mit dem Antritt der Reise. Für den Verspätungsschutz während der Hinreise (Teil A § 5) endet der Versicherungsschutz mit Ende der Hinreise;
- beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

#### § 3 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien (mit Ausnahme von Covid-19), Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

#### § 4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
  - den Schaden der ERV unverzüglich anzuzeigen;
  - der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

#### § 5 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung unverzüglich.
- Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

#### § 6 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

#### § 7 Besondere Verwirkungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

#### § 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

#### § 9 Inländische Gerichtsstände/anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

#### § 10 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

#### § 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

### Teil A: Reiserücktritts-Versicherung

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung

- bei Stornierung der Reise;
- bei verspätetem Reiseantritt;
- bei Verspätung während der Hinreise;
- für Reisevermittlungsentgelte;
- für Umbuchungsgebühren.

## § 2 Stornierung der Reise

- Die ERV erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern
  - die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
  - bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
  - die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
  - der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.
- Versicherte Ereignisse sind
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung;
  - Schwangerschaft;
  - Impfunverträglichkeit;
  - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
  - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
  - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
  - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
  - bei Schülerreisen: endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse;
  - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden.
- Risikopersonen sind
  - die Angehörigen der versicherten Person;
  - Betreuungspersonen;
  - die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

## § 3 Medizinische Stornoberatung

- Sofern die versicherte Person nach Buchung der Reise erkrankt oder Unfallverletzungen erleidet, berät die ERV durch ihre medizinische Stornoberatung, ob und wann die versicherte Reise storniert werden sollte.
- Stellt sich entgegen der Einschätzung der medizinischen Stornoberatung heraus, dass die versicherte Reise doch nicht angetreten werden kann, gilt die Stornierung als unverzüglich, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, an welchem die Reiseunfähigkeit feststeht.
- Storniert die versicherte Person entgegen des Rats der medizinischen Stornoberatung die Reise zunächst nicht und wird die Reise später aufgrund dieser Erkrankung oder Unfallverletzungen doch nicht angetreten, erstattet die ERV die Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären.

## § 4 Verspäteter Reiseantritt

- Die ERV erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person im Fall der Reisetornierung gemäß § 2 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.

## § 5 Verspätungsschutz während der Hinreise

- Die ERV erstattet
  - die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500 EUR je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss;
  - die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150 EUR je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.
- Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

## § 6 Reisevermittlungsentgelte

- Die ERV erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt bis maximal 100 EUR je Person, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt sowie bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung).

## § 7 Umbuchungsgebührensatz

Die ERV erstattet die entstehenden Umbuchungsgebühren der versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, sofern die versicherte Reise aus versichertem Grund gemäß § 2 Nr. 2 umbucht wird.

## § 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;
- wenn der von der ERV beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 9 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräte);
- für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung);
- für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- für Abschussprämien bei Jagdreisen.

## § 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Um eine Leistung gemäß § 2 zu erhalten, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
- Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
  - Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
  - bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
  - bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
  - bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
  - bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsplatzwechsel eine Kopie des neuen Arbeitsvertrags als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
  - bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule/Universität;
  - bei unerwarteter Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt;
  - im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
  - im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.
- Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet,
  - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
  - der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
  - sich durch einen von der ERV beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 10 Versicherungswert/Unterversicherung

- Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbeteiligung.

## Teil B: Reiseabbruch-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bei

- a) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
  - b) nicht genutzten Reiseleistungen;
  - c) Verspätung während der Rückreise;
  - d) verlängertem Aufenthalt;
  - e) Unterbrechung der Rundreise;
  - f) Feuer oder Elementarereignissen während der Reise,
- sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der versicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise unzumutbar ist.

### § 2 Versicherte Ereignisse/Risikopersonen

1. Versicherte Ereignisse sind

- a) Tod;
- b) schwere Unfallverletzung;
- c) unerwartete schwere Erkrankung;
- d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.

2. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person;
- b) Betreuungspersonen;
- c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

### § 3 Abbruch der Reise/außerplanmäßige Beendigung

Kann die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die ERV die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mit-versichert worden ist.

### § 4 Nicht genutzte Reiseleistungen

Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

### § 5 Verspätungsschutz während der Rückreise

1. Die ERV erstattet

- a) die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500 EUR je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss;
  - b) die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150 EUR je Versicherungsfall, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.
2. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

### § 6 Verlängerter Aufenthalt

1. Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die ERV je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der versicherten Person für die Unterkunft entstehen

- a) bis zu 1.500 EUR, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
- b) bis zu 750 EUR, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.

2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

### § 7 Unterbrochene Rundreise

Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

## § 8 Feuer oder Elementarereignisse während der Reise

1. Kann die versicherte Reise wegen Feuer oder eines Elementarereignisses am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die ERV die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthalts.

2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

## § 9 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräte);
- d) für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- e) für Abschussprämien bei Jagdreisen.

## § 10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:

- a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
- b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
- d) bei Schaden am Eigentum und bei Feuer oder Elementarereignissen während der Reise geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
- e) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.

2. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet, der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 11 Versicherungswert/Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbeteiligung.

## Teil C: Reisekranken-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der

- a) Heilbehandlungen im Ausland;
- b) Kranken- und Gepäcktransporte;
- c) Überführung bei Tod.

In der Reisekranken-Versicherung haben Sie abweichend zu § 3 der Allgemeinen Bestimmungen Versicherungsschutz bei Pandemien.

## § 2 Heilbehandlungen im Ausland

- Die ERV erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
  - a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
  - b) ambulante Heilbehandlungen;
  - c) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
  - d) bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes;
  - e) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt 250 EUR je Versicherungsfall;
  - f) Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
  - g) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt 250 EUR je Versicherungsfall.
- Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die ERV die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- Krankenhaustagegeld  
Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von 50 EUR pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der ERV auszuüben.
- Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt werden, erstattet die ERV die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der ERV werden bis zu 25 EUR je Versicherungsfall erstattet.

## § 3 Kranken- und Gepäcktransporte/Überführung

Die ERV erstattet die Kosten für

- a) den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- b) den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im Ausland;
- c) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- d) die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person;
- e) die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

## § 4 Reisen in Deutschland

Auf Reisen innerhalb Deutschlands besteht folgender Versicherungsschutz:

- a) Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Aufenthaltsort medizinisch notwendig, zahlt die ERV für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von 50 EUR pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
- b) Die ERV erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführung zum Bestattungsort.
- c) Die ERV erstattet die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person.

## § 5 Ausschlüsse/Einschränkungen

- Nicht versichert sind
  - a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
  - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
  - c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor Reiseantritt absehbar waren;
  - d) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
  - e) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
  - f) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchterkrankungen einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
  - g) Akupunktur, Fango und Massagen;
  - h) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
  - i) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, so kann die ERV ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls kann die ERV die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

## § 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufzunehmen;
  - b) der ERV die Rechnungsoriginals oder Zweitschriften mit einem Original-erstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der ERV.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 7 Aufwandsentschädigung bei Vorabeteiligung anderer Leistungsträger

Werden alle im Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten, die unter die Leistungspflicht gemäß § 2 fallen, vorab einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Kostenersatzung beteiligt, zahlt die ERV der versicherten Person über die Kostenersatzung hinaus einen einmaligen Betrag in Höhe von 50 EUR.

## § 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Entsteht der versicherten Person ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung der ERV mit einem anderen Versicherungsunternehmen, wird die ERV nach eigenem Ermessen auf die Beteiligung eines anderen Versicherungsunternehmens verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

## Teil D: Medizinische Notfallhilfe

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

### § 2 Krankheit/Unfall

- Information über ärztliche Versorgung

Die ERV informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

- Krankenhausaufenthalt

Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die ERV die nachstehenden Leistungen:

- a) Betreuung

Die ERV stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ERV Angehörige der versicherten Person.

- b) Krankenbesuch

Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die ERV auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und von dort zurück zum Wohnort. Die ERV übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.

- c) Kostenübernahmegarantie/Abrechnung

Die ERV gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000 EUR ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der ERV gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ERV zurückzuzahlen.

### § 3 Krankenrücktransport und Gepäckrückholung

1. Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die ERV den Krankenrücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

2. In diesem Fall organisiert die ERV außerdem die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person.

### § 4 Arzneimittel-Beratungsservice

Die ERV berät die versicherte Person

- a) über Arzneimittel, die während der versicherten Reise notwendig werden;
- b) über Ersatzpräparate, wenn auf der Reise benötigte Arzneimittel abhanden kommen.

### § 5 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die ERV auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

## § 6 Rückholung von Kindern

1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die ERV deren Rückreise zum Wohnort.
2. Die ERV übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

## § 7 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ERV die hierfür angefallenen Kosten bis zu 10.000 EUR.

## § 8 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## Teil E: Reisegepäck-Versicherung

### – nur gültig bei Abschluss des Reise-Pakets

## § 1 Versichertes Reisegepäck

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person einschließlich Sportgeräten, Geschenken und Reiseandenken.

## § 2 Gegenstand der Versicherung

1. Mitgeführtes Reisegepäck

Die ERV leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- a) Straftat eines Dritten;
- b) Unfall eines Transportmittels;
- c) Feuer oder Elementarereignisse.

2. Aufgegebenes Reisegepäck

Die ERV leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

## § 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die ERV bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhandengekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

## § 4 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Die ERV erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, bis zu 250 EUR je Person, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

## § 5 Ausschlüsse/Einschränkungen

1. Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- b) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
- c) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- d) Vermögensfolgeschäden.

## 2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- a) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert;
  - b) Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nicht versichert. Versicherungsschutz bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme besteht jedoch, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
  - c) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind sie bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert;
  - d) Sportgeräte einschließlich Zubehör sind insgesamt bis 25 % der Versicherungssumme versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
  - e) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
  - f) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug  
Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäckes während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

## § 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen bei der ERV einzureichen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der ERV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen;
- c) Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der ERV sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;
- d) sich die Verspätung des Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der ERV hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 7 Selbstbeteiligung

Dieser Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.

## § 8 Besondere Verwirkungsgründe

Die ERV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

## Glossar

### Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die versicherte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

### Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.

### Antritt der Reise/Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flugreise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffsreise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Busreise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahnreise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Autoreise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. Rail&Fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

### Arbeitsplatzwechsel

Arbeitsplatzwechsel umfasst den Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

### Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

### Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland.

### Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

### Chronische psychische Erkrankungen

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

### Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

### Heimatland

Heimatland ist das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthalts zuletzt hatte.

### Medizinisch notwendig/medizinisch notwendige Heilbehandlung

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck haben und medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche/Kosten werden nur bezahlt/erstattet, wenn die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgung werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
  - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
  - b) die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
  - c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
  - d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

### Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

### Pandemie.

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen. Ungeachtet dessen, besteht für Covid-19 gem. den Versicherungsbedingungen kein Pandemie-Ausschluss.

### Reiseantritt/Antritt der Reise

Siehe unter «Antritt der Reise».

### Reiseleistungen.

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Flugs, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transports zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausboots oder das Chartern einer Yacht.

### Schule/Universität

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
  - ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.
- Universitäten sind
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

### Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z. B. Golfschläger, Surfbrett, Mountainbikes etc.) einschließlich Zubehör.

### Umbuchungsgebühren

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reiseterrains umgebucht hat.

### Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

### Urlaubsort

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, die gebucht und versichert wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Davon umfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zum Heimatort.

### Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

### Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

### Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

### Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder für gleichwertige Teile gezahlt werden muss.

### Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags.

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsbedingungen zum ERGO Rechtsschutz im Verkehrsbereich der ERGO Versicherung AG für Inhaber der Mercedes Credit Card Gold (MCG SBR 2012).

Stand: 1. Juli 2016

### 1. Was leistet der ERGO Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

### 2. Wer ist versichert? Was ist versichert?

2.1 Sie sind als Inhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Gold versichert. Mit Ihrer Innehabung dieser Karte ist Ihr (Ehe-)Partner ebenfalls versichert. Zudem sind dann auch Ihre Kinder versichert, solange sie ledig sind, nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in Ausbildung befinden. Diese Bedingungen gelten jeweils auch für diese weiteren Versicherten.

2.2 Versicherungsschutz besteht für Sie sowie die weiteren Versicherten (Ziffer 2.1) als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie bzw. die weiteren Versicherten zugelassenen Pkw. Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Fahrer oder Insassen aller Motorfahrzeuge zu Lande.

2.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 3.

### 3. Welche Leistungen bietet der Versicherungsschutz?

Es bestehen folgende Leistungen:

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.

3.2 Straf-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens

Wird rechtskräftig festgestellt, dass das Vergehen vorsätzlich begangen worden ist, müssen uns die Kosten erstattet werden, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

3.3 Erweiterte Telefonberatung

Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die telefonische Erstberatung ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalls (Ziffer 5.1), also bereits vorsorglich, durch eine von uns vermittelte Anwaltskanzlei. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 6) gelten nicht.

3.4 Mediations-Rechtsschutz

Mediation eröffnet die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mithilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 4.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland. Der Mediations-Rechtsschutz erweitert den Schadenersatz-Rechtsschutz.

### 4. Welchen Umfang haben die Leistungen?

4.1 Wir übernehmen:

4.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir im Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 3.1) entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwalts zum Ort des zuständigen Gerichts. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt. Berechnet Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 EUR. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt.

4.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten im Inland bzw. vor der Einigungsstelle im Inland ergebnislos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwalts.

4.1.3 Ihren Anteil der Vergütung des von uns vermittelten Mediators bis zu einer Höhe von 2.000 EUR je Mediationsverfahren gemäß Ziffer 3.4, jedoch nicht mehr als 4.000 EUR für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren.

4.1.4 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.

4.1.5 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.

4.1.6 die übliche Vergütung.

4.1.6.1 eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen Ihrer Verteidigung in verkehrsrechtlichen Strafverfahren.

4.1.6.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger.

4.1.7 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

4.1.8 die Ihrem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

4.1.9 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten erstatten wir in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

4.2 Wir übernehmen nicht:

4.2.1 Kosten, die ohne Rechtspflicht übernommen wurden.

4.2.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen; andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen.

4.2.3 die Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Rechtsschutzfall. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist oder ein Fall der Ziffer 3.4 vorliegt.

4.2.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

4.2.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

4.2.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR.

4.2.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn dieser Versicherungsschutz nicht bestünde.

4.2.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen.

4.2.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Werts des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen der Ziffer 3.2 richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.

4.2.10 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR. Zahlungen für mehrere Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

4.3 Wir sorgen

4.3.1 für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten;

4.3.2 für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu 100.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

4.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

### 5. Was sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

5.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls, also

5.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Ziffer 3.1 von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;

5.1.2 im Straf-Rechtsschutz von dem Zeitpunkt an, an dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

5.2 Der Rechtsschutzfall muss während Ihrer Innehabung einer gültigen Mercedes Credit Card Gold eingetreten sein.

# Mercedes Credit Card

5.3 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

5.3.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn Ihrer Innehabung einer gültigen Mercedes Credit Card Gold den Verstoß nach Ziffer 5.1.2 ausgelöst hat;  
5.3.2. der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung Ihrer Innehabung einer gültigen Mercedes Credit Card Gold für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

## 6. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

6.1 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen  
6.1.1 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;  
6.1.2 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;  
6.1.3 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;  
6.1.4 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen eines Versicherten eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;  
6.1.5 in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

6.2 Rechtsschutz besteht zudem nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

6.2.1 mehrerer Versicherter untereinander;  
6.2.2 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;  
6.2.3 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;  
6.2.4 soweit in dem Fall der Ziffer 3.1 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, müssen Sie uns die Leistungen zurückzahlen, die wir für Sie erbracht haben.

## 7. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?

7.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach  
7.1.1 in einem Falle der Ziffer 3.1 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder  
7.1.2 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.  
7.1.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

7.2 Haben wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziffer 7.1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

7.3 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 7.2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinweisen.

## 8. Welche Obliegenheiten bestehen und welche Folgen hat ihre Verletzung?

8.1 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

8.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

8.2.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, müssen Sie

8.2.1.1 uns den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzeigen;

8.2.1.2 uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen;

8.2.1.3 soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,  
– Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einholen;

- für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen müssen Sie die kostengünstigste wählen, indem Sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
  - nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
  - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
  - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
  - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
  - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie müssen zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einholen und befolgen.

Sie müssen den Rechtsanwalt entsprechend unserer Weisung beauftragen.

8.2.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

8.2.3 Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 tragen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie dies wünschen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

8.2.4 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

8.2.5 Sie müssen

- den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, ihm die Beweismittel angeben, die möglichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen beschaffen;
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.

8.2.6 Wird eine der in den Ziffern 8.2.1 oder 8.2.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen.

- Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

8.2.7 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls uns gegenüber übernimmt.

8.2.8 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

8.2.9 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhandigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; Sie tragen die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit.

## 9. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

9.1 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

9.2 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 9.1 gilt: Wir tragen bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthalts eintreten, die Kosten nach Ziffer 4.1 bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR.

# Mercedes Credit Card

## 10. Wann verjähren Ansprüche aus der Versicherung?

10.1 Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

10.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

## 11. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht.

11.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

11.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

11.3 Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz: Unternehmen)

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen die ERGO Leistungs-GmbH richten, die wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz der ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

11.4 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

# Mercedes Credit Card

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Bargeldservice im Notfall – Bestandteil des Reise-Pakets für die Inhaber einer Mercedes Credit Card Gold.

Stand: 1. Februar 2020

### § 1 Versicherer

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG. Postanschrift: ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

### § 2 Versicherte Personen und Geltendmachung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag

2.1 Versicherungsschutz besteht für den berechtigten Haupt- und Zusatzkarteninhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Gold (nachfolgend Mercedes Credit Card Inhaber), der ein Reise-Paket abgeschlossen hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen → Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Mercedes Credit Card Inhaber selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers zu.

### § 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags und der Annahme des Antrags auf Abschluss des Reise-Pakets für die Inhaber einer Mercedes Credit Card Gold durch die Landesbank Baden-Württemberg. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrags oder mit Ablauf des Versicherungsschutzes nach Kündigung des Reise-Pakets.

Sofern das Zusatzpaket vom Hauptkarteninhaber gekündigt wurde, erlischt auch der Versicherungsschutz des Zusatzkarteninhabers zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

### § 4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Notfall-Bargeldservice-Versicherung erstreckt sich auf die ganze Welt.

### § 5 Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen erläutern die mit → gekennzeichneten Begriffe in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5.1 **Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des Mercedes Credit Card Inhabers in Deutschland zu privaten Zwecken bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 45 Tagen. Dienst- oder Geschäftsreisen gelten nicht als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

5.2 **Wohnsitz** des Mercedes Credit Card Inhabers ist der Ort in Deutschland, an dem sich der Mercedes Credit Card Inhaber überwiegend aufhält und gemeldet ist.

5.3 **Ausland:** Als Ausland gelten alle Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

5.3 **Kriegsereignis:** Unter einem Kriegsereignis wird jede mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten oder zwischen zwei oder mehreren Gruppen innerhalb eines Staats (z. B. Bürgerkrieg) verstanden.

5.5 **Innere Unruhen:** Innere Unruhen liegen vor, wenn erhebliche Bevölkerungsteile in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begehen. Ob die Beweggründe politischer oder wirtschaftlicher Art sind, spielt dabei keine Rolle. Einzelne Terrorakte gelten nicht als innere Unruhen.

5.6 **Verfügung von hoher Hand:** Eine Verfügung von hoher Hand ist eine Maßnahme der Staatsgewalt (z. B. Beschlagnahme durch den Zoll, Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere).

### § 6 Bargeldservice im Notfall

6.1 Gerät der Mercedes Credit Card Inhaber auf einer → Reise im → Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen, infolge Defekts seiner Kreditkarte oder PIN-Problemen in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt der Versicherer ein zinsloses Darlehen zur Überbrückung des Notfalls bis zur Kontaktaufnahme mit der Hausbank zur Verfügung, maximal jedoch 1.500 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mercedes Credit Card Inhaber sich schriftlich zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet. Bank- und/oder Korrespondentengebühren werden nicht vom Versicherer getragen.

6.2 Das zinslose Darlehen zuzüglich eventuell anfallender Bank- und/oder Korrespondentengebühren ist spätestens einen Monat nach Erhalt in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

### § 7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Versicherungsschutz wird nicht gewährt:

7.1 wenn der Mercedes Credit Card Inhaber den Schadenfall vorsätzlich herbeigeführt hat; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalls ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mercedes Credit Card Inhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Verhalten keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

7.2 wenn der Mercedes Credit Card Inhaber den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

7.3 für Schäden, die durch → Kriegsereignisse jeder Art, → innere Unruhen, → Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden.

### § 8 Obliegenheiten

8.1 Obliegenheiten im Versicherungsfall

8.1.1 Voraussetzung für die Erbringung der Versicherungsleistung ist, dass sich der Mercedes Credit Card Inhaber oder ein Beauftragter bei Eintritt des Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale wendet, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten mit ihm/ihr darüber abstimmt, ob und welche Leistungen der Versicherer erbringt, sowie Weisungen des Versicherers einholt. Unterbleibt die Abstimmung/Einholung von Weisungen, so werden die aufgrund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass die Umstände eine Abstimmung/Einholung von Weisungen nicht gestatten.

8.1.2 Der Mercedes Credit Card Inhaber hat bei Eintritt des Versicherungsfalls:

8.1.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit für ihn zumutbar.

8.1.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Originalbelege beizufügen.

8.1.2.3 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhandeln.

8.2 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Mercedes Credit Card Inhabers entspricht. Der Versicherer bleibt auch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der Mercedes Credit Card Inhaber arglistig gehandelt hat.

### § 9 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen in gesetzlichem Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, auf den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist der Mercedes Credit Card Inhaber verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

### § 10 Verpflichtung Dritter

10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche der Leistungsverpflichtung des Versicherers auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags vor.

10.2 Dem Mercedes Credit Card Inhaber steht es frei, welchem Versicherer/Leistungspflichtigen er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags der ERGO Versicherung AG, dann wird die ERGO Versicherung AG insoweit auch in Vorleistung treten. Der Mercedes Credit Card Inhaber ist in diesem Fall jedoch aufgrund der Subsidiarität nach § 10.1 verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit die ERGO Versicherung AG von dem anderen Versicherer/Verband/Verein Ersatz für die von ihr auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags erbrachten Leistungen erlangt.

### § 11 Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

11.1 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer oder der Versicherungsnehmer (die Landesbank Baden-Württemberg) seinen Sitz oder der Mercedes Credit Card Inhaber seinen → Wohnsitz hat.

Für Klagen gegen den Mercedes Credit Card Inhaber ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Mercedes Credit Card Inhaber seinen → Wohnsitz hat.

11.2 Es gilt deutsches Recht.

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung im Rahmen der Mercedes Credit Card Gold und Mercedes Credit Card Silber.

Stand: 1. Februar 2020

### 1 Was ist versichert und welche Voraussetzungen gelten?

1.1 Versichert sind alle Elektrogeräte (z. B. Unterhaltungselektronik und Haushaltsgeräte), die beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch des Mercedes Credit Card-Inhabers bestimmt sind und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.

1.2 Weitere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind, dass:

- a) der Karteninhaber seinen Wohnsitz in Deutschland hat
- b) der Artikel bei einem gewerbsmäßigen Anbieter mit Sitz in Deutschland gekauft wurde
- c) der Artikel vollständig in einer Transaktion bezahlt wurde
- d) der Artikel mit der Mercedes Credit Card bezahlt worden ist. Sollte die Mercedes Credit Card vom Verkäufer nicht akzeptiert werden oder aufgrund von technischen Defekten nicht möglich sein, so besteht auch Versicherungsschutz bei Zahlung mit EC-Karte/ Lastschrift von einem Konto des Karteninhabers. Der technische Defekt muss vom Händler beim Kauf in Textform bestätigt werden.  
Die Bezahlung über eine E-Payment-Plattform (z. B. PayPal) wird der direkten Bezahlung mit der Mercedes Credit Card gleichgesetzt, wenn der Karteninhaber die Mercedes Credit Card zum Zeitpunkt des Kaufs für den Zahlungsausgleich seines Kontos in der E-Payment-Plattform hinterlegt hat.
- e) die Garantie vom Hersteller des Artikels ausgesprochen wird. Eine Verlängerung für von anderen – natürlichen oder juristischen – Personen (z. B. Händler, Importeur) ausgesprochene Garantien wird nicht gewährt.

### 2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

2.1 Für Neuprodukte, die nach Maßgabe der Ziffer 1 erworben wurden, verlängert sich die vom Hersteller gewährte Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um weitere 12 Monate unmittelbar im Anschluss. Voraussetzung ist, dass die Herstellergarantie mindestens 12 Monate, aber maximal 36 Monate besteht.

2.2 Die Versicherung endet spätestens 36 Monate ab Kaufvertragsschluss. Sollte der Kreditkartenvertrag vorher beendet werden, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Kreditkartenvertrags.

### 3 Welche Leistungen erhalten Sie und wie werden die Leistungen erbracht?

3.1 Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der unter Ziffer 3.2 genannten Höchsthaftungssummen und der unter Ziffer 4 genannten Ausschlüsse. Bei versicherten Garantieschäden an Kühlgeräten sind auch verderbliche Lebensmittel mit pauschal einmalig pro Schadensfall 200 EUR von der Versicherungsleistung umfasst.

3.2 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen bis zu einer Höchstersatzleistung von 1.500 EUR pro Fall, bei maximal 15.000 EUR Versicherungsleistung pro Jahr. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung des gleichen Produkts bis zu 1.500 EUR pro Fall, maximal 15.000 EUR pro Jahr übernommen. Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.

3.3 Ist die Leistungspflicht der ERGO dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung an den Karteninhaber binnen zwei Wochen.

3.4 Vom Karteninhaber in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Karteninhaber gezahlt wurden.

### 4 Was ist nicht versichert?

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für:

- a) Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten und Software;
- b) Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
- c) Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
- d) Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlsystem von Kühlanlagen);
- e) Ein- und Ausbaurückstellungen (z. B. bei Unterfischgeräten);
- f) Einbrennschäden bei LCD-/Plasma-Fernseher;
- g) Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
- h) Betriebs- und Inspektionskosten;
- i) Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
- j) Schäden durch Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);

- k) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);
- l) Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufs fallen;
- m) Schäden, sofern das Gerät zu gewerblichen Zwecken genutzt wird;
- n) Schäden oder Kosten, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat;
- o) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden.

### 5 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? Welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

5.1 Der Karteninhaber ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) den Schaden der ERGO unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen und
- b) eine Originalkaufbestätigung mit der Herstellergarantie vorzulegen und
- c) einen Nachweis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass die Transaktion in voller Höhe über die Mercedes Credit Card bezahlt wurde (Bsp. Kontoauszug) und
- d) die ihm übersandte Schadensmeldung ausgefüllt zusammen mit den angeforderten Unterlagen an die ERGO zurückzuschicken. Defekte oder Beschädigungen sind vom Karteninhaber nachzuweisen (ggf. per Kostenvoranschlag, dessen Kosten von dem Karteninhaber zu tragen sind).

5.2 Darüber hinaus ist der Karteninhaber verpflichtet

- a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
- b) der ERGO jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege einzureichen.

5.3 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERGO von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERGO berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERGO bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERGO gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

5.4 Die ERGO wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Karteninhaber die ERGO nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERGO kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERGO insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERGO gehabt hat.

5.5 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERGO über. Sofern erforderlich, ist der Karteninhaber verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERGO abzutreten.

### 6 Was gilt für Entschädigungsansprüche aus anderen Versicherungsverträgen?

Soweit der Karteninhaber im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Karteninhaber den Versicherungsfall der ERGO, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

### 7 Welches Recht ist anwendbar und welcher inländische Gerichtsstand gilt?

7.1 Gerichtsstand für Klagen gegen die ERGO ist Düsseldorf oder der Wohnsitz des Karteninhabers in Deutschland.

7.2 Es gilt deutsches Recht.

### 8 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

8.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und dem Karteninhaber bekannt war bzw. bekannt sein musste.

8.2 Hat der Karteninhaber seinen Anspruch bei der ERGO angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis dem Karteninhaber die Entscheidung der ERGO zugegangen ist.

### 9 In welcher Form erfolgen Anzeigen und Willenserklärungen?

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der ERGO bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für die Landesbank Baden-Württemberg Mercedes Credit Card Gold.

Stand: 1. Februar 2020

### § 1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Kraftfahrtversicherung umfasst die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung, sofern der Mietvertrag mit einer gültigen Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarte »Mercedes Credit Card Gold« abgeschlossen und vollständig bezahlt wurde. Versicherungsschutz besteht jeweils nur für ein Mietfahrzeug. Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug; für das zweite oder weitere angemietete Mietfahrzeuge besteht somit kein Versicherungsschutz. Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Oldtimer (Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt werden) und auf Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Porsche, Aston Martin, Bentley, Bugatti, Corvette, Daimler von Jaguar, Jaguar, Lotus, Maserati, Maybach, Rolls-Royce und KTM. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch. In unseren Bedingungen wird allein aus Gründen der Lesbarkeit oft nur die männliche Form der Bezeichnungen (z.B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

### § 2 Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf von Kreditkarteninhabern angemietete fremde, versicherungspflichtige Selbstfahrrervermiet-Pkw (ausgeschlossen sind Wohnmobile). Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung Deckung besteht. Subsidiärer Kaskoversicherungsschutz besteht als Vollkaskoversicherung mit 150 EUR Selbstbeteiligung je Schadenereignis einschließlich einer Teilkaskoversicherung mit 150 EUR Selbstbeteiligung je Schadenereignis.

### § 3 Was ist versichert?

Versichert ist das angemietete Fahrzeug. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die im Fahrzeug eingebauten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbundenen Fahrzeug- und Zubehörteile, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

### § 4 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### Entwendung

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z.B. Kfz-Mechaniker, Hotellangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind jeweils Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind in allen Fällen Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### Zusammenstoß mit Haarwild sowie mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein) sowie mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen.

#### Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

#### Tierbiss

Es sind Schäden versichert, die unmittelbar durch Tierbiss an Bremsleitungen, Kabeln, Schläuchen oder Dämmmaterial entstanden sind. Folgeschäden an anderen Teilen sind nicht versichert.

### § 5 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

### Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach § 4.

#### Unfall

Versichert ist ein Unfall des Fahrzeugs, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

#### Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu nutzen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotellangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

### § 6 In welchen Ländern besteht der Kaskoversicherungsschutz?

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

### § 7 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

#### Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung repariert, gilt § 8 a).

#### Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses zu bezahlen wäre. Leistungsgrenze ist in allen Fällen der Betrag, der am Tag des Schadenereignisses für ein neues Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung (oder eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherten Ausführung) nach unverbindlicher Empfehlung des Herstellers abzüglich orts-, marken- und branchenüblicher Nachlässe zu zahlen wäre. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

### § 8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

#### Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird. Mit Ausnahme von Serienfahrzeugen der Marke Mercedes-Benz beträgt die Höchstentschädigungsleistung für die Kaskoversicherung je Schadenereignis 75.000 EUR.
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder wird die Reparatur nicht durch eine Rechnung nachgewiesen, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts. Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben beim Eigentümer des Fahrzeugs und werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

### § 9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

### § 10 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für die Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

### § 11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

#### Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und kann innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz genommen werden, besteht die Verpflichtung zur Rücknahme.

#### Eigentumsübergang nach Entwendung

Besteht nach Absatz 1 keine Verpflichtung zur Rücknahme des Fahrzeugs und steht unsere Leistungspflicht fest, werden wir dessen Eigentümer.

### **Anteilige Entschädigung**

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach § 21 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 oder wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 15 Absatz 2 gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Uns steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

### **§ 12 Selbstbeteiligung**

Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 EUR je Schadenereignis wird bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.

### **§ 13 Was wir nicht ersetzen**

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfähigkeit), Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Kosten eines Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall.

### **§ 14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, kann von uns ein angemessener Vorschuss auf die Entschädigung verlangt werden. Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige. Der Anspruch auf die Entschädigung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

### **§ 15 Was ist nicht versichert?**

#### **Berechtigte Fahrer**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug im Schadensfall von einem Fahrer gebraucht wurde, der nicht im Mietvertrag aufgenommen war oder gegen den Mietvertrag verstoßen hat.

#### **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### **Rennen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### **Reifenschäden**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn nur die Reifen beschädigt oder zerstört werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

#### **Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### **Schäden durch Kernenergie**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### **§ 16 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe**

#### **(Sachverständigenverfahren)**

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss. Für den Ausschuss benennen der Kreditkarteninhaber und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung kein Sachverständiger benannt wird, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt. Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. vom Kreditkarteninhaber zu tragen.

### **§ 17 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend.

### **§ 18 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Inbesitznahme des Fahrzeugs durch den Karteninhaber oder einen im Mietvertrag aufgenommenen Fahrer.

### **§ 19 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Fahrzeugvermieter, spätestens nach einer Mietdauer von 31 Tagen.

### **§ 20 Welche Pflichten bestehen beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

#### **Vereinbarter Verwendungszweck**

Das Fahrzeug darf nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden.

#### **Berechtigter Fahrer**

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darf der Kreditkarteninhaber, der Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### **Fahren mit Fahrerlaubnis**

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen der Kreditkarteninhaber, der Halter oder Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### **§ 21 Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

#### **Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Wird vorsätzlich eine der in § 20 geregelten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Werden Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend von Abs.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **§ 22 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?**

#### **Anzeigepflichten**

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung führen kann, der ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief (bitte unbedingt angeben!), Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München, unverzüglich wie folgt schriftlich anzuzeigen: Anzuzeigen ist, wie, wann und wo sich der Schadenfall ereignet hat. Die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Kreditkarteninhabers ist mitzuteilen. Zusätzlich hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber jeden Schaden der Polizei zu melden. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so ist der Karteninhaber verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

#### **Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeugs**

Bei Entwendung des Fahrzeugs muss die Schadenanzeige vom Karteninhaber unterschrieben sein.

#### **Einholen unserer Weisung**

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs sind unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit dies zumutbar ist.

#### **Aufklärungspflicht**

Es ist alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten sind und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben. Es sind die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### **Schadenminderungspflicht**

Bei Eintritt des Schadenereignisses ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Es sind hierbei die Weisungen, soweit zumutbar, zu befolgen. Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat Kopien – der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat – des Kreditkartenbelastungsbelegs – des kompletten Mietfahrzeugvertrags – der polizeilichen Meldung vorzulegen.

### **§ 23 Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflichten im Schadensfall?**

#### **Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Wird vorsätzlich eine der in § 22 geregelten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend von Abs.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit nachgewiesen wird, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

#### **§ 24 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen anpassen?**

Wenn eine vertraglich vereinbarte Regelung des Versicherungsvertrags

- aufgrund Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen
- aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung
- aufgrund verbindlicher Anordnungen der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden unwirksam wird, sind wir, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht, berechtigt, die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen.

Unser Änderungsrecht beschränkt sich auf die für unwirksam erklärte Bestimmung. Die neue Regelung soll inhaltlich der alten, soweit rechtlich zulässig, weitestgehend entsprechen. Die Gründe, die zur Unwirksamkeit der bisherigen Regelung führten, sollen bei der Neufassung berücksichtigt werden. Die neue Regelung darf Sie und die weiteren Versicherten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht daher im Vergleich zur bisherigen Regelung insgesamt nicht benachteiligen. Die zulässigen Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

#### **§ 25 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

##### **Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung kann der Kreditkarteninhaber nach § 16 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

##### **Gerichtsstände**

##### **Wenn wir verklagt werden**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können insbesondere bei folgenden Gerichten geltend gemacht werden:

- a) dem Gericht, das für den Wohnsitz des Klägers örtlich zuständig ist,
- b) dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

##### **Wenn wir klagen**

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- a) dem Gericht, das für den Wohnsitz des Beklagten örtlich zuständig ist,
- b) dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs befindet, wenn der Mietvertrag für den Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen wurde.

##### **Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

Für den Fall, dass der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt wurde oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der vorstehenden Regelungen das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarte Mercedes Credit Card Silber.

Stand: 1. Januar 2021

### § 1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Kraftfahrtversicherung umfasst die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung, sofern der Mietvertrag mit einer gültigen Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarte Mercedes Credit Card Silber abgeschlossen und vollständig bezahlt wurde. Versicherungsschutz besteht jeweils nur für ein Mietfahrzeug. Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug; für das zweite oder weitere angemietete Mietfahrzeuge besteht somit kein Versicherungsschutz. Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Oldtimer (Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt werden) und auf Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Porsche, Aston Martin, Bentley, Bugatti, Corvette, Daimler von Jaguar, Jaguar, Lotus, Maserati, Maybach, Rolls-Royce und KTM. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. In unseren Bedingungen wird allein aus Gründen der Lesbarkeit oft nur die männliche Form der Bezeichnungen (z.B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

### § 2 Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf von Kreditkarteninhabern angemieteten fremden, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermiet-Pkw (ausgeschlossen sind Wohnmobile). Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung Deckung besteht. Subsidiärer Kaskoversicherungsschutz besteht als Vollkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung je Schadenereignis einschließlich einer Teilkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung je Schadenereignis. Bei Anmietung bei einem Mercedes-Benz konzerneigenen Mietwagen-Anbieter oder SHARE NOW reduziert sich die Selbstbeteiligung auf 250 EUR.

### § 3 Was ist versichert?

Versichert ist das angemietete Fahrzeug. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die im Fahrzeug eingebauten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbundenen Fahrzeug- und Zubehöerteile, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

### § 4 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### Entwendung

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurde (z.B. Kfz-Mechaniker, Hotellangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind jeweils Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind in allen Fällen Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### Zusammenstoß mit Haarwild sowie mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein) sowie mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen.

#### Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

#### Tierbiss

Es sind Schäden versichert, die unmittelbar durch Tierbiss an Bremsleitungen, Kabeln, Schläuchen oder Dämmmaterial entstanden sind. Folgeschäden an anderen Teilen sind nicht versichert.

### § 5 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach § 4.

#### Unfall

Versichert ist ein Unfall des Fahrzeuges, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorganges oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

#### Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu nutzen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z.B. Kfz-Mechaniker, Hotellangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

### § 6 In welchen Ländern besteht der Kaskoversicherungsschutz?

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

### § 7 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

#### Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwertes des Fahrzeuges. Wird das Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung repariert, gilt § 8a).

#### Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses zu bezahlen wäre. Leistungsgrenze ist in allen Fällen der Betrag, der am Tag des Schadenereignisses für ein neues Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung (oder eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherten Ausführung) nach unverbindlicher Empfehlung des Herstellers abzüglich orts-, marken- und branchenüblicher Nachlässe zu zahlen wäre. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

### § 8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

#### Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, wenn die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird. Mit Ausnahme von Serienfahrzeugen der Marke Mercedes-Benz beträgt die Höchstentschädigungsleistung für die Kaskoversicherung je Schadenereignis 75.000 EUR.

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder wird die Reparatur nicht durch eine Rechnung nachgewiesen, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.

Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben beim Eigentümer des Fahrzeuges und werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

### § 9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

### § 10 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für die Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

### § 11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

#### Wiederauffinden des Fahrzeuges

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und kann innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz genommen werden, besteht die Verpflichtung zur Rücknahme.

### **Eigentumsübergang nach Entwendung**

Besteht nach Absatz 1 keine Verpflichtung zur Rücknahme des Fahrzeuges und steht unsere Leistungspflicht fest, werden wir dessen Eigentümer.

### **Anteilige Entschädigung**

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach § 21 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 oder wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 15 Absatz 2 gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Uns steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

### **§ 12 Selbstbeteiligung**

Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenereignis wird bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Bei Anmietung bei einem Mercedes-Benz konzerneigenen Mietwagen-Anbieter reduziert sich die Selbstbeteiligung auf 250 EUR.

### **§ 13 Was wir nicht ersetzen**

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Kosten eines Mietfahrzeuges oder Nutzungsaußfall.

### **§ 14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige ermitteln, kann von uns ein angemessener Vorschuss auf die Entschädigung verlangt werden. Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige. Der Anspruch auf die Entschädigung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

### **§ 15 Was ist nicht versichert?**

#### **Unberechtigte Fahrer**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug im Schadenfall von einem Fahrer gebraucht wurde, der nicht im Mietvertrag aufgenommen war oder gegen den Mietvertrag verstoßen hat.

#### **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### **Rennen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### **Reifenschäden**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn nur die Reifen beschädigt oder zerstört werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

#### **Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### **Schäden durch Kernenergie**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### **§ 16 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss. Für den Ausschuss benennen der Kreditkarteninhaber und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung kein Sachverständiger benannt wird, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt. Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. vom Kreditkarteninhaber zu tragen.

### **§ 17 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend.

### **§ 18 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Inbesitznahme des Fahrzeuges durch den Karteninhaber oder einen im Mietvertrag aufgenommenen Fahrer.

### **§ 19 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Fahrzeugvermieter, spätestens nach einer Mietdauer von 31 Tagen.

### **§ 20 Welche Pflichten bestehen beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

#### **Vereinbarer Verwendungszweck**

Das Fahrzeug darf nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden.

#### **Berechtigter Fahrer**

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darf der Kreditkarteninhaber, der Halter oder Eigentümer des Fahrzeuges es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### **Fahren mit Fahrerlaubnis**

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen der Kreditkarteninhaber, der Halter oder Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### **§ 21 Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

#### **Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Wird vorsätzlich eine der in § 20 geregelten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Werden Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend von Abs. 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **§ 22 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?**

#### **Anzeigepflichten**

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung führen kann, der ALLYSCA Assistance GmbH, Rosenheimer Straße 116a, 81669 München unverzüglich wie folgt schriftlich anzuzeigen: Anzugeben ist, wie, wann und wo sich der Schadenfall ereignet hat. Die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Kreditkarteninhabers ist mitzuteilen. Zusätzlich hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber jeden Schaden der Polizei zu melden. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so ist der Karteninhaber verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

#### **Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeugs**

Bei Entwendung des Fahrzeuges muss die Schadenanzeige vom Karteninhaber unterschrieben sein.

#### **Einholen unserer Weisung**

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges sind unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit dies zumutbar ist.

#### **Aufklärungspflicht**

Es ist alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten sind und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben. Es sind die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### **Schadenminderungspflicht**

Bei Eintritt des Schadenereignisses ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Es sind hierbei die Weisungen, soweit zumutbar, zu befolgen. Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat Kopien – der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, – des Kreditkartenbelastungsbelegs, – des kompletten Mietfahrzeugvertrags, – der polizeilichen Meldung vorzulegen.

### **§ 23 Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflichten im Schadensfall?**

#### **Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Wird vorsätzlich eine der in § 22 geregelten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend von Abs.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit nachgewiesen wird, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

#### **§ 24 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen anpassen?**

Wenn eine vertraglich vereinbarte Regelung des Versicherungsvertrags

- aufgrund von Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen,
- aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung,
- aufgrund verbindlicher Anordnungen der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden unwirksam wird, sind wir, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht, berechtigt, die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen.

Unser Änderungsrecht beschränkt sich auf die für unwirksam erklärte Bestimmung. Die neue Regelung soll inhaltlich der alten, soweit rechtlich zulässig, weitestgehend entsprechen. Die Gründe, die zur Unwirksamkeit der bisherigen Regelung führten, sollen bei der Neufassung berücksichtigt werden. Die neue Regelung darf Sie und die weiteren Versicherten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht daher im Vergleich zur bisherigen Regelung insgesamt nicht benachteiligen. Die zulässigen Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

#### **§ 25 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

##### **Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung kann der Kreditkarteninhaber nach § 16 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

##### **Gerichtsstände**

##### **Wenn wir verklagt werden**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können insbesondere bei folgenden Gerichten geltend gemacht werden:

- a) dem Gericht, das für den Wohnsitz des Klägers örtlich zuständig ist,
- b) dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

##### **Wenn wir klagen**

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- a) dem Gericht, das für den Wohnsitz des Beklagten örtlich zuständig ist,
- b) dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs befindet, wenn der Mietvertrag für den Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen wurde.

##### **Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

Für den Fall, dass der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt wurde oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der vorstehenden Regelungen das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## Bedingungen für den SMS-Service.

Stand: 1. Februar 2020

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend Bank genannt) und dem Kreditkarteninhaber betreffend den SMS-Service. Sie gelten in Ergänzung zu den übrigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Vertrag betreffend die Mercedes Credit Card. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die übrigen Bedingungen diesen Bedingungen vor.

### 1. SMS-Service

Die Bank informiert den Kreditkarteninhaber per SMS über Transaktionsanfragen bezüglich der Mercedes Credit Card, die einen Betrag von 200 EUR übersteigen. Die jeweilige SMS umfasst den Betrag der Transaktion und die letzten 4 Ziffern der Kreditkartennummer des Kreditkarteninhabers. Die SMS enthält des Weiteren Informationen über den Händler der Transaktionsanfrage, sowie die Information, dass die Transaktionsanfrage genehmigt wurde. Die Länge der Nachricht ist bei SMS-Texten auf 160 Zeichen begrenzt. In Abhängigkeit vom Mobilfunknetzbetreiber des Karteninhabers erscheint entweder »Card Service« oder eine vom Mobilfunknetzbetreiber der Bank zuzuordnende Telefonnummer als Absender der Nachricht.

### 2. Registrierung

Die Registrierung zum SMS-Service erfolgt schriftlich oder online auf den von der Bank kommunizierten Internetseiten. Die Registrierung muss für jede Kreditkarte (Haupt- und Zusatzkarte) separat vorgenommen werden. Im Rahmen der Registrierung muss der Karteninhaber für den SMS-Service eine deutsche Mobilfunknummer hinterlegen. Nach erfolgreicher Aktivierung erhält der Kreditkarteninhaber eine Bestätigungs-SMS über die Registrierung. Änderungen der Mobilfunknummer sind der Bank in Textform (z. B. Fax oder E-Mail) oder online auf den von der Bank kommunizierten Internetseiten unverzüglich mitzuteilen.

### 3. Kosten

Die Information (vgl. Ziffer 1) erfolgt seitens der Bank kostenfrei. Evtl. vom Betreiber des Mobilfunknetzes erhobene Entgelte für den Empfang der SMS – auf die die Bank keinen Einfluss hat – sind vom Kreditkarteninhaber zu tragen.

### 4. Haftung

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in der jeweiligen SMS enthaltenen Informationen und deren Übermittlung. Die SMS sind rein informativ, rechtsverbindlich sind ausschließlich die auf der Umsatzabrechnung ausgewiesenen Beträge.

### 5. Kündigung

Der Kreditkarteninhaber kann den SMS-Service jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung erfolgt in Textform (z. B. Fax oder E-Mail) oder durch die Deaktivierung des SMS-Service online auf den von der Bank kommunizierten Internetseiten. Die Bank kann den SMS-Service nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

# Mercedes Credit Card

**Versicherungsausweise für die Inhaber der  
»Mercedes Credit Card Gold«.**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                         |   |
|-------------------------------------------------------------------------|---|
| Mobilitätsschutz-Versicherungsausweis                                   | 2 |
| Versicherungsausweis der Reiseversicherungen                            | 4 |
| Versicherungsausweis der<br>Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung          | 6 |
| Versicherungsausweis der<br>Rechtsschutzversicherung im Verkehrsbereich | 8 |

# Mercedes Credit Card

## Mobilitätsschutz-Versicherungsausweis für die Inhaber der »Mercedes Credit Card Gold«.

Wichtige Informationen zum Mobilitätsschutz-Versicherungsvertrag.

Stand: 7. Oktober 2019

### Versicherer

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauser, Dr. Markus Hofmann, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber. Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466. USt-IdNr. DE812572415. VersSt-Nr. 9116/810/00838. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungsteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Ladungsfähige Anschrift: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf. Postanschrift, insbesondere für Schadensmeldungen: ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

Hauptgeschäftstätigkeit der ERGO Versicherung AG: Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

**Die Landesbank Baden-Württemberg (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der berechtigten Inhaber einer gültigen »Mercedes Credit Card Silber« (Hauptkarte oder Partnerkarte) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der ERGO Versicherung AG vereinbart.**

### Versicherungsschutz

Die ERGO Versicherung AG (nachstehend ERGO oder Versicherer genannt) gewährt dem/den auf den berechtigten Inhaber einer gültigen »Mercedes Credit Card Gold« in Deutschland zugelassenen Fahrzeug/Fahrzeugen der Marken Mercedes-Benz und smart sowie von Fremdmarken oder dem/den ihm persönlich zugeordneten, in Deutschland zugelassenen Dienstfahrzeug/Dienstfahrzeugen, dem berechtigten Inhaber der Kreditkarte, dem berechtigten Fahrer des Fahrzeugs/der Fahrzeuge sowie den berechtigten Insassen bei privater Nutzung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge Versicherungsschutz in dem in den Allgemeinen Mobilitätsbedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der »Mercedes Credit Card Silber« bzw. »Mercedes Credit Card Gold« (Stand: 01.07.2016) beschriebenen Umfang. Besteht für eine Person Versicherungsschutz über mehrere Mercedes Credit Card-Kreditkarten, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

### Erfordernis des Karteneinsatzes

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Karteneinsatz.

### Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags.

### Versicherungsende

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrags insgesamt oder mit Ablauf des in der Kreditkarte enthaltenen Versicherungsschutzes nach teilweiser Kündigung des Kreditkartenvertrags hinsichtlich des Mercedes Credit Card Mobilitätsschutzes.

### Versichertes Fahrzeug

Als versichertes Fahrzeug im Sinne dieser Mobilitätsbedingungen gelten alle auf den berechtigten Inhaber einer gültigen »Mercedes Credit Card Gold« in Deutschland zugelassenen Personenkraftfahrzeuge der Marken Mercedes-Benz und smart sowie von Fremdmarken oder ihm persönlich zugeordnete, in Deutschland zugelassene Dienstfahrzeuge, die jeweils nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind und die zum Schadenszeitpunkt privat genutzt wurden.

### Versicherte Personen

Versichert sind die berechtigten Haupt- und Partnerkarteninhaber einer gültigen »Mercedes Credit Card Gold«, der berechtigte Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei privater Benutzung eines versicherten Fahrzeugs, sofern in den Mobilitätsbedingungen nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

### Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die in diesem Druckstück enthaltene Verbraucherinformation und die Allgemeinen Mobilitätsbedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der »Mercedes Credit Card Silber« bzw. »Mercedes Credit Card Gold« (Stand: 01.07.2016). Gegenüber anderweitig bestehenden Versicherungen, Mitgliedschaften etc., aus denen entsprechende Leistungen verlangt werden können, ist dieser Versicherungsschutz subsidiär.

### Rechte im Schadensfall

Der Mercedes Credit Card-Inhaber ist berechtigt, seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

### Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung.

### Inländischer Gerichtsstand

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer oder der Versicherungsnehmer (die Landesbank Baden-Württemberg) seinen Sitz oder der Mercedes Credit Card-Inhaber seinen Wohnsitz hat.

### Sprache/Willenserklärungen

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

### Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtbehelfsverfahren

Die ERGO hat sich derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage (gemeinsam nachfolgend kurz Verbraucher genannt) können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer –, ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Aufsichtsbehörde der ERGO, zu richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e.V. lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zugunsten des Verbrauchers trifft, ist die ERGO bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Der Verbraucher muss sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt die Beschwerde erst dann, wenn der Verbraucher seinen Anspruch zuvor ERGO gegenüber geltend gemacht hat. Der Verbraucher muss ERGO sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren die Ansprüche nicht.

Für Verbraucher gilt: Haben Sie einen Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Die Beschwerde ist in Schrift- oder Textform einzureichen. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt auch bei Wahrnehmung der genannten Beschwerdemöglichkeiten erhalten.

# Mercedes Credit Card

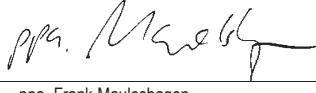
## Informationen zur Verwendung von Daten; Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u.a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter <http://www.ergo.de/de/Service/Datenschutz> in der Rubrik »Datenschutz«. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an. Telefon 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland).

ERGO Versicherung AG



Andrea Mondry



ppa. Frank Mauleshagen

## Notrufzentrale

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte immer an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der Versicherer unter der Telefonnummer +49 89 45560-391.

Sie müssen uns bzw. unserer Notrufzentrale jeden Mobilitätsschutzfall unverzüglich anzeigen und vor Inanspruchnahme einer Leistung unsere Weisungen einholen. Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 12.2 der Allgemeinen Mobilitätsbedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der »Mercedes Credit Card Silber« bzw. »Mercedes Credit Card Gold« (Stand 01.10.2019).

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Schriftliche Schadensmeldungen senden Sie bitte an die ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsausweis der Reiseversicherungen.

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag.

Stand: 1. Juli 2022

### Versicherer

Versicherer ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV). Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase, Christine Voß. Sitz der Gesellschaft: München, Amtsgericht München HRB 42000. USt-IdNr. DE129274536. VersSt-Nr. 802/V90802001324. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungsteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Ladungsfähige Anschrift: Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Die Landesbank Baden-Württemberg (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der Inhaber einer gültigen »Mercedes Credit Card Gold« (Hauptkarte oder Partnerkarte) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der ERGO Reiseversicherung AG (ERV) vereinbart.

### Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht im nachfolgend beschriebenen Umfang für alle Privat- und Dienstreisen mit einer Dauer von maximal 45 Tagen je Reise weltweit:

- Reiserücktritts-Versicherung (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022 Teil A)  
Selbstbeteiligung: insgesamt 100 EUR je Schadensereignis  
Versicherungssumme (max. Reisepreis): insgesamt maximal 10.000 EUR pro Reise
- Reiseabbruch-Versicherung (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022 Teil B)  
Selbstbeteiligung: insgesamt 100 EUR je Schadensereignis  
Versicherungssumme (max. Reisepreis): insgesamt maximal 10.000 EUR pro Reise
- Reisekranken-Versicherung (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022 Teil C)  
mit medizinischer Notfall-Hilfe (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022 Teil D)  
Selbstbeteiligung: entfällt

Als versicherte Reise gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur solche, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km beträgt. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als versicherte Reise. Besteht für eine Person Versicherungsschutz über mehrere »Mercedes Credit Cards Gold«, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat.

### Erfordernis des Karteneinsatzes

- Im Rahmen der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Bezahlung der Reise mit der »Mercedes Credit Card Gold« Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Falls ein Karteninhaber innerhalb von 30 Tagen nach Reisebuchung seine »Mercedes Credit Card Silber« in eine »Mercedes Credit Card Gold« umwandelt, gilt der Versicherungsschutz über die »Mercedes Credit Card Gold« auch, wenn Zahlungen für diese Reise über seine vormalige »Mercedes Credit Card Silber« erfolgten.
- Im Rahmen der Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe besteht der Versicherungsschutz unabhängig von der Bezahlung der Reise mit der Kreditkarte.

### Ergänzender Hinweis:

Um den Versicherungsschutz zu aktivieren, müssen mindestens 50 % der gebuchten Reiseleistungen mit der Mercedes Credit Card Gold bezahlt werden. Die Verwendung der Mercedes Credit Card Gold ist dabei auch dann gegeben, wenn sie als Zahlungsart bei einem Zahlungsdienstleister (z.B. PayPal) hinterlegt ist und die Reisezahlung über den Zahlungsdienstleister erfolgt.

Wenn Reisepreiszahlungen nicht gleich bei Reiseanmeldung bzw. -buchung, sondern erst später oder erst bei Reiseende erfolgen, muss unverzüglich bei der Reisebuchung klargestellt werden, dass diese Zahlungen des Reisepreises mit der Mercedes Credit Card Gold getätigt werden. Dies kann durch einen Hinweis in der Buchungsbestätigung bzw. den Reiseunterlagen oder z.B. mit einer gesonderten E-Mail erfolgen. Beispiel: »Zahlung mit VISA-Card (Mercedes Credit Card Gold) bzw. PayPal (mit hinterlegter Mercedes Credit Card Gold) vorgemerkt.«

### Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt rückwirkend am Tag der Kartenbeantragung, sofern der Kartenantrag durch die Landesbank Baden-Württemberg angenommen wurde. Versicherungsschutz besteht dabei für beliebig viele Reisen, die innerhalb der Kartenlaufzeit stattfinden. Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Reisen während der Kartenlaufzeit gebucht wurden. Für Reisen, die vor Beginn der Kartenlaufzeit gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz in der Reiserücktritts-Versicherung, wenn zwischen Laufzeitbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. (Zur Kartenlaufzeit im Sinne

dieser Bestimmungen zählt auch der Zeitraum zwischen Beantragung und Erteilung der Karte, sofern er max. 30 Tage beträgt.) Falls ein Karteninhaber innerhalb von 30 Tagen nach Reisebuchung seine »Mercedes Credit Card Silber« in eine »Mercedes Credit Card Gold« umwandelt, besteht Versicherungsschutz über die »Mercedes Credit Card Gold« auch dann, wenn zwischen Laufzeitbeginn und planmäßigem Reiseantritt weniger als 30 Tage liegen.

### Versicherungsende

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der jeweiligen Reise, spätestens jedoch mit Ablauf des 45. Reisetags dieser Reise. In jedem Fall endet der Versicherungsschutz mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kartenvertrags bzw. mit Ablauf der Kreditkartengültigkeit. Bei einer Reisedauer von über 45 Tagen informieren Sie sich bitte vor Reiseantritt beim Versicherer über passende Versicherungsmöglichkeiten.

### Versicherte Personen

Versichert sind der Karteninhaber sowie folgende Personen:

- Ehegatte;
- der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Karteninhaber wohnende Lebensgefährte;
- unverheiratete Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft leben und unterhaltsberechtigt sind.

In der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung gilt: Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Reise gemeinsam mit dem Karteninhaber durchgeführt wird. In der Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe gilt: Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Karteninhaber nicht mitreist.

### Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die in diesem Druckstück enthaltene Verbraucherinformation und die Versicherungsbedingungen (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022, Allgemeine Bestimmungen und Teile A–D) samt Glossar. Gegenüber anderweitig bestehenden Versicherungen, aus denen entsprechende Leistungen verlangt werden können, ist dieser Versicherungsschutz subsidiär.

### Rechte im Schadensfall

Die versicherte Person ist berechtigt, ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

Die Erstattung des Schadensfalls an die versicherte Person kann der Versicherer (ERV) nicht mit etwaigen Beitragsforderungen gegen den Versicherungsnehmer (Kartemitmittenten) aufrechnen. Voraussetzung für die Erstattung ist jedoch, dass der Karteninhaber seine Kartengebühr gegenüber dem Versicherungsnehmer (Kartemitmittenten) bezahlt hat.

### Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie einer ggf. bestehenden Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung unverzüglich.

### Inländischer Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München oder der Sitz des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person in Deutschland.

### Sprache/Willenserklärungen

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

### Beschwerden

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die eingangs genannte Aufsichtsbehörde wenden. Die Aufsichtsbehörde ist online zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Die Beschwerde ist in Schrift- oder Textform einzureichen. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt auch bei Wahrnehmung der genannten Beschwerdemöglichkeit erhalten.

An Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir (ERV) nicht teil.

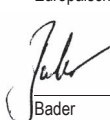
# Mercedes Credit Card

## Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz](http://www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz) in der Rubrik »Datenschutz«. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an.

ERGO Reiseversicherung AG: Telefon +49 89 4166-1766 oder E-Mail [datenschutz@ergo-reiseversicherung.de](mailto:datenschutz@ergo-reiseversicherung.de)

Europäische Reiseversicherung AG (ERV)



Bader



Haase

## Kontakt

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte immer an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der Versicherer unter der Telefonnummer +49 89 45560-391

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen der ERV haben, schreiben Sie uns per E-Mail: [contact@ergo-reiseversicherung.de](mailto:contact@ergo-reiseversicherung.de). Im Internet: [www.ergo-reiseversicherung.de](http://www.ergo-reiseversicherung.de)

## Wichtige Hinweise für den Schadensfall:

### Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

- Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.
- Sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde, Schadensmeldungen bitte unverzüglich an: ERGO Reiseversicherung AG, Leistungsabteilung, Postfach 80 06 20, 81606 München. Geeignete Nachweise im Original vorlegen.

## Nachfolgend die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle

### Grundsätzlich einzureichen sind:

- Name und Anschrift des Karteninhabers mit Angabe »Mercedes Credit Card Gold«
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters

### Bei Reiserücktritt oder verspätetem Reiseantritt:

Zusätzlich einzureichen sind:

- Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters
- Nachweis zum Rücktrittsgrund, z. B. Attest bei Krankheit

### Bei Reiseabbruch:

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:

- Datum des Reiseabbruchs (tatsächliches Rückreisedatum)
- Nachweis über die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen (ohne Rückreisekosten)
- Nachweis über die Mehrkosten der Rückreise
- Nachweis über die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts
- Bescheinigung des Reiseveranstalters, ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt(e)
- Nachweis über den Grund des Reiseabbruchs bzw. des verlängerten Aufenthalts

### Im Rahmen der Reisekranken-Versicherung:

Zusätzlich einzureichen sind:

- Angabe der Diagnose
- Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit Erstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers
- Behandlungsbericht
- Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse der erkrankten/versicherten Person

Beachten Sie, dass die ERV der versicherten Person einen einmaligen Betrag in Höhe von 50 EUR zahlt, wenn sich vorab ein anderer Leistungsträger (z. B. die gesetzliche Krankenkasse) an der Regulierung beteiligt.

Wenden Sie sich unbedingt bei stationärer Behandlung bzw. bei Krankenrücktransport unverzüglich an unsere Notrufzentrale unter Telefon: +49 89 45560-391

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir ebenfalls gerne unter dieser Nummer. Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter [www.ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung](http://www.ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung).

## Medizinische Stornoberatung (MSB)

Unser kostenloser Service in der Reiserücktritts-Versicherung:

Im Krankheitsfall oder bei einem Unfall können Sie sich vor Ihrer Reise mit erfahrenen Reisemedizinern beraten. Ihr Vorteil: Unsere Reisemediziner besprechen mit Ihnen, ob bis zum Abreisetermin die Chance besteht, dass Sie die Reise antreten können. Falls Sie entgegen der Einschätzung des Reisemediziners doch nicht reisen können, übernehmen wir selbstverständlich evtl. höhere Stornokosten aufgrund der späteren Stornierung. Bitte informieren Sie uns bei Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalls unverzüglich. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie im Internet unter [www.ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung](http://www.ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung) oder Sie rufen uns an. Innerhalb von 48 Stunden setzt sich unser Reisemediziner mit Ihnen in Verbindung.

# Mercedes Credit Card

## Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung-Versicherungsausweis für die Inhaber einer »Mercedes Credit Card Gold«.

Wichtige Informationen zum Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherungsvertrag.

Stand: 7. Oktober 2019

### Versicherer

ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf. Vorsitzende des Aufsichtsrats: Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer, Dr. Markus Hofmann, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber. Sitz: Düsseldorf, Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466. USt-IdNr. DE812572415. VersSt-Nr. 9116/810/00838. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungssteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit.

### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Die Landesbank Baden-Württemberg (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der berechtigten Inhaber einer gültigen »Mercedes Credit Card Gold« (Hauptkarte oder Partnerkarte) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der ERGO Versicherung AG vereinbart.

### Versicherungsschutz

Die ERGO Versicherung AG (nachstehend ERGO genannt) gewährt dem berechtigten Inhaber einer »Mercedes Credit Card Gold« Kaskoversicherungsschutz in dem in den Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarten »Mercedes Credit Card Gold« (Stand: 01.10.2019) beschriebenen Umfang. Besteht für eine Person Versicherungsschutz über mehrere Mercedes Credit Card-Kreditkarten, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

### Erfordernis des Karteneinsatzes

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Anmietung des Fahrzeugs mit der »Mercedes Credit Card Gold« bezahlt wurde.

### Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Inbesitznahme des Fahrzeugs durch den Karteninhaber oder einen im Mietvertrag aufgenommenen Fahrer.

### Versicherungsende

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Fahrzeugvermieter, spätestens nach einer Mietdauer von 31 Tagen.

### Versicherte Personen

Versichert sind die berechtigten Haupt- und Partnerkarteninhaber der »Mercedes Credit Card Gold«. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

### Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarten »Mercedes Credit Card Gold« (Stand: 01.07.2016). Gegenüber anderweitig bestehenden Versicherungen, aus denen entsprechende Leistungen verlangt werden können, ist dieser Versicherungsschutz subsidiär.

### Anzeigepflichten

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung führen kann, der ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief (bitte unbedingt angeben!), Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München, unverzüglich wie folgt in Textform anzuzeigen: Anzuzeigen ist, wie, wann und wo sich der Schadensfall ereignet hat. Die Kreditkartennummer ist mitzuteilen. Zusätzlich hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber jeden Schaden der Polizei zu melden. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so ist der Karteninhaber verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs sind unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit dies zumutbar ist. Es ist alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten sind und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben. Es sind die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Bei Eintritt des Schadenereignisses ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Es sind hierbei die Weisungen, soweit zumutbar, zu befolgen.

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat Kopien:

- der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat,
- des Kreditkartenbelastungsbelegs,
- des kompletten Mietfahrzeugvertrags,
- der polizeilichen Meldung vorzulegen.

### Rechte im Schadensfall

Der Inhaber der »Mercedes Credit Card Gold« ist berechtigt, seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

### Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung

Sobald ERGO ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt ERGO diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Mit Ausnahme von Serienfahrzeugen der Marke Mercedes-Benz beträgt die Höchstentschädigungsleistung für die Kaskoversicherung je Schadenereignis 75.000 EUR. Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige. Der Anspruch auf die Entschädigung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

### Inländischer Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist Düsseldorf oder der Wohnsitz des Inhabers der »Mercedes Credit Card Gold« in Deutschland.

### Sprache/Willenserklärungen

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

### Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e.V. lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos. Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten. Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter: [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/). Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

#### **Informationen zum Datenschutz**

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter <http://www.ergo.de/de/Service/Datenschutz> in der Rubrik »Datenschutz«. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an. Telefon 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland) oder E-Mail [datenschutz@ergo.de](mailto:datenschutz@ergo.de)

#### **Notrufzentrale**

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte immer an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München, unter der Telefonnummer +49 89 45560-391. Sie müssen ERGO bzw. der Notrufzentrale jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen und vor Inanspruchnahme einer Leistung unsere Weisungen einholen. Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 22 der Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarten »Mercedes Credit Card Gold« (Stand 01.07.2019).

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Schadenmeldungen senden Sie bitte an die ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief (bitte unbedingt angeben!), Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsausweis der Rechtsschutzversicherung im Verkehrsbereich.

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag.

Stand: 1. Januar 2019

### Versicherer

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth; Vorstand Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer, Dr. Markus Hofmann, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber. Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466. USt-IdNr. DE812572415. VersSt-Nr. 9116/810/00838. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungsteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit.

Ladungsfähige Anschrift: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf.

Die ERGO hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen i.S.v. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgegliedert. Es handelt sich um die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch Geschäftsführer Helmut Plote. Sitz: München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Die Landesbank Baden-Württemberg (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der Inhaber einer gültigen »Mercedes Credit Card Gold« (Hauptkarte oder Partnerkarte) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der ERGO Versicherung AG vereinbart.

### Versicherungsschutz

Versichert sind der Inhaber der »Mercedes Credit Card Gold« sowie folgende Personen:  
– (Ehe-)Partner;  
– Kinder, solange sie ledig sind, nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in Ausbildung befinden.

Der Versicherungsschutz der vorstehend bezeichneten Personen besteht für sie als Eigentümer oder Halter jedes Pkw, der auf sie zugelassen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf diese Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer oder Insasse aller Motorfahrzeuge zu Lande.

Der Versicherungsschutz für die Versicherten umfasst:

- Verkehrs-Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 3.1. MCG SBR 2012)
- Verkehrs-Straf-Rechtsschutz (Ziffer 3.2. MCG SBR 2012)
- Telefonische Rechtsauskunft im Verkehrsbereich (Ziffer 3.3. MCG SBR 2012)
- Mediations-Rechtsschutz (Ziffer 3.4. MCG SBR 2012)

Im Verkehrs-Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Rechtsschutzfall. Besteht für eine Person Versicherungsschutz über mehrere »Mercedes Credit Cards Gold«, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

### Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt rückwirkend am Tag der Kartenbeantragung, sofern der Kartenantrag durch die Landesbank Baden-Württemberg angenommen wurde.

### Versicherungsende

Der Versicherungsschutz endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kartenvertrags bzw. mit Ablauf der Kreditkartengültigkeit.

### Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die in diesem Druckstück enthaltene Verbraucherinformation und die Versicherungsbedingungen zum D.A.S. Rechtsschutz im Verkehrsbereich der ERGO Versicherung AG für Inhaber der Mercedes Credit Card Gold (MCG SBR 2012).

### Rechte im Schadensfall

Die versicherte Person ist berechtigt, ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

### Versicherungsleistung

Die ERGO Versicherung AG erbringt und vermittelt Dienstleistungen rund um die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und trägt im vereinbarten Umfang die Rechtskosten, z.B. Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung

sowie Gerichts- und Anwaltsgebühren, jeweils bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Einzelheiten können Ziffer 4. der MCG SBR 2012 entnommen werden.

### Inländischer Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München oder der Sitz des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person in Deutschland.

### Sprache/Willenserklärungen

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

### Beschwerden

Die ERGO hat sich derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage (gemeinsam nachfolgend kurz Verbraucher genannt) können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Aufsichtsbehörde der ERGO, zu richten. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e.V. lautet: Versicherungsombudsmanns e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenlos. Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zugunsten des Verbrauchers trifft, ist die ERGO bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Der Verbraucher muss sich hingegen nicht an die Entscheidung halten. Der Ombudsmann behandelt die Beschwerde erst dann, wenn der Verbraucher seinen Anspruch zuvor ERGO gegenüber geltend gemacht hat. Der Verbraucher muss ERGO sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren die Ansprüche nicht. Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Ein Beschwerdeformular ist hinterlegt unter: [www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx](http://www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx). Die Beschwerde ist in Schrift- oder Textform einzureichen. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt auch bei Wahrnehmung der genannten Beschwerdemöglichkeiten erhalten.

### Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u.a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter <http://www.ergo.de/de/Service/Datenschutz> in der Rubrik »Datenschutz«. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an. Telefon 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland) oder E-Mail [datenschutz@ergo.de](mailto:datenschutz@ergo.de)

ERGO Versicherung AG



Scheuber



Molt

### Kontakt

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte immer an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der Versicherer unter der Telefonnummer +49 89 45560-391.

### Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun? Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne empfehlen wir Ihnen einen Rechts- oder Fachanwalt. Informieren Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Einzelheiten können Ziffer 8.2. der MCG SBR 2012 entnommen werden. Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH richten, vgl. oben unter »Versicherer«.

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsausweis zum Reise-Paket für die Inhaber der »Mercedes Credit Card Gold« – sofern vereinbart.

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag für das Reise-Paket, welches als fakultativer Versicherungsschutz vom Karteninhaber erworben werden kann.

### **Versicherer für die Leistungen Reiserücktritts-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung**

Versicherer der Reiserücktritts-, Reiseabbruch- und Reisegepäck-Versicherung ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV). Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase, Christine Voß. Sitz der Gesellschaft: München, Amtsgericht München HRB 42000. USt-IdNr. DE 129274536. VersSt-Nr. 802/V90802001324. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungssteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Ladungsfähige Anschrift: Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München. Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERV ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

### **Versicherer für den Bargeldservice im Notfall**

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG (ERGO). Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer, Dr. Markus Hofmann, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber. Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466. USt-IdNr. DE812572415. VersSt-Nr. 9116/810/00838. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Ladungsfähige Anschrift: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf. Postanschrift, insbesondere für Schadensmeldungen: ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München. Hauptgeschäftstätigkeit der ERGO Versicherung AG: Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

**Die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der Inhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Gold (Hauptkarte oder Zusatzkarte mit Reise-Paket) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der ERGO Reiseversicherung AG (ERV) und der ERGO Versicherung AG (ERGO) vereinbart.**

Der nachfolgende Versicherungsschutz besteht nur, sofern das Reise-Paket kostenpflichtig von dem Karteninhaber (Haupt- bzw. Zusatzkarteninhaber) erworben wurde.

### **Versicherungsschutz ERV**

Der Versicherungsschutz besteht im nachfolgend beschriebenen Rahmen und Umfang für alle Privat- und Dienstreisen mit einer Dauer von maximal 45 Tagen je Reise weltweit:

- Reiserücktritts-Versicherung (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022 Teil A)  
Selbstbeteiligung: entfällt  
Versicherungssumme (max. Reisepreis): insgesamt maximal 12.000 EUR pro Reise
- Reiseabbruch-Versicherung (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022 Teil B)  
Selbstbeteiligung: entfällt  
Versicherungssumme (max. Reisepreis): insgesamt maximal 12.000 EUR pro Reise
- Reisegepäck-Versicherung (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022 Teil E)  
Versicherungssumme: insgesamt 5.000 EUR pro Reise  
Selbstbeteiligung: entfällt

Als versicherte Reise gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur solche, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km beträgt. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als versicherte Reise. Besteht für eine Person Versicherungsschutz über mehrere Mercedes Credit Cards Gold, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur ein Mal in Anspruch genommen werden.

### **Reisegepäckversicherung**

Die ERV leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird. Außerdem besteht Versicherungsschutz, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch Straftat eines Dritten, Unfall eines Transportmittels, Feuer oder Elementarereignisse. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt max. 5.000 EUR pro Reise.

### **Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung**

Versichert sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. Mehrkosten der Anreise bei verspätetem Reiseantritt. Versichert gelten weiter die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten sowie der anteilige Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistung bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise, z. B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung.

### **Versicherungsschutz ERGO**

Der Versicherungsschutz besteht im nachfolgend beschriebenen Rahmen und Umfang für jede Reise im Ausland. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des Karteninhabers zu privaten Zwecken bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 45 Tagen. Dienst- oder Geschäftsreisen sind nicht versichert.

**Bargeldservice im Notfall** (Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Bargeldservice im Notfall – Bestandteil des Reise-Pakets für die Inhaber einer Mercedes Credit Card Gold (Stand: 01.07.2016):

Gerät der Mercedes Credit Card-Inhaber auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen, infolge Defekts seiner Kreditkarte oder PIN-Problemen in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt der Versicherer ein zinsloses Darlehen zur Überbrückung des Notfalls bis zur Kontaktaufnahme mit der Hausbank zur Verfügung, maximal jedoch 1.500 EUR. Bank- und/oder Korrespondentengebühren werden nicht vom Versicherer getragen. Das zinslose Darlehen zuzüglich eventuell anfallender Bank- und/oder Korrespondentengebühren ist spätestens einen Monat nach Erhalt in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

### **Erfordernis des Karteneinsatzes**

Der Versicherungsschutz besteht losgelöst vom Karteneinsatz.

### **Versicherungsbeginn und Mindestlaufzeit**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags und der Annahme des Antrags auf Abschluss des Reise-Pakets für die Inhaber einer Mercedes Credit Card Gold durch die Landesbank Baden-Württemberg. Für die Versicherungsleistungen der ERV gilt zudem: Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen, die ab Buchung des kostenpflichtigen Reise-Pakets beginnen. In der Reiserücktritts-Versicherung (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Zuwahl des Reise-Pakets und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn das Reise-Paket am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage abgeschlossen wurde.

Das Reise-Paket wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Dies gilt auch für den Abschluss des Reise-Pakets durch den Zusatzkarteninhaber. Das Reise-Paket verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird und keiner der im nachfolgenden Punkt »Versicherungsende« genannten sonstigen Gründe für die Beendigung des Versicherungsschutzes eintritt.

### **Versicherungsende**

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrags oder mit Ablauf des Versicherungsschutzes nach Kündigung des Reise-Pakets. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Versicherungsjahres.

Sofern das Reise-Paket vom Hauptkarteninhaber gekündigt wurde, erlischt auch der Versicherungsschutz des Zusatzkarteninhabers zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

### **Versicherte Personen**

Versichert sind in der Reiserücktritts-, Reiseabbruch- und Reisegepäck-Versicherung der Karteninhaber sowie folgende Personen:

- Ehegatte;
- der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Karteninhaber wohnende Lebensgefährte;
- unverheiratete Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft leben und unterhaltsberechtig sind.

In der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung gilt: Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Reise gemeinsam mit dem Karteninhaber durchgeführt wird.

Für den Bargeldservice im Notfall besteht Versicherungsschutz für den berechtigten Haupt- und Zusatzkarteninhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Gold.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat.

### **Besondere Regelung für den Zusatzkarteninhaber**

Der Zusatzkarteninhaber kann das Reise-Paket nur erwerben, sofern auch der Hauptkarteninhaber das Reise-Paket erworben hat.

### **Versicherungsbedingungen**

Für das Versicherungsverhältnis gelten die in diesem Druckstück enthaltene Verbraucherinformation und die Versicherungsbedingungen (VB-ERV Mercedes Credit Card 2022, Teile A, B und E samt Glossar sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Bargeldservice im Notfall – Bestandteil des Reise-Pakets für die Inhaber einer Mercedes Credit Card Gold (Stand: 01.07.2016)). Gegenüber anderweitig bestehenden Versicherungen, aus denen entsprechende Leistungen verlangt werden können, ist dieser Versicherungsschutz subsidiär.

# Mercedes Credit Card

## Rechte im Schadensfall

Der Mercedes Credit Card-Inhaber ist berechtigt, seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

Die Erstattung des Schadensfalls an die versicherte Person können die Versicherer (ERV bzw. ERGO) nicht mit etwaigen Beitragsforderungen gegen den Versicherungsnehmer (Kartennemittenten) aufrechnen.

Voraussetzung für die Erstattung ist jedoch, dass der Karteninhaber seine Kartengebühr bzw. seine fällige Gebühr für das Reise-Paket gegenüber dem Versicherungsnehmer (Kartennemittenten) bezahlt hat.

## Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden bzw. in der Notfall-Bargeldservice-Versicherung nach dem jeweiligen Notfall. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung unverzüglich.

## Inländischer Gerichtsstand

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer oder der Versicherungsnehmer (die Landesbank Baden-Württemberg) seinen Sitz oder der Mercedes Credit Card-Inhaber seinen Wohnsitz hat.

## Sprache/Willenserklärungen

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

## Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ERV nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die ERGO hat sich derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage (gemeinsam nachfolgend kurz Verbraucher genannt) können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten.

Bei Beschwerden über ERV und ERGO besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Aufsichtsbehörde der ERV und der ERGO, zu richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e.V. lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann e.V. ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zugunsten des Verbrauchers trifft, ist die ERGO bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Der Verbraucher muss sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt die Beschwerde erst dann, wenn der Verbraucher seinen Anspruch zuvor ERGO gegenüber geltend gemacht hat. Der Verbraucher muss ERGO sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren die Ansprüche nicht.

Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Die Beschwerde ist in Schrift- oder Textform einzureichen. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt auch bei Wahrnehmung der genannten Beschwerdemöglichkeiten erhalten.

## Information zur Verwendung von Daten; Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

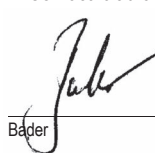
Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz](http://www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz) in der Rubrik »Datenschutz«. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an.

– ERGO Reiseversicherung AG: Telefon +49 89 4166-1766 oder E-Mail

[datenschutz@ergo-reiseversicherung.de](mailto:datenschutz@ergo-reiseversicherung.de)

– ERGO Versicherung AG: Telefon 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland)

ERGO Reiseversicherung AG (ERV)



Bader

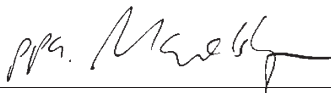


Haase

ERGO Versicherung AG (ERGO)



Mondry



ppa. Mauleshagen

**Kontakt: Im Schadensfall wenden Sie sich bitte immer an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der Versicherer unter der Telefonnummer +49 89 45560-391.**

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen der ERV haben, schreiben Sie uns per E-Mail: [contact@ergo-reiseversicherung.de](mailto:contact@ergo-reiseversicherung.de)

Schriftwechsel zum Schadensfall die Leistungen der ERV betreffend richten Sie bitte an die ERGO Reiseversicherung AG, Postfach 80 06 20, 81606 München.

Weitere Hinweise für den Schadensfall sowie zur medizinischen Stornoberatung finden Sie auch im allgemeinen Versicherungsausweis zur Mercedes Credit Card Gold.

Für die Versicherungsleistung Bargeldservice im Notfall der ERGO gilt:

Sie müssen sich bei Eintritt des Schadensfalls an uns bzw. unsere Notrufzentrale wenden und unsere Weisungen einholen. Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Bargeldservice im Notfall – Bestandteil des Reise-Pakets für die Inhaber einer Mercedes Credit Card Gold (Stand 01.07.2016).

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Schriftwechsel zum Schadensfall den Bargeldservice im Notfall betreffend richten Sie bitte an die ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

# Mercedes Credit Card

## Mobilitätsschutz-Versicherungsausweis für die Inhaber der Mercedes Credit Card Silber.

Wichtige Informationen zum Mobilitätsschutz-Versicherungsvertrag.

Stand: 1. Februar 2020

### Versicherer

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber. Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 36 466. USt-IdNr. DE 812 572 415. VerSt-Nr. 9116/810/00838. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungssteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Ladungsfähige Anschrift: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf. Postanschrift, insbesondere für Schadensmeldungen: ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

Hauptgeschäftstätigkeit der ERGO Versicherung AG: Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

**Die Landesbank Baden-Württemberg (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der berechtigten Inhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Silber (Hauptkarte oder Partnerkarte) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der ERGO Versicherung AG vereinbart.**

### Versicherungsschutz

Die ERGO Versicherung AG (nachstehend ERGO oder Versicherer genannt) gewährt dem/den auf den berechtigten Inhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Silber in Deutschland zugelassenen Fahrzeug/Fahrzeugen der Marken Mercedes-Benz und smart sowie von Fremddarken oder dem/den ihm persönlich zugeordneten, in Deutschland zugelassenen Dienstfahrzeug/Dienstfahrzeugen, dem berechtigten Inhaber der Kreditkarte, dem berechtigten Fahrer des Fahrzeugs/der Fahrzeuge sowie den berechtigten Insassen bei privater Nutzung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge Versicherungsschutz in dem in den Allgemeinen Mobilitätsbedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der Mercedes Credit Card Silber bzw. Mercedes Credit Card Gold (Stand: 01.02.2020) beschriebenen Umfang. Besteht für eine Person Versicherungsschutz über mehrere Mercedes Credit Card-Kreditkarten, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

### Erfordernis des Karteneinsatzes.

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Karteneinsatz.

### Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags.

### Versicherungsende

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrags insgesamt oder mit Ablauf des in der Kreditkarte enthaltenen Versicherungsschutzes nach teilweiser Kündigung des Kreditkartenvertrags hinsichtlich des Mercedes Credit Card Mobilitätsschutzes.

### Versichertes Fahrzeug.

Als versichertes Fahrzeug im Sinne dieser Mobilitätsbedingungen gelten alle auf den berechtigten Inhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Silber in Deutschland zugelassenen Personenkraftfahrzeuge der Marken Mercedes-Benz und smart sowie von Fremddarken oder ihm persönlich zugeordnete, in Deutschland zugelassene Dienstfahrzeuge, die jeweils nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind und die zum Schadenszeitpunkt privat genutzt wurden.

### Versicherte Personen.

Versichert sind die berechtigten Haupt- und Partnerkarteninhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Silber, der berechtigte Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei privater Benutzung eines versicherten Fahrzeugs, sofern in den Mobilitätsbedingungen nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

### Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die in diesem Druckstück enthaltene Verbraucherinformation und die Allgemeinen Mobilitätsbedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der Mercedes Credit Card Silber bzw. Mercedes Credit Card Gold (Stand: 01.02.2020). Gegenüber anderweitig bestehenden Versicherungen, Mitgliedschaften etc., aus denen entsprechende Leistungen verlangt werden können, ist dieser Versicherungsschutz subsidiär.

### Rechte im Schadensfall.

Der Mercedes Credit Card-Inhaber ist berechtigt, seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

### Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung.

### Inländischer Gerichtsstand.

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer oder der Versicherungsnehmer (die Landesbank Baden-Württemberg) seinen Sitz oder der Mercedes Credit Card-Inhaber seinen Wohnsitz hat.

### Sprache/Willenserklärungen.

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

### Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtbehelfsverfahren.

Die ERGO hat sich derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage (gemeinsam nachfolgend kurz Verbraucher genannt) können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer –, ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Aufsichtsbehörde der ERGO, zu richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e.V. lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zugunsten des Verbrauchers trifft, ist die ERGO bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Der Verbraucher muss sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt die Beschwerde erst dann, wenn der Verbraucher seinen Anspruch zuvor ERGO gegenüber geltend gemacht hat. Der Verbraucher muss ERGO sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren die Ansprüche nicht.

Für Verbraucher gilt: Haben Sie einen Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Die Beschwerde ist in Schrift- oder Textform einzureichen. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt auch bei Wahrnehmung der genannten Beschwerdemöglichkeiten erhalten.

**Informationen zur Verwendung von Daten; Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung.**

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter <http://www.ergo.de/de/Service/Datenschutz> in der Rubrik Datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an. Telefon 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland).

ERGO Versicherung AG

  
Andrea Mondry

  
ppa. Frank Mauleshagen

**Notrufzentrale**

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte immer an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der Versicherer unter der Telefonnummer +49 89 45560-391.

Sie müssen uns bzw. unserer Notrufzentrale jeden Mobilitätsschutzfall unverzüglich anzeigen und vor Inanspruchnahme einer Leistung unsere Weisungen einholen. Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 12.2 der Allgemeinen Mobilitätsbedingungen für den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der Mercedes Credit Card Silber bzw. Mercedes Credit Card Gold (Stand 01.02.2020).

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Schriftliche Schadensmeldungen senden Sie bitte an die ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

# Mercedes Credit Card

## Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung-Versicherungsausweis für die Inhaber einer »Mercedes Credit Card Silber«.

Wichtige Informationen zum Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherungsvertrag.

Stand: 1. Februar 2020

### Versicherer

ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber. Sitz: Düsseldorf, Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36 466. USt-IdNr. DE 812 572 415. VerSt-Nr. 9116/810/00838. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungssteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit.

### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Die Landesbank Baden-Württemberg (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der berechtigten Inhaber einer gültigen »Mercedes Credit Card Silber« (Hauptkarte oder Partnerkarte) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der ERGO Versicherung AG vereinbart.

### Versicherungsschutz

Die ERGO Versicherung AG (nachstehend ERGO genannt) gewährt dem berechtigten Inhaber einer »Mercedes Credit Card Silber« Kaskoversicherungsschutz in dem in den Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarten »Mercedes Credit Card Silber« (Stand: 01.02.2020) beschriebenen Umfang. Besteht für eine Person Versicherungsschutz über mehrere Mercedes Credit Card-Kreditkarten, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

### Erfordernis des Karteneinsatzes.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Anmietung des Fahrzeugs mit der »Mercedes Credit Card Silber« bezahlt wurde.

### Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Inbesitznahme des Fahrzeugs durch den Karteninhaber oder einen im Mietvertrag aufgenommenen Fahrer.

### Versicherungsende

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Fahrzeugvermieter, spätestens nach einer Mietdauer von 31 Tagen.

### Versicherte Personen.

Versichert sind die berechtigten Haupt- und Partnerkarteninhaber der »Mercedes Credit Card Silber«. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

### Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarten »Mercedes Credit Card Silber« (Stand: 01.02.2020). Gegenüber anderweitig bestehenden Versicherungen, aus denen entsprechende Leistungen verlangt werden können, ist dieser Versicherungsschutz subsidiär.

### Anzeigepflichten

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung führen kann, der ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief (bitte unbedingt angeben!), Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München, unverzüglich wie folgt in Textform anzuzeigen: Anzuzeigen ist, wie, wann und wo sich der Schadensfall ereignet hat. Die Kreditkartennummer ist mitzuteilen. Zusätzlich hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber jeden Schaden der Polizei zu melden. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so ist der Karteninhaber verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs sind unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit dies zumutbar ist. Es ist alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten sind und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben. Es sind die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Bei Eintritt des Schadenereignisses ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Es sind hierbei die Weisungen, soweit zumutbar, zu befolgen.

### Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat Kopien:

- der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat,
- des Kreditkartenbelastungsbelegs,
- des kompletten Mietfahrzeugvertrags,
- der polizeilichen Meldung vorzulegen.

### Rechte im Schadensfall.

Der Inhaber der »Mercedes Credit Card Silber« ist berechtigt, seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

### Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Sobald ERGO ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt ERGO diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Mit Ausnahme von Serienfahrzeugen der Marke Mercedes-Benz beträgt die Höchstentschädigungsleistung für die Kaskoversicherung je Schadenereignis 75.000 EUR. Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige. Der Anspruch auf die Entschädigung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

### Inländischer Gerichtsstand.

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist Düsseldorf oder der Wohnsitz des Inhabers der »Mercedes Credit Card Silber« in Deutschland.

### Sprache/Willenserklärungen.

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

### Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e.V. lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsbundsmann.de](http://www.versicherungsbundsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos. Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten. Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit geben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter: [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/). Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

**Informationen zum Datenschutz.**

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter <http://www.ergo.de/de/Service/Datenschutz> in der Rubrik »Datenschutz«. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an. Telefon 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland) oder E-Mail [datenschutz@ergo.de](mailto:datenschutz@ergo.de)

**Notrufzentrale**

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte immer an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München, unter der Telefonnummer +49 89 45560-391. Sie müs-

sen ERGO bzw. der Notrufzentrale jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen und vor Inanspruchnahme einer Leistung unsere Weisungen einholen. Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 22 der Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Landesbank Baden-Württemberg Kreditkarten »Mercedes Credit Card Silber« (Stand 01.02.2020).

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Schadenmeldungen senden Sie bitte an die ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief (bitte unbedingt angeben!), Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsausweis für die Inhaber der »Mercedes Credit Card Gold« und »Mercedes Credit Card Silber«.

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

### Versicherer für die Leistung Garantieverlängerung

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG (ERGO), Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth, Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer, Dr. Markus Hofmann, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber. Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466. USt-IdNr. DE812572415. VersSt-Nr. 9116/810/00838. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungssteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Ladungsfähige Anschrift: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf. Postanschrift, insbesondere für Schadensmeldungen: ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

**Die Landesbank Baden-Württemberg (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der berechtigten Inhaber einer gültigen »Mercedes Credit Card Gold« oder »Mercedes Credit Card Silber« (Hauptkarte oder Partnerkarte) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der ERGO Versicherung AG vereinbart.**

### Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung im Rahmen der Mercedes Credit Card Gold und Mercedes Credit Card Silber (Stand: 07.10.2019).

### Rechte im Schadensfall

Der Mercedes Credit Card-Inhaber ist berechtigt, seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

### Sprache/Willenserklärungen

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

### Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage, können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos. Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten. Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – Ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten. Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

### Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ergo.de](http://www.ergo.de) in der Rubrik »Datenschutz«. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an unter Telefon +49 800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland) oder per E-Mail [datenschutz@ergo.de](mailto:datenschutz@ergo.de).

### Schadenmeldung

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der ERGO Versicherung AG unter der Telefonnummer +49 89 45560-391.

Schriftliche Schadenmeldungen senden Sie bitte an: ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief (bitte unbedingt angeben!), Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

Sie müssen ERGO bzw. der Notrufzentrale jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen und vor Inanspruchnahme einer Leistung deren Weisungen einholen. Sie müssen vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung im Rahmen der Mercedes Credit Card Gold und Mercedes Credit Card Silber (Stand 07.10.2019).

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.



Scheuber



Mondry

# Mercedes Credit Card

## Versicherungsausweis für die Garantieverlängerung im Rahmen der Mercedes Credit Card Gold und Mercedes Credit Card Silber.

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Stand: 1. Februar 2020

### Versicherer für die Leistung Garantieverlängerung

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG (ERGO). Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth, Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer, Dr. Markus Hofmann, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber. Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466. USt-IdNr. DE812572415. VersSt-Nr. 9116/810/00838. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungssteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Ladungsfähige Anschrift: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf. Postanschrift, insbesondere für Schadensmeldungen: ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

**Die Landesbank Baden-Württemberg (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der berechtigten Inhaber einer gültigen Mercedes Credit Card Gold oder Mercedes Credit Card Silber (Hauptkarte oder Partnerkarte) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der ERGO Versicherung AG vereinbart.**

### Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung im Rahmen der Mercedes Credit Card Gold und Mercedes Credit Card Silber (Stand: 01.02.2020).

### Rechte im Schadensfall

Der Mercedes Credit Card-Inhaber ist berechtigt, seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

### Sprache/Willenserklärungen

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

### Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage, können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos. Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten. Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – Ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten. Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

### Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ergo.de](http://www.ergo.de) in der Rubrik »Datenschutz«. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an unter Telefon +49 800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland) oder per E-Mail [datenschutz@ergo.de](mailto:datenschutz@ergo.de).

### Schadenmeldung

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der ERGO Versicherung AG unter der Telefonnummer +49 89 45560-391.

Schriftliche Schadenmeldungen senden Sie bitte an: ERGO Versicherung AG, Sparte Schutzbrief (bitte unbedingt angeben!), Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München.

Sie müssen ERGO bzw. der Notrufzentrale jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen und vor Inanspruchnahme einer Leistung deren Weisungen einholen. Sie müssen vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung im Rahmen der Mercedes Credit Card Gold und Mercedes Credit Card Silber (Stand 07.10.2019).

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.



Scheuber



Mondry

## Preis- und Leistungsverzeichnis für die Mercedes Credit Card.

Fassung: 20. Juli 2025

### Entgelte für Hauptleistungen

|                                                                                              |                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <b>Monatspreis für die Ausgabe einer Kreditkarte bei jährlichem Einzug der Kartengebühr:</b> |                               |
| Mercedes Credit Card Gold Hauptkarte                                                         | 6,95 EUR (83,40 EUR pro Jahr) |
| Mercedes Credit Card Silber Hauptkarte                                                       | 3,25 EUR (39,00 EUR pro Jahr) |
| Mercedes Credit Card Gold Zusatzkarte                                                        | 3,45 EUR (41,40 EUR pro Jahr) |
| Mercedes Credit Card Silber Zusatzkarte                                                      | 1,60 EUR (19,20 EUR pro Jahr) |

### Monatspreis einer vor dem 25. Februar 2020 abgeschlossenen MercedesCard Silber (Kreditkarte) bei jährlichem Einzug der Kartengebühr:

|                                               |                               |
|-----------------------------------------------|-------------------------------|
| MercedesCard Silber Hauptkarte (Kreditkarte)  | 2,42 EUR (29,00 EUR pro Jahr) |
| MercedesCard Silber Zusatzkarte (Kreditkarte) | 1,25 EUR (15,00 EUR pro Jahr) |

### Auslandseinsatzentgelt:

|                                                                     |        |
|---------------------------------------------------------------------|--------|
| Umsätze in Euro                                                     | 0,0 %  |
| sonstige Auslandsumsätze                                            |        |
| (entfällt im Geltungsbereich der EU-Preisverordnung <sup>1)</sup> ) | 1,50 % |

### Gebühren bei der Bargeldauszahlung:

|                                     |                            |
|-------------------------------------|----------------------------|
| Geldautomat und Schalter im Ausland | gebührenfrei <sup>2)</sup> |
| Geldautomat im Inland               | 2 % mind. 5,00 EUR         |
| Schalter im Inland                  | 3 % mind. 5,00 EUR         |

Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder fremde Kreditinstitute darüber hinaus eigene Gebühren erheben können. Diese Gebühren werden von der BW-Bank nicht erstattet.

### Wunsch-PIN:

|                             |                                  |
|-----------------------------|----------------------------------|
| Bestellung einer Wunsch-PIN | Erstbestellung kostenlos         |
|                             | jede weitere Bestellung 4,90 EUR |

### Entgelte für Nebenleistungen

#### Sonderversand Karten (per Kurier):

|         |           |
|---------|-----------|
| Inland  | 25,00 EUR |
| Ausland | 50,00 EUR |

#### Sonstige Preise:

|                                                 |                          |
|-------------------------------------------------|--------------------------|
| Erstellung einer Kopie des Autorisierungsbelegs | 5,00 EUR <sup>3)</sup>   |
| Haftung des Kunden bis zur Verlustmeldung       | 50,00 EUR <sup>4)</sup>  |
| Erstellung einer Emergency Card                 | 125,00 EUR <sup>5)</sup> |
| Emergency Cash                                  | 3 %, mind. 5,00 EUR      |

|                                                                                                                                    |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Erstellung einer zusätzlichen Rechnungskopie auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) | 5,00 EUR |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

|                                                         |                     |
|---------------------------------------------------------|---------------------|
| Verfügungslimit <sup>6)</sup> für die Bargeldauszahlung | 2.200 EUR pro Tag   |
| an eigenen/fremden Geldautomaten (Bargeldservice)       | 2.200 EUR pro Woche |

### Ersatz für Aufwendungen/Schadenersatz

#### Monatliche Kreditkartenabrechnung:

|                                                                |                           |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------|
| im elektronischen Postfach                                     | kostenlos                 |
| Postversand von Kreditkartenabrechnungen auf Wunsch des Kunden | Portokosten Standardbrief |

Schadenersatz aufgrund der vergeblichen Ausführung von Lastschrifteinzügen von Fremdbankkonten, soweit vom Kunden zu vertreten. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9,50 EUR zzgl.  
Fremdbankenentgelt

### Entgelte für Optionale Versicherungen

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| Reise-Paket Gold Hauptkarte  | 7,50 EUR pro Monat |
| Reise-Paket Gold Zusatzkarte | 4,00 EUR pro Monat |

### Fristen, Währungsumrechnung und Streitschlichtung

#### Ausführungsfrist

Der Kartenzahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) max. 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen im EWR in einer anderen EWR-Währung als Euro max. 4 Geschäftstage
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR, unabhängig von der Währung Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

#### Annahmefrist

Auftrag zur Rücküberweisung von Kreditkartenguthaben auf Abrechnungskonto  
16 Uhr an Geschäftstagen

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, dem 24. und 31. Dezember, regionalen Feiertagen: Maßgeblich für die Bestimmung von regionalen Feiertagen ist der Feiertagskalender von Baden-Württemberg.

#### Währungsumrechnungskurs beim Auslandseinsatz

Umsätze mit der Visa Card (Kreditkarte) innerhalb des EWR<sup>7)</sup> in EWR-Fremdwährung<sup>8)</sup> werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Der jeweilige Euro-Referenzwechsellkurs der EZB ist unter [www.bw-bank.de/ezbkursreferenz](http://www.bw-bank.de/ezbkursreferenz) abrufbar. Umsätze mit der Visa Card (Kreditkarte) in Drittstaatenwährung<sup>9)</sup> werden zum jeweiligen Referenzwechsellkurs von Visa umgerechnet. Dieser ist unter [www.bw-bank.de/visakursreferenz](http://www.bw-bank.de/visakursreferenz) abrufbar. Sofern Zahlungen in Landeswährung an die Empfängerländer wegen entgegenstehender Vorschriften oder wegen Abwicklungsschwierigkeiten nicht möglich sind, erfolgt die Umrechnung über eine zahlbare Drittährung zum aktuell gültigen Referenzwechsellkurs.

#### Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, der sonstigen Beschwerdemöglichkeiten und zivilrechtlichen Klage

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Bei Streitigkeiten über Zahlungsdienste und E-Geld können auch Nichtverbraucher (Geschäftskunden) die Schlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anrufen.

Die Beschwerde ist in Textform zu richten an:  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)  
Verbraucherschlichtungsstelle  
Postfach 11 02 72  
10832 Berlin  
E-Mail: [ombudsmann@voeb-kbs.de](mailto:ombudsmann@voeb-kbs.de)  
Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Näheres regelt die Verfahrensordnung der vorgenannten Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Bei behaupteten Verstößen gegen

- das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz,
  - die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
  - Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- kann auch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingelegt werden.

Die Adressen lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
und  
Marie-Curie-Straße 24–28  
60439 Frankfurt am Main

In den vorgenannten Fällen kann selbstverständlich auch Beschwerde bei der Bank selbst eingelegt werden. Die Bank beantwortet diese Beschwerden schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.  
Ferner besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### **Zuständige Aufsichtsbehörde**

Für die Zulassung der Bank zuständige Aufsichtsbehörde:  
Europäische Zentralbank  
Sonnemannstraße 20  
60314 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu))

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
und  
Marie-Curie-Straße 24–28  
60439 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

- 1) Gilt für in Euro, in Schwedischen Kronen und in Rumänischen Lei getätigte Umsätze z. Zt. in folgenden Ländern: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Französisch-Guayana, Gibraltar, Guadeloupe, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Martinique, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal einschließlich Azoren und Madeira, Réunion, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien einschließlich Kanaren, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 2) Außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Preisverordnung fällt das oben genannte Auslandseinsatzentgelt an.
- 3) Entgelt entfällt, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung im Verantwortungsbereich der Bank liegt.
- 4) Sofern kein grob fahrlässiges Verhalten des Karteninhabers vorliegt.
- 5) Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte im Ausland innerhalb von 48 Stunden nach Sperranzeige.
- 6) Verfügungslimit kann bei fremden Geldautomaten, insbesondere im Ausland, geringer sein.
- 7) EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.
- 8) Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 9) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

# Informationen für den Verbraucher

## Vertrag über eine Mercedes Credit Card (Kreditkarte)

### Vertragsabschluss im Fernabsatz

Fassung: 19. Juni 2026

Hinweis: Verbrauchern mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen, werden diese Informationen auf Verlangen in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung gestellt.

#### I. Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten

##### Zum Zahlungsdienstleister<sup>1</sup>

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB)

##### Name und Anschrift des Zahlungsdienstleisters

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1a) EGBGB)

##### Hauptverwaltung

Baden-Württembergische Bank  
Kleiner Schlossplatz 11  
70173 Stuttgart

##### Kommunikation

Telefonnummer: 0711 124-77111 (Mercedes Credit Card-Service)  
E-Mail-Adresse: mercedes-creditcard@bw-bank.de  
Internetadresse: www.bw-bank.de

##### Andere Anschrift

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1a) EGBGB)

##### Filiale

Filiale Königstraße  
Königstraße 3  
70373 Stuttgart

##### Kommunikation

Telefonnummer: 0711 124-77111 (Mercedes Credit Card-Service)  
E-Mail-Adresse: mercedes-creditcard@bw-bank.de

<sup>1</sup>Zahlungsdienstleister oder auch Bank.

##### Die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1b) EGBGB)

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

##### Eintragung im Handelsregister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1b) EGBGB)

- Amtsgericht Stuttgart: HRA 12704
- Amtsgericht Mannheim: HRA 4356 und 104440
- Amtsgericht Mainz: HRA 40687

##### Zur Nutzung des Zahlungsdienstes – Ausgabe einer Kreditkarte

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB)

##### Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2a) EGBGB)

Die Bank räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, mit der Kreditkarte

- bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbunds im In- und Ausland Waren und Dienstleistungen bargeldlos zu bezahlen,
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeldauszahlungen vorzunehmen (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an dem Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf der Kreditkarte zu sehen ist. Der Zahlungsauftrag des Kunden gilt gegenüber der Bank dann als zugegangen, wenn das jeweilige Vertragsunternehmen, das jeweilige Kreditinstitut oder der jeweilige Geldautomatenbetreiber die Aufforderung zur Zahlung bei der Bank einreichen.

Darüber hinaus erwirbt der Kunde bei Abschluss des Kreditkartenvertrages das Recht

- bei der Mercedes Credit Card Silber und der Mercedes Credit Card Gold den Mercedes Credit Card Mobilitätsschutz der ERGO Versicherung AG in Anspruch zu nehmen,
- bei der Mercedes Credit Card Gold zusätzlich die im Dokument »Bedingungen für die Mercedes Credit Card Gold« unter Ziffer I (1) genannten Versicherungen in Anspruch zu nehmen (Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG, Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG, ERGO Rechtsschutz im Verkehrsbereich der ERGO Versicherung AG).

Bei der Mercedes Credit Card Silber und der Mercedes Credit Card Gold gilt die Garantieverlängerung der ERGO Versicherung AG. Für die Garantieverlängerung gelten die Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung im Rahmen der Mercedes Credit Card Gold und Mercedes Credit Card Silber (Stand 01.02.2020).

##### Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2b) EGBGB)

Die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung von Kartenverfügungen mit der vom Zahlungsdienstleister ausgegebenen Kreditkarte erforderliche Kundenkennung ist die auf der Kreditkarte angegebene Kreditkartennummer.

##### Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2c) EGBGB)

Die Informationen über die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung von Kartenverfügungen mit der vom Zahlungsdienstleister ausgegebenen Kreditkarte sind in Nr. 5 der Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Mercedes Credit Card geregelt. Für die digitale Kreditkarte finden sich diese Informationen in Nr. 4 der »Bedingungen für die digitale Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren«.

##### Art und Weise des Widerrufs eines Zahlungsauftrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2c) EGBGB)

Der Zahlungsauftrag bei autorisierten Kartenverfügungen mit der Kreditkarte ist gem. § 675p Abs. 2 Satz 1 BGB unwiderruflich. Der Verbraucher hat dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorganges erteilt, wenn er eine ordnungsgemäß autorisierte Kartenverfügung, z. B. bei dem die Kartenzahlung akzeptierenden Händler bzw. Dienstleistungsunternehmen, vorgenommen hat.

## Zugangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2d) EGBGB)

Ein Zahlungsauftrag wird mit Zugang bei dem Zahlungsdienstleister wirksam. Ein Zahlungsauftrag geht dem Zahlungsdienstleister an seinen Geschäftstagen mit seiner persönlichen Aushändigung an den Zahlungsdienstleister zu. Wird ein Zahlungsauftrag in eine allgemeine Empfangs- bzw. Annahmeverrichtung des Zahlungsdienstleisters (z. B. Postbriefkasten, Postfach) oder über einen besonderen Kommunikations- und Zugangsweg (z. B. Online-Banking) in die dafür bestimmte besondere Empfangs- bzw. Annahmeverrichtung des Zahlungsdienstleisters (z. B. E-Mail-Postfach) übermittelt, ist er ihm in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem der Eingang in der Empfangs- bzw. Annahmeverrichtung unter normalen Umständen zu den Geschäftszeiten des Zahlungsdienstleisters zur Kenntnis genommen wird. Fällt der Zugang nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, gilt er als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Geschäftstage des Zahlungsdienstleisters und etwaig davon abweichende Geschäftstage von Geschäftsstellen, eigenen Geldautomaten und SB-Terminals des Zahlungsdienstleisters, Online-Banking/FinTS, Datenfernübertragung, Telefon-Banking oder für Echtzeitüberweisungen sind aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Zahlungsdienstleisters, Kapitel A II 1.5. »Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank« ersichtlich.

## Maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2e) EGBGB)

Der mit der Kreditkarte verfügte Kartenzahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingehen:

- Kartenzahlungen im EWR in EUR: maximal 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen im EWR in einer anderen EWR-Währung als EUR: maximal 4 Geschäftstage
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR unabhängig von der Währung: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

## Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments zu vereinbaren

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2f) EGBGB)

Es besteht die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung der Kreditkarte zu vereinbaren.

## Zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB)

### Entgelte

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a) EGBGB)

Die Entgelte sowie deren Aufschlüsselung ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreditkarte.

### Zugrunde gelegte Zinssätze und Wechselkurse

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3b) EGBGB)

Der Sollzinssatz für Inanspruchnahmen eines zusätzlich zu einer Mercedes Credit Card (Kreditkarte) vereinbarten **Kreditkartenkredites »Flexible Rückzahlung«** durch den Einsatz der bzw. Verfügungen mit der Kreditkarte ist separat im zusätzlichen Vertrag zum Kreditkartenkredit »Flexible Rückzahlung« geregelt.

Sofern der Verbraucher das Girokonto, auf dem Belastungsbuchungen aus und im Zusammenhang mit der Kreditkarte ausgeführt werden (Abbuchungskonto), bei der Bank unterhält, gilt das Nachfolgende:

Der Sollzinssatz für die Inanspruchnahmen eines zum Girokonto vereinbarten Dispositionskredites (**eingräumte Kontoüberziehung**) durch den Einsatz von bzw. Verfügungen mit der Kreditkarte ist in dem separaten Vertrag über die Einräumung einer Kontoüberziehungsmöglichkeit (Dispositionskredit) vereinbart. Er wird fortlaufend im Preisaushang des Zahlungsdienstleisters unter dem Punkt Privatgirokonto veröffentlicht.

Der Sollzinssatz für vom Zahlungsdienstleister geduldete Inanspruchnahmen des Girokontos durch den Einsatz von bzw. Verfügungen mit der Kreditkarte, die das Girokontoguthaben und ggf. eine eingräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredit) überschreiten (**geduldete Kontoüberziehungen**), werden separat im Girovertrag oder im Vertrag über die Einräumung einer Kontoüberziehung vereinbart. Ist darin kein bestimmter Sollzinssatz geregelt, sind Überziehungszinsen in Höhe des im Preisaushang dafür ausgewiesenen Sollzinssatzes für Überziehungszinsen (Sollzinsen) zu zahlen. Er wird fortlaufend im Preisaushang des Zahlungsdienstleisters unter dem Punkt Privatgirokonto veröffentlicht.

## Die bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen zugrunde gelegte Methode der Berechnung, der Stichtag und Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3b) EGBGB)

Umsätze mit der Kreditkarte innerhalb des EWR in EWR-Fremdwährung werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Die Euro-Referenzwechselkurse der EZB sind unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html) abrufbar.

Umsätze mit der Kreditkarte in Fremdwährung außerhalb des EWR und/oder in Drittstaatenwährung werden zum Referenzwechselkurs von Visa umgerechnet. Der von Visa festgelegte Referenzwechselkurs ist auf der Homepage des Zahlungsdienstleisters veröffentlicht und/oder auf Anfrage erhältlich.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fremdwährungsumrechnung ist die Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Zeitpunkt muss nicht dem Zeitpunkt des Einsatzes der Karte entsprechen.

Sofern der Verbraucher das Girokonto, auf dem Belastungsbuchungen aus und im Zusammenhang mit der Kreditkarte ausgeführt werden (Abbuchungskonto), bei der Bank unterhält, gilt das Nachfolgende: Bei veränderlichen Sollzinssätzen für einen zum Girokonto vereinbarten Dispositionskredit (eingräumte Kontoüberziehung) oder für eine das Girokontoguthaben und eine ggf. eingräumte Kontoüberziehung überschreitende geduldete Kontoüberziehung, welche durch Kartenverfügungen mit der Kreditkarte in Anspruch genommen werden, sind die Methode für die Berechnung der tatsächlich zu bezahlenden (Soll-)Zinsen, der maßgebliche Stichtag und der Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes in der Kreditvereinbarung über einen vereinbarten Dispositionskredit oder in der Vereinbarung über eine geduldete Kontoüberziehung geregelt. Die Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes richtet sich nach der Veränderung des vereinbarten Referenzzinssatzes zu den vereinbarten Stichtagen. Änderungen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

## Unmittelbares Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3c) EGBGB)

Änderungen des Sollzinssatzes aufgrund von Änderungen des vereinbarten Referenzzinssatzes oder Änderungen des Wechselkurses aufgrund von Änderungen des vereinbarten Referenzwechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

## Zur Kommunikation

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB)

### Vereinbarte Kommunikationsmittel für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4a) EGBGB)

Informationen zu den Kartenumsätzen und den Belastungsbuchungen auf dem Kreditkartenkonto erteilt der Zahlungsdienstleister per Kreditkartenabrechnung in der dazu im Kreditkartenantrag/-vertrag vereinbarten Form, Häufigkeit und Verfahrensweise.

Informationen zu den aus den Kreditkartenabrechnungen resultierenden Belastungsbuchungen auf einem bei dem Zahlungsdienstleister geführten Girokonto (Abrechnungskonto) und den dafür berechneten Entgelten erteilt der Zahlungsdienstleister per Girokontoauszug in der im Girovertrag dazu vereinbarten Form, Häufigkeit und Verfahrensweise.

### Form, Verfahren und Häufigkeit der während des Vertragsverhältnisses vor der Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorganges zu erteilenden Informationen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4b) EGBGB)

Vor Ausführung eines einzelnen, vom Verbraucher als Zahler ausgelösten Zahlungsvorganges teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Verbrauchers in deutscher Sprache auf einem dauerhaften Datenträger die maximale Ausführungsfrist, die dem Verbraucher in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls die Aufschlüsselung dieser Entgelte mit.

### Form, Verfahren und Häufigkeit der während des Vertragsverhältnisses bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4b) EGBGB)

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der **Kreditkarte** ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Kreditkarte erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. Abrechnung über das elektronische Postfach, im Online-Banking) einmal im Monat kostenlos zum vereinbarten Abrechnungsstichtag.

## **Vertragssprache / Kommunikationssprache**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4c) EGBGB)

Der Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen. Die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt in Deutsch.

## **Zugang zu den Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen während der Vertragslaufzeit**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4d) EGBGB)

Der Verbraucher hat das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie die in der Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

## **Zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB)

## **Sichere Aufbewahrung des Zahlungsinstruments**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5a) EGBGB)

In Nr. 11.2.1 der Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Mercedes Credit Card wird geregelt und beschrieben, dass die Kreditkarte mit besonderer Sorgfalt sicher aufzubewahren ist und welche Sorgfalts-, Sicherungs- und Geheimhaltungsmaßnahmen notwendig sind, um den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung zu verhindern.

Im Falle einer digitalen Kreditkarte finden sich zusätzlich in Nr. 7.1 der »Bedingungen für die digitale Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren« – spezielle Sorgfalts- und Sicherungsregelungen, was zum Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente (z. B. biometrische Merkmale, das mobile Endgerät mit digitaler Kredit-/Debitkarte, den Entsperrcode des mobilen Endgerätes) zu beachten ist.

## **Erfüllung der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung eines Zahlungsinstruments**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5a) EGBGB)

In Nr. 11.4 der Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Mercedes Credit Card wird geregelt und beschrieben, dass der Karteninhaber verpflichtet ist, den Zahlungsdienstleister unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgerätes mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der Kartendaten oder seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) feststellt (sog. Sperreanzeige). Zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht genügt die formlose Benachrichtigung des Zahlungsdienstleisters (z. B. mündlich, telefonisch, per E-Mail, per Fax etc.).

Im Falle einer digitalen Kreditkarte regelt Nr. 7.2 der »Bedingungen für die digitale Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren«, dass der Karteninhaber den Zahlungsdienstleister unverzüglich über den Verlust oder den Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte sowie über den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente zu benachrichtigen hat (sog. Sperreanzeige). Zur Erfüllung dieser Pflicht genügt die formlose Benachrichtigung des Zahlungsdienstleisters (z. B. mündlich, telefonisch, per E-Mail, per Fax etc.).

Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit telefonisch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst, Telefon: 116 116 aus dem Inland oder +49 116 116 aus dem Ausland, abgeben. Darüber hinaus hat der Karteninhaber, unabhängig und zusätzlich zu einer Sperreanzeige bei dem Zahlungsdienstleister oder dem Zentralen Sperreannahmedienst, jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

## **Verfahren zur Unterrichtung im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5b) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister unterrichtet den Verbraucher im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken per SMS (sofern der Verbraucher eine Mobilfunknummer bei der Bank hinterlegt hat) oder auf dem Postweg.

## **Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument zu sperren**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5c) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister darf nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Kreditkarte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen,

- wenn er berechtigt ist, den Kartenvertrag beziehungsweise die Nutzung der digitalen Karte aus wichtigem Grund zu kündigen, oder
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Diese Voraussetzungen gelten entsprechend auch für die Sperre der BW-Secure-App auf dem mobilen Endgerät.

## **Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments und Angabe zum Haftungshöchstbetrag**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5d) EGBGB)

Nach Maßgabe der Nr. 13 der Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Mercedes Credit Card haftet der Karteninhaber einer Kreditkarte für Schäden aus nicht autorisierten Kartenverfügungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen bis zur Höhe des dort ausgewiesenen Maximalbetrages.

Für nicht autorisierte Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an (Kontaktlos-)Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, ist die Haftung des Karteninhabers und der Haftungshöchstbetrag in Nr. 10 der »Bedingungen für die digitale Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren« geregelt.

## **Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5e) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister haftet gegenüber dem Karteninhaber bei nicht autorisierten Kartenverfügungen mit der Kreditkarte gemäß § 675u BGB und nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 14 der Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Mercedes Credit Card.

Für nicht autorisierte Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Karte an (Kontaktlos-)Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel ist die Haftung des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Karteninhaber in Nr. 9 der »Bedingungen für die digitale Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren« geregelt.

## **Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter oder ausgelöster Zahlungsvorgänge durch den Verbraucher gegenüber dem Zahlungsdienstleister**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5e) EGBGB)

Der Verbraucher hat den Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges zu unterrichten.

Nach Maßgabe des § 676b Abs. 2 BGB sind die Ansprüche und Einwendungen des Verbrauchers nach den §§ 675u bis 676c BGB wegen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn er den Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung des nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges darüber unterrichtet hat. Die Ausschlussfrist beginnt jedoch nur zu laufen, wenn der Zahlungsdienstleister den Verbraucher ordnungsgemäß in der vereinbarten Art und Weise auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg über die Angaben zur Ausführung des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges unterrichtet hat.

## **Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen, Nachforschungspflicht bezüglich nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5f) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister haftet bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgelöst oder ausgeführten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des § 675y BGB.

Auf Verlangen des Verbrauchers, der einen Zahlungsvorgang ausgelöst hat oder über den der Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang nachzuvollziehen und ihn über das Ergebnis zu unterrichten.

Weitere Informationen ergeben sich für die Kreditkarte aus Nr. 14.2 der Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Mercedes Credit Card.

Für eine digitale Kreditkarte ergeben sich weitere Informationen aus Nr. 9.2 der »Bedingungen für die digitale Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren«.

## **Bedingungen für den Erstattungsanspruch nach § 675x BGB bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5g) EGBGB)

Bei einer Kreditkarte besteht kein Erstattungsanspruch nach § 675x BGB, weil der Zahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Autorisierung feststeht.

## **Zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB)

### **Fehlende Ablehnungsanzeige als Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen nach § 675g Abs. 2 BGB**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6a) EGBGB)

Es besteht eine Vereinbarung i. S. d. § 675g Abs. 2 BGB, wonach die Zustimmung des Verbrauchers zu einer von dem Zahlungsdienstleister veranlassten Vertragsänderung als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat.

### **Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6b) EGBGB)

Die Laufzeit des Vertrages ist nicht befristet.

### **Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag zu kündigen.

### **Kündigungsrelevante Vereinbarungen**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

### **Keine vereinbarte Kündigungsfrist für eine ordentliche Vertragskündigung durch den Verbraucher**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Verbraucher kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber dem Zahlungsdienstleister kündigen.

### **Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister kann den Vertrag bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

### **Recht zur fristlosen Kündigung nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Wegen der Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer von dem Zahlungsdienstleister veranlassten Vertragsänderung als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat, besteht für den Verbraucher nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

### **Anwendbares Recht**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB)

Auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag ist deutsches Recht anwendbar, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

### **Beschwerdeverfahren sowie außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren**

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB)

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Bei Streitigkeiten über Zahlungsdienste und E-Geld können auch Nichtverbraucher (Geschäftskunden) die Schlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anrufen.

Die Beschwerde ist in Textform zu richten an:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)

Verbraucherschlichtungsstelle

Postfach 110272

D-10832 Berlin

E-Mail: [ombudsmann@voeb-kbs.de](mailto:ombudsmann@voeb-kbs.de)

Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Näheres regelt die Verfahrensordnung der vorgenannten Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Information zur Beschwerde über Zahlungsdienstleister

Bei behaupteten Verstößen gegen

- das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz,
- die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
- Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

kann darüber hinaus schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde zur Bundesanstalt soll unter Angabe des Sachverhaltes und des Beschwerdegrundes erfolgen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter [https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html) Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Die Adressen lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

und

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Marie-Curie-Straße 24–28

D-60439 Frankfurt am Main

In den vorgenannten Fällen kann selbstverständlich auch Beschwerde bei der Bank selbst eingelegt werden. Die Bank beantwortet diese Beschwerden schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger. Ferner besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Streitbeilegung für Kunden\*innen in der Schweiz (gem. Finanzdienstleistungsgesetz der Schweiz »FIDLEG«)

Bei Streitigkeiten mit der Bank, die den Anforderungen des FIDLEG unterliegen, besteht die Möglichkeit, den »Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)« anzurufen.

Die Beschwerde ist mit Hilfe des online zur Verfügung gestellten Ermächtigungsformulars (Internetportal der OFD) zu richten an:

Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)

Bleicherweg 10

CH-8002 Zürich

E-Mail: [ombudsmann@ofdl.ch](mailto:ombudsmann@ofdl.ch)

Telefon: +41 44 562 05 25

Internet: [www.ofdl.ch](http://www.ofdl.ch)

## II. Allgemeine Informationen

### Mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB)

Kosten, die nicht von der Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. für Telefon, Internet, Porti), hat der Kunde zu tragen.

### Zahlung und Erfüllung des Vertrags

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 13 EGBGB)

»Zahlungspflicht des Verbrauchers«

Das Entgelt für die Ausgabe der (digitalen) **Kreditkarte** und die Entgelte, die für die Ausführung der mit der Karte ausgelösten Zahlungsaufträge und Kartenumsätze nach der Ausführung anfallen, werden von dem Zahlungsdienstleister in regelmäßigen Kreditkartenabrechnungen abgerechnet. Die Kreditkartenabrechnungen erfolgen in der mit dem Verbraucher bzw. Karteninhaber im Kartenantrag vereinbarten Weise und Häufigkeit (z. B. Elektronisches Postfach, physischer Postversand). Mit erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig und zeitnah dem vom Verbraucher bzw. Karteninhaber angegebenen Konto bei dem Zahlungsdienstleister belastet bzw. im Falle eines bei einem Drittinstitut geführten Abrechnungskonto, von diesem durch Lastschrift eingezogen.

»Erfüllungspflicht des Zahlungsdienstleisters«

Der Zahlungsdienstleister erfüllt den Vertrag über die Nutzung der Kreditkarte durch die Ausgabe der Kreditkarte und die Aushändigung der persönlichen Geheimzahl (PIN). Die digitale Kreditkarte wird dem Karteninhaber digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren bereitgestellt. Die veranlassten Kartenverfügungen erfüllt der Zahlungsdienstleister durch Zahlung im Rahmen des Visa-Verbundes an die Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die die Kartenzahlung akzeptiert haben.

### Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie über die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 16 EGBGB)

#### Widerrufsbelehrung

##### Abschnitt 1

###### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**.

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrages; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts belehrt wurden.

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Baden-Württembergische Bank

Kleiner Schlossplatz 11

70173 Stuttgart

E-Mail: mercedes-creditcard@bw-bank.de

Telefax: 0711 124-77099 (Mercedes Credit Card Service)

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [www.mercedes-creditcard.de](http://www.mercedes-creditcard.de) oder in der App BW-Bank ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Ihre Widerrufserklärung gilt als dem Zahlungsdienstleister innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn Sie die Widerrufserklärung vor Ablauf dieser Frist über die Widerrufsfunktion versandt haben.

##### Abschnitt 2

###### Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

###### Allgemeine Informationen:

- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
- einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

###### Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

- zum Zahlungsdienstleister
  - den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
  - die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
- zur Nutzung des Zahlungsdienstes
  - eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
  - Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
  - die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  - den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  - einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  - die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
  - einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie bspw. eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
  - alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
  - eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
  - die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
  - das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

## 7. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

## 8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (bspw. bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

## 9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstleistungsvertrags

- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) die Laufzeit des Zahlungsdienstleistungsvertrags;
- c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
  - aa) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
  - bb) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

## 10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdienstleistungsvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

## 11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

### Abschnitt 3

#### Widerrufsfolgen und Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

##### Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

##### Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

Bei Nichtausübung eines Ihnen zustehenden Widerrufsrechts sind Sie und der Zahlungsdienstleister an ihre jeweiligen auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen gebunden.

##### Besondere Hinweise

Wenn Sie diesen Vertrag nicht widerrufen, bleiben Sie an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag, der eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird, weiterhin gebunden. Ein etwaiges Widerrufsrecht in Bezug auf den zusammenhängenden Vertrag bleibt hiervon unberührt.

Ende der Widerrufsbelehrung

## 1. Erläuterung der Hauptmerkmale des angebotenen Vertrags, einschließlich möglicher Nebenleistungen

Die Kreditkarte ist eine Zahlungskarte, mit der Sie im In- und Ausland sowie im Online-Handel bargeldlos bezahlen oder sich an Geldautomaten Bargeld auszahlen lassen können. Akzeptanzstellen erkennen Sie an den Visa-Symbolen, die auch auf Ihrer Karte abgebildet sind.

Sie erhalten einmal im Monat kostenlos eine → Kreditkartenabrechnung – je nachdem, wie Sie es mit der Bank vereinbart haben, zum Beispiel über das Elektronische Postfach im Kartenservice Online (KSO) oder per Post. (Bei einer Übermittlung per Post müssen Sie das Porto ersetzen).

Der auf der Abrechnung ausgewiesene Betrag wird sofort fällig und zeitnah vom angegebenen Konto bei der Bank abgebucht. Falls das Konto bei einer anderen Bank geführt wird, erfolgt der Einzug per Lastschrift.

Für Zahlungen in Fremdwährungen werden die Beträge zum jeweils aktuellen → Referenzwechselkurs umgerechnet.

Sie haben die Möglichkeit, individuelle Verfügungsrahmen und Limite für Ihre Kreditkarte zu vereinbaren, etwa monatliche Höchstbeträge oder Tageslimite für Bargeldauszahlungen im In- und Ausland.

Die Nutzung der Kreditkarte ist mit bestimmten Entgelten verbunden, die vertraglich zwischen Ihnen und Ihrer Bank vereinbart werden. Soweit die Kreditkarte nicht kostenfrei im Rahmen des Preismodells des Girokontos mit enthalten ist, setzt sich die Höhe der Entgelte aus den jährlichen Ausgabeentgelten sowie den Entgelten für die Durchführung der mit der Kreditkarte ausgelösten Zahlungsaufträge und Kartenumsätze zusammen. Die Abrechnung dieser Entgelte erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Kreditkartenabrechnung, die Ihnen Ihre Bank zur Verfügung stellt.

Je nach Kartentyp können zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise Versicherungen, enthalten sein. Über diese Leistungen werden Sie gesondert informiert.

## 2. Hinweis auf die besonderen Folgen, die sich aus dem angebotenen Vertrag für den Verbraucher ergeben können, gegebenenfalls einschließlich der Folgen bei Zahlungsausfall und Zahlungsverzug

Kommt es durch einen Zahlungsvorgang mit der Kreditkarte zu einem Schaden, weil Sie Ihre Vertragspflichten, insbesondere die besonderen Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten, vorsätzlich, d. h. bewusst und willentlich, oder grob fahrlässig verletzt haben, müssen Sie diesen Schaden grundsätzlich in vollem Umfang tragen. Beachten Sie auch die Hinweise Ihrer Bank zum sicheren Umgang mit der Kreditkarte, insbesondere zum sicheren Bezahlen im Internet.

Kommen Sie mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung (zum Beispiel: Zahlungsverpflichtung aus Kreditkartenabrechnung) in Verzug, kann das zur Folge haben, dass Sie für etwaige hierdurch verursachte Kosten (zum Beispiel Kosten der Rechtsverfolgung) aufzukommen haben. Außerdem sind weitere Nachteile, wie etwa ein negativer Schufa-Eintrag oder die Verwertung von vertraglich vereinbarten Sicherheiten (zum Beispiel Pfandrecht nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank) möglich.

### Wichtige Fachbegriffe kurz erläutert:

**Kreditkartenabrechnung:** Die monatliche Übersicht über alle mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen, Gebühren und sonstigen Umsätze.

**Referenzwechselkurs:** Der Wechselkurs, der zur Umrechnung von Fremdwährungen in EUR bei Kreditkartenzahlungen verwendet wird.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Bank.

## 1. Leistungsangebot

(1) Der Karteninhaber – nachfolgend als »Teilnehmer« bezeichnet – ist berechtigt, den BW Kartenservice Online (KSO) in dem von der Baden-Württembergischen Bank – nachfolgend als »Bank« bezeichnet – angebotenen Umfang für die von ihm dort verwaltete Kredit- oder Debitkarte (nachstehend Karte genannt) zu nutzen. Zudem kann er Informationen der Bank mittels KSO abrufen.

## 2. Voraussetzungen zur Nutzung des KSO

(1) Der Teilnehmer kann den KSO nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN])
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie das mobile Endgerät) oder
- Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

## 3. Zugang zum KSO

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum KSO der Bank, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kartennummer) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum KSO kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift Teilnehmers) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum KSO nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde.

## 4. Aufträge

### 4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Kontoübertrag auf eigenes Girokonto des Teilnehmers, Änderung der Anschrift des Teilnehmers) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels KSO den Eingang des Auftrags.

### 4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags (z. B. Kontoübertrag auf eigenes Girokonto des Teilnehmers) richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des KSO erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im KSO ausdrücklich vor.

## 5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge (z. B. Kontoübertrag auf eigenes Girokonto des Teilnehmers) erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Kontoübertrag auf eigenes Girokonto des Teilnehmers, Änderung der Anschrift des Teilnehmers) liegt vor.
- Das KSO-Datenformat ist eingehalten.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und, soweit möglich, über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels KSO zur Verfügung stellen.

## 6. Information des Teilnehmers über KSO-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Teilnehmer mindestens einmal monatlich über die mittels KSO getätigten Verfügungen (z. B. Kontoüberträge auf eigenes Girokonto des Teilnehmers) auf dem hierfür vereinbarten Weg.

## 7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

### 7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der KSO missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummer 3 und 4).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere – nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des KSO in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,

- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. ein mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für KSO und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere – ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

– ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für den KSO (z. B. BW-Secure App) nicht nutzen können,

– ist die Anwendung für den KSO (z. B. BW-Secure App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons)

– dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des KSO mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

– muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für den KSO) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für den KSO des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für den KSO nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für den KSO genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für den KSO das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN in der Anwendung BW-Secure) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

## 7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der KSO-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software, beachten.

## 7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag des Kontoübertrags auf eigenes Konto des Teilnehmers) Kontonummer des Empfängerkontos bei Kontoübertrag auf eigenes Konto des Teilnehmers, über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilen Endgeräts). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

## 8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

– den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät) oder

– die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

## 8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 9. Nutzungssperre

### 9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1, den KSO-Zugang für ihn oder seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des KSO.

### 9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Zugang zum KSO für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Vertrag zum KSO aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstrumentes besteht.

(2) Die Bank wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

### 9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich.

## 9.4 Automatische Sperre des Zugangs für KSO

Wird dreimal in Folge ein falsches Authentifizierungselement (z. B. die PIN) eingegeben, so sperrt die Bank automatisch den Zugang zum KSO für diesen Teilnehmer. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des KSO wiederherzustellen.

## 10. Haftung

### 10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag (z. B. Kontoübertrag auf eigenes Girokonto des Teilnehmers) und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen.

## **10.2 Haftung des Teilnehmers bei missbräuchlicher Nutzung der Authentifizierungselemente**

### **10.2.1 Haftung des Teilnehmers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige**

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Teilnehmer für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Teilnehmer ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

– es dem Teilnehmer nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder

– der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung/Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Teilnehmer abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

– Nummer 7.1 Absatz 2,

– Nummer 7.3 oder

– Nummer 8.1 Absatz 1

verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Teilnehmer nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3).

(5) Der Teilnehmer ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(6) Die Absätze 2 und 4 sowie 5 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Ist der Teilnehmer kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

– Der Teilnehmer haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

– Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

### **10.2.2 Haftung ab der Sperranzeige**

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte KSO-Aufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### **10.2.3 Haftungsausschluss**

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## **11. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

# Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs im BW Kartenservice Online.

Fassung: 14. September 2019

## 1. Gegenstand der Bedingungen

### 1.1 Nutzung des Elektronischen Postfachs im BW Kartenservice Online

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung »Elektronisches Postfach« auf der Plattform BW Kartenservice Online (KSO). Damit kann ein Karteninhaber (nachfolgend »Teilnehmer« genannt) im Rahmen seines KSO-Zugangs »elektronische Post« zu der von ihm über den KSO verwalteten Kredit- oder Debitkarte (nachfolgend »Karte« genannt) empfangen und elektronische Nachrichten an die Baden-Württembergische Bank (nachfolgend »Bank« genannt) senden. Elektronische Post sind sämtliche Mitteilungen der Bank, die in das Elektronische Postfach im KSO eingestellt werden, insbesondere rechtsverbindliche Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderung der Kartenbedingungen einschließlich der Entgelte), Kartenbezogene Informationen oder nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte (»Werbeinhalte«). Kartenbezogene Informationen sind insbesondere Kartenabrechnungen einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung, Informationen zu Kartenprodukten sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen. Kann der Text über das Elektronische Postfach im KSO nicht mitgeteilt werden, wird die Bank per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

### 1.2 Bestimmung als Empfangsvorrichtung des Teilnehmers (Widmung)

Zu dem dargestellten Zweck bestimmt der Teilnehmer das Elektronische Postfach im KSO als Vorrichtung des Teilnehmers zum Empfang elektronischer Post im Sinne von Ziffer 1.1 und insbesondere rechtsverbindlicher Dokumente. Der Teilnehmer kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen. Eine Löschung von Dokumenten durch die Bank ist ausgeschlossen. Die Bank hat keinen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs im KSO. Sofern der Teilnehmer das Elektronische Postfach im KSO nicht mehr als seine Empfangsvorrichtung nutzen möchte, kann er das Postfach gemäß Nr. 4 kündigen.

### 1.3 Externe Dokumente

Neben dem Inhalt des Postfachs werden dem Teilnehmer auch Verknüpfungen (»Links«) zu Dokumenten angezeigt, die außerhalb des Elektronischen Postfachs im KSO abgelegt sind. Diese Verknüpfungen weisen ein Ablaufdatum auf, ab dem sie nicht mehr zur Verfügung stehen. Ruft der Teilnehmer ein verknüpftes Dokument nicht bis zum Eintreten dieses Ablaufdatums auf, darf die Bank dem Teilnehmer dieses Dokument postalisch gegen Portosatz zusenden.

### 1.4 Erweiterung der Postfachnutzung

Das Elektronische Postfach im KSO wird ständig weiterentwickelt. Sofern neue Dokumententypen für die Postfachnutzung zur Verfügung stehen, wird die Bank dem Teilnehmer eine entsprechende Erweiterung der Postfachnutzung zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung anbieten. Die Zustimmung des Teilnehmers zum Angebot der Bank gilt als erteilt, wenn der Teilnehmer seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 2. Leistungsangebot

### 2.1 Nutzung des Elektronischen Postfachs im KSO

Der Teilnehmer ist berechtigt, das Elektronische Postfach im KSO in dem jeweils von der Bank angebotenen Umfang zu nutzen.

### 2.2 Freischaltung

Das Elektronische Postfach im KSO steht dem Teilnehmer erst nach Freischaltung zur Verfügung.

### 2.3 Umstellung auf elektronischen Versand

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, übermittelt die Bank nach Freischaltung elektronische Post, insbesondere Kartenabrechnungen ausschließlich in elektronischer Form. Kartenabrechnungen werden erst ab dem der Freischaltung folgen den Abrechnungssichttag in das Elektronische Postfach im KSO übermittelt. Vor dem Abrechnungssichttag erfolgt die Abrechnung nach den bestehenden Verfahren (Postversand oder in sonstiger vereinbarter Weise).

### 2.4 Format der Dokumente

Die Übermittlung der elektronischen Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (z. B. im Format »Portable Document Format« (PDF)). Die Bank weist darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Dokumente eine Kopie darstellt und ggf. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

## 2.5 Regelmäßige Kontrolle des Elektronischen Postfachs im KSO

Der Teilnehmer hat regelmäßig, mindestens alle 14 Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung den Inhalt des Elektronischen Postfachs im KSO zu überprüfen.

## 3. Änderung des Leistungsangebots

Die Bank ist berechtigt, das Elektronische Postfach im KSO inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln, insbesondere weitere Leistungen in ihr Leistungsangebot aufzunehmen. Die Bank hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum Elektronischen Postfach im KSO insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Legitimationsmedien zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist. Die Bank ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, das Elektronische Postfach im KSO den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z. B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren, Signaturen etc. einzuführen). Über wesentliche Änderungen wird die Bank mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten unter Hinweis auf das Kündigungsrecht des Teilnehmers nach Nr. 4 informieren. Die Bank ist berechtigt, das Elektronische Postfach im KSO in der Größe angemessen zu beschränken und bei Überschreiten der Größenbeschränkung den Funktionsumfang des Elektronischen Postfachs im KSO so lange einzuschränken, bis der Teilnehmer die Überschreitung einstellt (z. B. durch Löschen bisheriger Mitteilungen).

## 4. Kündigung

Der Teilnehmer ist berechtigt, das Elektronische Postfach im KSO insgesamt oder einzelne Leistungsangebote mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform zu kündigen. Da der Zugriff auf das Elektronische Postfach im KSO nur mittels KSO möglich ist, stellt eine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am KSO durch den Teilnehmer auch eine Kündigung dieser Bedingungen über die Nutzung des Elektronischen Postfachs im KSO dar. Die Bank ist berechtigt, das Elektronische Postfach im KSO insgesamt oder einzelne Leistungsangebote mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die Bank auf Postversand um. Der vom Teilnehmer jeweils abgeschlossene Kartenvertrag bleibt im Übrigen von einer Kündigung des Elektronischen Postfachs im KSO unberührt.

## 5. Änderungen

Diese Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs im KSO können zwischen dem Teilnehmer und der Bank durch entsprechende Vereinbarung wie nachfolgend beschrieben geändert werden: Die Bank übermittelt die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Text- oder Schriftform an den Teilnehmer und weist auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird die Bank dem Teilnehmer eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Die Bank wird den Teilnehmer bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d. h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens, hinweisen.

## 6. Steuerrechtliche Anerkennung

Für nicht buchführungspflichtige Kunden (i. d. R. Verbraucher) ist nach heutiger Rechtslage die steuerrechtliche Anerkennung von im Elektronischen Postfach des KSO bereitgestellten Kartenabrechnungen durch die Finanzverwaltung gewährleistet. Für buchführungspflichtige Kunden (i. d. R. Unternehmer) ist die steuerliche Anerkennung durch die Finanzverwaltung ebenfalls gewährleistet. Voraussetzung der Anerkennung ist jedoch, dass die elektronischen Kartenabrechnungen vom Steuerpflichtigen geprüft und dieses Vorgehen dokumentiert/protokolliert wird. Für die revisionssichere Archivierung ist der Steuerpflichtige verantwortlich.

## Bedingungen für die digitale Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

Fassung: 14. September 2019

### 1. Anwendungsbereich

Die von der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend »Bank« genannt) ausgegebene digitale Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend digitale Kreditkarte genannt), die dem Kunden digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren bereitgestellt wird. Es gelten die »Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Mercedes Credit Card«, sofern in den »Bedingungen für die digitale Visa Card mit individualisierten Authentifizierungsverfahren« nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Bank und dem Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Kreditkarten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Kreditkarte hinterlegt werden kann.

### 2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Bank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Karteninhabers oder die berechnete Verwendung der digitalen Kreditkarte überprüfen kann. Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgeräts (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Kreditkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen.

### 3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- a) Zum kontaktlosen Einsatz an automatisierten Kassen (Kontaktlos-Terminals) bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen).
- b) Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel).

Sofern der Karteninhaber die digitale Kreditkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Kreditkarte an allen Kontaktlos-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung zu erkennen sind. Ergänzende Informationen erteilt die Bank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Kreditkarte.

### 4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Kreditkarte durch Heranführen des mobilen Endgeräts mit der digitalen Kreditkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Geräts jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

### 5. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Kreditkarte nur im Rahmen des für die Kreditkarte vereinbarten Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der physischen Kreditkarte) bereits ausgeschöpft ist. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der Kreditkarte oder des täglichen Verfügungslimits vereinbaren.

### 6. Sperre der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

- a) Die Bank darf die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Kreditkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Kreditkarte besteht. Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Bank wird die digitale Kreditkarte entsperren oder eine neue digitale Kreditkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- b) Eine Sperre ausschließlich der digitalen Kreditkarte bewirkt keine Sperre der physischen Kreditkarte. Eine Sperre der physischen Kreditkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Kreditkarten zur Folge.

### 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

#### 7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Kreditkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgeräts vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Kreditkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
  - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient.
- b) Das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Kreditkarte nicht nutzen können,
  - ist die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
  - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Kreditkarte von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Kreditkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

### 7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Länderwahl]) abgeben.

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Bank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Löschverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgeräts hat keine Sperre der digitalen Kreditkarte zur Folge.

### 8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die digitale Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

### 9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

#### 9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

#### 9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### 9.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

### 9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### 10. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

#### 10.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

b) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
- der Verlust der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

d) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Karteninhaber in Höhe von maximal 50 EUR gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

e) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
- der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient, oder
- die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.

g) Hat die Bank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

#### 10.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

### 11. Kündigung

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag zur digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Karteninhabers für die Bank nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Karteninhaber die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht mehr nutzen.

### 12. Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Kreditkarte verfügt wurde, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Kreditkarte hinterlegt worden ist.

### 13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

# Sicheres Bezahlen im Internet.



## 1. Allgemeine Hinweise

- Geben Sie Ihre Kreditkartendaten nur bei Händlern an, die Ihnen absolut vertrauenswürdig erscheinen.
- Achten Sie darauf, dass die Daten ausschließlich verschlüsselt übertragen werden. Dies erkennen Sie daran, dass die Internetadresse mit »https« beginnt.
- Als weitere Sicherheit bieten immer mehr Händler das sogenannte 3D Secure-Verfahren an (auch »Verified by Visa« bzw. »MasterCard SecureCode« genannt). Ob ein Händler hieran teilnimmt, können Sie der jeweiligen Bestellseite entnehmen.
- Ihre Kreditkarte ist für den Einsatz im Internet ausgestattet. Der allgemeine Verfügungsrahmen Ihrer Kreditkarte gilt auch für Einkäufe im Internet. Sie können den Verfügungsrahmen nach Ihren Wünschen absenken lassen. Auch können Sie Ihre Kreditkarte für Internetzahlungen deaktivieren lassen. Zu den vorgenannten Fällen wenden Sie sich bitte an den BW-Bank Karten-Service.



## 2. Durchführen einer Transaktion

- Um eine Transaktion durchzuführen, werden während des Kaufprozesses im Internet die Daten Ihrer Kreditkarte abgefragt. Bitte achten Sie darauf, dass Sie diese nur in einer sicheren Umgebung eingeben (siehe Punkt 1). Andernfalls besteht ein erhöhtes Risiko bei der Übermittlung Ihrer Daten.
- Unterstützt ein Händler das 3D Secure-Verfahren, ist es erforderlich, dass Ihre Kreditkarte ebenfalls hierfür aktiviert ist. Falls noch nicht geschehen, registrieren Sie sich bitte für das Verfahren über die spezielle Internetseite Ihrer BW-Bank (<https://sicheres-bezahlen.bw-bank.de>). Sofern Sie sich nicht registrieren, kann die Transaktion nicht durchgeführt werden.
- Die Genehmigung der Zahlung erfolgt mit Angabe der Kartendaten bzw. Auslösung der Zahlung über das 3D Secure-Verfahren. Mit diesem Schritt ist die Zahlung über Ihre Kreditkarte abgeschlossen.



## 3. Achten Sie auf Auffälligkeiten

- Kommt Ihnen im Bestellprozess etwas ungewöhnlich vor oder vermuten Sie den Missbrauch Ihrer Daten, kontaktieren Sie bitte umgehend den BW-Bank Karten-Service. Die Rufnummer finden Sie u. a. auf der Rückseite Ihrer Kreditkarte.
- Bei Umsatzreklamationen wenden Sie sich bitte schriftlich an den BW-Bank Karten-Service. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Kreditkartenabrechnung. Sie werden sodann schriftlich über die weitere Bearbeitung informiert. Je nach Fall wird von Ihrer BW-Bank eine Rückbuchung mit Gutschrift vorgenommen oder weitere Unterlagen (Belege etc.) von Ihnen angefordert. Die BW-Bank wird in Abstimmung mit Ihnen weitere Maßnahmen zur Sicherung Ihrer Kreditkarte ergreifen, z. B. die Sperrung der Karte oder Neuversand einer Karte.



## 4. Präventivmaßnahmen beim Einsatz Ihrer Karte

- Die BW-Bank ist berechtigt, die Kreditkarte bei Vorliegen der in den Kartenbedingungen genannten Voraussetzungen zu sperren oder eine bestimmte Transaktion aufgrund von Sicherheitsbedenken abzulehnen. Diese Maßnahmen verhindern Betrug und dienen Ihrem Schutz.
- Über eine Sperre werden Sie von der BW-Bank unverzüglich telefonisch oder schriftlich informiert.
- Für Informationen hierzu steht Ihnen der BW-Bank Karten-Service zur Verfügung. Dort können Sie zudem die Aufhebung der Sperre beantragen bzw. klären, warum es zur Ablehnung einer Transaktion kam. Sollten wir Sie durch unsere Maßnahme in Ihrem Einkauf behindert haben, können Ihnen unsere Mitarbeiter hierzu weiterhelfen.



## 5. Verlust der personalisierten Sicherheits-Berechtigungsnachweise

- Wenn Ihr Passwort oder Ihre Zahlungsdaten (Kreditkartennummer, Prüfziffer, Gültigkeitsdatum) ausgespäht worden oder in falsche Hände geraten sind, wenden Sie sich unverzüglich an den BW-Bank Karten-Service. Dies gilt auch für Vorfälle während eines Zahlungsvorgangs oder in sozialen Medien (z. B. Anfrage nach Ihren Zahlungsdaten).



## 6. Betrugsfall

- Informieren Sie bitte umgehend telefonisch den BW-Bank Karten-Service, wenn Sie vermuten, dass unbefugte Personen im Besitz Ihrer persönlichen Kreditkartendaten sind.
- Wir stimmen mit Ihnen ab, ob die Sperrung Ihrer Kreditkarte erforderlich ist.
- Sofern betrügerische Transaktionen mit Ihrer BW-Bank Kreditkarte erkannt werden, werden Sie durch die BW-Bank umgehend hierüber informiert.



## 7. Schutz Ihrer Daten

- Passwörter, persönliche Angaben und sonstige vertrauliche Daten gehören nur Ihnen und müssen vor dem Zugriff Fremder geschützt werden. Auch Ihr Kundenberater kennt diese vertraulichen Informationen nicht und wird diese nicht von Ihnen erfragen.
- Bei der Registrierung oder Neuregistrierung für das sichere Zahlverfahren 3D Secure (»Verified by Visa« oder »MasterCard SecureCode«) werden Sie von Ihrer BW-Bank über den genauen Ablauf und die Voraussetzungen einer Zahlung nach diesem Verfahren informiert. Achten Sie bei der Registrierung oder Neuregistrierung darauf, dass diese im sicheren technischen Umfeld Ihrer BW-Bank erfolgt (<https://sicheres-bezahlen.bw-bank.de>).
- Die BW-Bank setzt nur sichere und zertifizierte Hard- und Software ein. Achten Sie darauf, dass Sie ggf. Apps, die Sie von der BW-Bank zur Verfügung gestellt bekommen, über einen sicheren Download beziehen (Apple Store, Google Play Store etc.). Nur diese Programme sind geprüft und sicher. Genaue Hinweise erhalten Sie bei der Registrierung zum jeweiligen Verfahren.
- Um die Kreditkarte für Zahlungen im Internet sicher verwenden zu können, achten Sie bitte auf eine sichere IT-Umgebung auf Ihrem Computer. Dazu gehören
  - ein aktuelles Antivirenprogramm,
  - eine konfigurierte Firewall,
  - ein aktuelles Betriebssystem mit allen Sicherheitsupdates,
  - eine sichere (verschlüsselte) Verbindung zur aufgerufenen Website (diese erkennen Sie am Schlosssymbol in Ihrem Browser sowie daran, dass die Internetadresse mit »https« beginnt) und

- eine sichere Verbindung zum Internet (unverschlüsselte WLAN-Verbindungen an öffentlichen Plätzen können von Angreifern kompromittiert werden).

Hinweis: Auch die korrekte Schreibweise der URL in der Adresszeile im Browser ist wichtig. Betrüger können sich Tippfehler zunutze machen, um Sie auf eine ähnliche Seite umzuleiten, wenn Sie Ihre Zahlungsdaten (Kreditkartennummer, Prüfziffer, Gültigkeitsdatum) eingeben.

- Laden Sie Dateien und Programme aus dem Internet nur von vertrauenswürdigen Seiten und nur, wenn Sie mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Software echt ist und nicht manipuliert wurde.
- Geben Sie Ihre Zahlungsdaten (Kreditkartennummer, Prüfziffer, Gültigkeitsdatum) nicht auf unbekannten oder nicht vertrauenswürdigen Seiten ein.



## 8. Regelmäßige Informationen

- Die BW-Bank wird Sie über Änderungen im Internetzahlungsverkehr oder weitere Sicherheitshinweise nur über einen gesicherten Kommunikationsweg informieren. Dazu zählen Ihr elektronisches Postfach im BW Onlinebanking, der Kartenservice Online, eine gesicherte Website wie [www.bw-bank.de](http://www.bw-bank.de), Nachrichten am Kontoauszugsdrucker oder der Postweg. Andere Nachrichten sind in der Regel nicht vertrauenswürdig. Wenn Ihnen eine Nachricht verdächtig vorkommt, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem BW-Bank Karten-Service in Verbindung.

**Sie haben Fragen?**

**Der BW-Bank Karten-Service ist gerne für Sie da!**

# Bedingungen für die Nutzung des BW-Secure-Verfahrens (BW-Secure-App mit 3D-Secure-Verfahren).

## Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Verhältnis zwischen der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend als »Bank« bezeichnet) und dem Karteninhaber im Zusammenhang mit der Nutzung der Mobile App »BW-Secure« (nachfolgend »BW-Secure-App« genannt) und des in der BW-Secure-App beinhalteten 3D-Secure-Verfahrens. Sie gelten für alle von der Bank ausgegebenen VISA oder Mastercard Kreditkarten und VISA oder Mastercard Debitkarten in Ergänzung zu den übrigen für das Kartenverhältnis zwischen der Bank und dem Karteninhaber vereinbarten Bedingungen.

3D-Secure ist ein international anerkannter Standard für die Identifikation von Karteninhabern bei Kreditkarten-/Debitkartenzahlungen im Internet (nachfolgend als »Transaktion/-en« bezeichnet). Das Verfahren wird von Mastercard als »Mastercard® Identity Check™« und von Visa als »Visa Secure« betrieben. Die BW-Secure-App beinhaltet diesen 3D-Secure-Standard für die Freigabe von Kreditkarten-/Debitkartenzahlungen im Internet. Informationen über die Handhabung von 3D-Secure finden Sie im Internet unter [www.bw-bank.de/3Dsecure](http://www.bw-bank.de/3Dsecure).

Darüber hinaus wird die BW-Secure-App für die Identifikation des Karteninhabers bei online-Mitteilungen und Aufträgen des Karteninhabers an die Bank (nachfolgend als »Vorgänge« bezeichnet) eingesetzt.

## 1. Registrierung für das BW-Secure-Verfahren

1.1. Wenn der Karteninhaber sich nicht gem. den nachfolgenden Ziffern für das BW-Secure-Verfahren registriert, können Transaktionen bei Händlern, die 3D-Secure fordern, nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt für Vorgänge, die eine Identifikation des Karteninhabers erfordern.

1.2. Die Registrierung für das BW-Secure-Verfahren erfolgt durch Anmeldung auf der Webseite <https://sicheres-bezahlen.bw-bank.de/>. Für die Registrierung benötigt der Karteninhaber einen sog. Aktivierungscode (BW-Secure-ID), der ihm auf einem sicheren Weg, z.B. per Post, bereitgestellt wird und auf der Kartenabrechnung vorhanden ist. Mit diesem Code belegt er eindeutig seine Identität.

1.3. Im Rahmen der Registrierung über die unter 1.2 genannte Webseite lädt der Karteninhaber die BW-Secure-App auf sein Smartphone, Tablet, etc. (nachfolgend »Mobilgerät« genannt) herunter und verbindet diese durch Scannen des bei der Registrierung angezeigten QR-Codes mit seiner Kreditkartennummer. Bei künftigen 3D-Secure-Transaktionen er-

hält der Karteninhaber auf seinem Mobilgerät die Aufforderung, die Transaktion freizugeben oder abzulehnen. Gleiches gilt für Vorgänge, die eine Identifikation des Karteninhabers erfordern. Auf der unter 1.2 genannten Webseite steht dem Karteninhaber eine Schritt-für-Schritt-Anleitung und ein Erklär-Video für die Registrierung und Aktivierung der BW-Secure-App zur Verfügung.

1.4. Die Registrierung für das BW-Secure-Verfahren erfolgt über eine verschlüsselte Internetverbindung. Bei der Registrierung, dem Herunterladen, der Nutzung der BW-Secure-App und des BW-Secure-Internetportals können Gebühren für die Inanspruchnahme einer Internetverbindung anfallen.

1.5. Wenn der Karteninhaber sein Mobilgerät wechselt, muss er die Registrierung gem. Ziff. 1.2. mit dem neuen Gerät erneut durchführen. Er kann das neue Gerät über die Geräteverwaltung im BW-Secure Portal hinzufügen und alte Geräte löschen. Es können maximal 5 Geräte gleichzeitig für eine Kredit-/Debitkarte aktiviert werden.

1.6. Die Deaktivierung des BW-Secure-Verfahrens für eine registrierte Kredit-/Debitkarte erfolgt durch die Löschung aller aktivierten Geräte über die Geräteverwaltung im BW-Secure Portal: <https://sicheres-bezahlen.bw-bank.de/>. Die Nutzung des BW-Secure-Verfahrens, somit auch ein Einkauf bei einem Händler, der an 3D-Secure teilnimmt, ist dann nicht mehr möglich (siehe 1.1.).

## 2. Karteneinsatz und Autorisierung

Durch die Freigabe einer Transaktion über die BW-Secure-App gelten Transaktionen gem. den Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kredit-/Debitkarte) der Bank als vom Karteninhaber autorisiert. Gleiches gilt für die Freigabe von Vorgängen an die Bank.

## 3. Sorgfalts- und Mitwirkungspflicht des Karteninhabers bei der Registrierung und Identifikation über das verwendete Endgerät, Sicherheitshinweise und Vertraulichkeit

3.1. Der Karteninhaber wirkt dabei mit, das Risiko einer unberechtigten Nutzung seiner registrierten Daten zu minimieren. Er ist verpflichtet, hierzu folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Schutz des verwendeten Endgeräts vor dem Zugriff Unberechtigter (z.B. PIN auf Gerät und/oder App)
- b) Konsequente und regelmäßige Durchführung von Updates des Betriebssystems sowie Verwendung einer aktuellen Anti-Virensoftware auf den verwendeten Endgeräten. Die App ist nur aus den offiziellen App Stores herunterzuladen, und die vorgesehenen Updates sind regelmäßig durchzuführen.

- c) Unverzügliche Meldung an die Bank oder den zuständigen Karten-Service (Telefonnummer siehe Rückseite der Kredit-/Debitkarte), wenn auf dem Mobilgerät vom aktuellen Vorgang abweichende Daten erscheinen, z.B. ein vom aktuellen Einkaufsbetrag abweichender Betrag oder ein abweichender Händlername.
- d) Unverzügliche Meldung an die Bank, wenn auf dem Mobilgerät die Aufforderung zur Genehmigung einer Transaktion oder von Vorgängen erscheint, die der Karteninhaber nicht getätigt hat. Die Meldung kann auch rund um die Uhr direkt an den Karten-Service erfolgen (Telefonnummer siehe Rückseite der Kredit-/Debitkarte).
- e) Keine Weitergabe der persönlichen BW-Secure-ID an Dritte.
- f) Eingabe der BW-Secure-ID nur auf der Webseite <https://sicheres-bezahlen.bw-bank.de/>.
- g) Die Bank wird den Karteninhaber weder per E-Mail noch telefonisch zur (erneuten) Registrierung oder Bekanntgabe seiner Registrierungsdaten auffordern.
- h) Das Mobilgerät, mit welchem über die BW-Secure-App die Freigabe (Autorisierung) der Kreditkarten-/Debitkartenzahlung bzw. des Vorgangs erfolgt, darf nicht gleichzeitig für die Online-Kreditkarten-/Debitkartenzahlung genutzt werden (physische Trennung der Kommunikationskanäle).
- i) Der Karteninhaber hat die ihm von der Bank mittels des BW-Secure-Verfahrens übermittelten Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit den von ihm für die Online-Kreditkarten-/Debitkartenzahlung vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Kreditkarten-/Debitkartenzahlung abubrechen und die Bank zu informieren.

3.2. Wir weisen hiermit darauf hin, dass durch die Registrierung und Nutzung der BW-Secure-App Dritte (z.B. Apple Inc. oder Google Inc.) auf eine bestehende Kreditkarten-/Debitkarteninhaberbeziehung mit der Bank schließen können.

3.3. Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass bei der Registrierung und Nutzung der BW-Secure-App Daten (z.B. Registrierungscode, Informationen über den Händler, Transaktionsbetrag usw.) über das Internet transportiert werden. Hierbei werden die Datenpakete (außer Absender und Empfänger) verschlüsselt übermittelt. Dritte können auf bestehende Geschäftsbeziehungen schließen. Die Datenübermittlung kann im Internet über Drittstaaten erfolgen, auch wenn Absender und Empfänger im selben Land angesiedelt sind.

#### **4. Verfügbarkeit des Verfahrens**

Die Bank leistet keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit des BW-Secure-Verfahrens und haftet nicht für Schäden infolge von Störung, Unterbrechungen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Überlastungen der beteiligten IT-Systeme. Die BW-Secure-App wird von der Bank herausgegeben. Die Bank kann weder den störungsfreien noch den ununterbrochenen Zugang zur BW-Secure-App gewährleisten. Die Bank übernimmt außerdem keine Haftung bei Manipulationen des mobilen Endgeräts bzw. dessen Software (wie insbesondere dem sog. »Jailbreak« oder »Rooten« bzw. der Installation von vom Hersteller nicht freigegebener Betriebssystemvarianten).

#### **5. Haftung**

5.1 Die Bank haftet nicht für den Fall, dass das durch den Karteninhaber genutzte Endgerät verloren, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte ggf. Zugriff auf die App und das Sicherheitsmerkmal erhalten und diese unberechtigt nutzen können.

5.2 Die Bank leistet keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit von 3D-Secure.

5.3 Außerdem haftet sie nicht für Schäden, die von dritter Seite oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere durch Systemausfall oder -fehler, Störungen, Unterbrechungen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten), es sei denn, die Drittverursachung ist ihr zuzurechnen. Die Haftung der Bank bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist nicht beschränkt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die Bank nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und beschränkt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die vorstehende Beschränkung gilt jedoch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

5.4 Die Haftungsbestimmungen des zugrundeliegenden Kreditkarten-/Debitkartenverhältnisses gelten im Übrigen unverändert.

#### **6. Änderung dieser Bedingungen; Kündigung**

1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der gesetzlich vorgeschriebenen Form angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zum Angebot der Bank gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Hierauf wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen angeboten, kann er die Vereinbarung über die Benutzung des BW-Secure-Verfahrens vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

2. Der Karteninhaber kann jederzeit die Vereinbarung über die Benutzung des BW-Secure-Verfahrens kündigen, indem er die Registrierung aller Geräte im BW-Secure Portal unter »Geräteverwaltung« löscht.

3. Die Bank kann die Vereinbarung über die Benutzung des BW-Secure-Verfahrens mit einer Frist von zwei Monaten kündigen.

4. Nach erfolgter Kündigung ist eine Online-Kreditkarten-/Debitkartenzahlung bei Kartenakzeptanzstellen, die eine Authentifizierung über Visa Secure und MasterCard® Identity Check™ erwarten, nicht mehr möglich. Um die Kredit-/Debitkarte bei diesen Kartenakzeptanzstellen einsetzen zu können, ist eine Neuregistrierung für das BW-Secure-Verfahren erforderlich.